614.2
P18

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Die strafrechtliche Bekämpfung der Kurpfuscherei.

Inaugural-Dissertation
der hohen juristischen Fakultät der Universität Göttingen
zur Erlangung der Doktorwürde.

vorgelegt von

Hermann Clément
Referendar in Hannover.

Hannover.
Druck von Th. Schäfer.
1913.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die strafrechtliche Bekämpfung der Kurpfuscherei.

Inaugural-Dissertation
der hohen juristischen Fakultät der Universität Göttingen
zur Erlangung der Doktorwürde.

vorgelegt von

Hermann Clément
Referendar in Hannover.

Hannover.
Druck von Th. Schäfer.
1913.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Referent: Professor Dr. v. Hippel.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geh. Justizrat Dr. Georg Marcus,

Landgerichtsrat in Berlin

meinem väterlichen Berater

in Verehrung und Freundschaft gewidmet.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Stand der Frage. Begriff der Kurpfuscherei. § 1 1

Erster Abschnitt.

Die tatsächliche Bedeutung des Kurpfuschertums.

I. Die Anzahl der nichtapprobierten Krankenbehandler
1. im Deutschen Reiche (nach der Reichsstatistik). § 2. 5
2. in den Einzelstaaten (nach Landes- und Reichsstatistik). § 3. 7
3. Zusammenfassung und Schätzung der wahren Zahl für das Reich. § 4. 16

II. Die Ursachen des Kurpfuschertums. § 5 17

III. Die persönlichen Verhältnisse der nichtapprobierten Krankenbehandler (Geschlecht, Alter, Konfession; Stand und Bildung; Kriminalität). § 6 21

IV. Die Tätigkeit der Kurpfuscher. § 7. 29

V. Das Geheimmittelwesen. Seine Bedeutung für Volkswirtschaft und öffentliche Gesundheit. § 8.. . . 41

Zweiter Abschnitt.

Die Bekämpfung des Kurpfuschertums mit dem geltenden Recht.

I. Reichsrechtliche Bestimmungen. § 9 44

II. Landesrechtliche Bestimmungen. § 10 57

Dritter Aschnitt.

Die gesetzgeberischen Vorschläge zur Bekämpfung des Kurpfuschertums.

Vorbemerkung. § 11 63

I. Privatrecht 64
1. Vertragsrecht. § 12 64
2. Warenzeichenrecht. § 13 68

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Seite

II. Strafrecht 72
1. Kurpfuschereiverbot 72
a) Einleitung und Übersicht. § 14 72
b) Verbot mit Bestrafung der Behandlung und der Behandelten. § 15 74
c) Verbot mit Bestrafung allein der Behandler, 75
α) Gründe für das uneingeschränkte Verbot. § 16 75
β) Gründe dagegen. § 17. 77
γ) Die Einschränkungen des Verbots. § 18 87
2. Verbot der Schwindelmittel. § 19 98
3. Hilfsdelikt: Reklame. § 20 99
4. Rückblick. Die Strafen. § 21. 102
III. Verwaltungsrecht. 103
1. Kontrollvorschriften. § 22 103
2. Verbotsbefugnis der Verwaltungsbehörden. § 23 107
3. Sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen. § 24 114

Schluß.

Ergebnis. § 25. 116

Anhang.

Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerb 123

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Hilfswerke.

Kurpfuscherstatistik für:

Preußen:

Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1902 ff. bis 1909. Herausgegeben von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums.

Zitiert: „Gesundheitswesen".

Sachsen:

Jahresberichte des Königlichen Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen. (Bis 1909 einschließlich benutzt).

das Reich:

1. XXV. Band der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Heft 9 (für 1876).
2. Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche. Berlin 1889 (für 1887).
3. Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, Band VI (für 1898).
4. Band XV Heft 1 (für 1909).

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr. Am 4. Februar 1908 vom Reichsamt des Innern veröffentlicht (mit Begründung). Abgedruckt in Münchener Medizinische Wochenschrift. 55. Jahrgang. S. 311—319.

Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe, am 18. November 1910 dem Reichstage vorgelegt (12. Legislaturperiode II. Session 1909/10. Nr. 535 der Drucksachen), zitiert „Entw."

Begründung zitiert: „Begr."

Verhandlungen des Reichstags am 30. November und 1. Dezember 1910. Stenographische Berichte Band 262, S. 3278—3325.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Alexander, Dr. med. Carl, Der Kurpfuscher und seine Bekämpfung.
— Wahre und falsche Heilkunde. Berlin 1899.
— Geschlechtskrankheiten und Kurpfuscherei (Heft 1 der Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten). Leipzig 1904.
— Das Kurpfuschertum und die rechtlichen Mittel zu seiner Bekämpfung. Vortrag am 14. Januar 1904.
— Das Kurpfuschereigesetz und seine Gegner. Breslau 1910.
— Zur gesetzlichen Bekämpfung des Kurpfuschertums. Berliner klinische Wochenschrift. 1913. Nr. 10.

Acher-Bomst, Dr. med., Medizinalpfuscherei, in Eulenburgs Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde, 3. Aufl. 1897. Bd. XV, Seite 151.

Becker, Dr. med. C., Zusammenstellung der gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Ärztliches Vereinsblatt, Leipzig 1903, Beilage zu Nr. 510 und Nachtrag hierzu 1905.

Bericht über die 13. Hauptversammlung des preußischen Medizinal-Beamten-Vereins 1896 S. 44 ff. „Über die Schäden der Kurpfuscherei" von Dr. Dietrich. — Die 15. usw. S. 113 ff. „Die Kurpfuscherei in Preußen (Enquete von Dr. Dietrich). — Die 22. usw. S. 70—106. Referate von Puppe, v. Ihering, Diskussion.

Biernacki, Dr. Edmund, Moderne Heilwissenschaft. Leipzig 1901.

Brouardel, Prof., L'exercice de la médecine et le charlatanisme. Paris, Baillière et fils. 1899.

Compte rendu du Congrès pour la répression de l'exercice illégal de la médicine. — Imprimerie Gutenberg, Paris 1907.

Congrès pour la répression de l'exercice illégal de la médecine. Imprimerie P. Penot. Saint Germain en Laye. 1906.

Dräseke, Dr. med. Joh., Kurpfuscherei, Geheimmittelschwindel und Geschlechtsleben. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Aschaffenburg) Bd. 7 S. 229. (Besprechung von Reißigs unten genannter Schrift).

Ebstein, Prof. Dr. W., Charlatanerie und Kurpfuscher. Stuttgart 1905.

Finkelnburg, Dr. jur. K., Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912.

Flügge, Geh. Regierungsrat, Dr., Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt, Kurpfuscherei und Recht, Deutsche Juristenzeitung Bd. VII S. 184 (1903).

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fritze, Dr. jur. O., Zusammenstellung der für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Betracht kommenden Paragraphen des RStGB. Berlin 1905.

Galli, Zur Bekämpfung des Geheimmittelschwindels. Deutsche Juristenzeitung Bd. 13 S. 1214—1216 (Besprechung von Harnacks unten genannter Schrift).

Gesundheitslehrer, Volkstümliche Monatsschrift, Organ der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums. Warnsdorf. Jahrgang 1—14.

Graack, Dr. jur. H., Sammlung von deutschen und ausländischen Gesetzen und Verordnungen, die Bekämpfung der Kurpfuscherei und die Ausübung der Heilkunde betreffend. Jena, Fischer. 1904.

— Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Jena, Fischer. 1906.

— „Kurpfuscherei" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. VI S. 301.

— Ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes (von 1908). Zeitschrift für ärztliche Fortbildung Nr. 15/1908, 6/1909, 7/1909.

— Dasselbe. Münchener Mediz. Wochenschrift Nr. 41/1910.

— Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe (von 1910). Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31 (1911) S. 536.

Graßmann, Dr. med., Der Einfluß der Kurpfuscher aut die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1903. S. 69—94, 305—308.

Guttstadt, Dr. med. Alb., Die ärztliche Gewerbefreiheit und ihr Einfluß auf das öffentliche Wohl. (Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus. Berlin 1880. S. 215).

v. Hansemann, Professor, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung. 1904. S. 195.

Harnack, Professor, Über die Mißstände in der Heilmittelproduktion. Deutsche medizinische Wochenschrift 1908. S. 1537.

Heubner, Prof. Dr. W., Eine Reform im Arzneivertriebe. Therapeutische Monatshefte, Mai 1912.

— Tagesgeschichtliches zur Arzneimittelfrage. A. a. O. Juli 1912.

— Allerlei Heilmittelunheil. A. a. O. März 1912.

— Ärztliche Urteile über moderne Arzneiproduktion. A. a. O. Juni 1912.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Holz, Justizrat, Ist ein weiterer gesetzlicher Schutz gegen die Kurpfuscherei geboten? Deutsche Juristenzeitung Bd. 8 S. 263 (1903).

Hygienische Blätter, Berlin 1904 bis 1907 (früheres Organ der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums).

Imming, E., Das Kurpfuschereigesetz und seine unheilvolle Wirkung auf die Berufstätigkeit der Dentisten. Berlinische Verlagsanstalt 1909.

Koßmann, Dr. phil. et med., Der gegenwärtige Stand des Kurpfuschertums in Deutschland und die Mittel zu seiner Abwehr. Zeitschrift „Die Heilkunde" 1896.

— Kurpfuscherei und Recht. Deutsche Juristenzeitung Bd. 8 S. 289 (1903).

Kronecker, Dr. Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat, Deutsche Juristenzeitung Bd. 3 S. 295.

— Preußische Polizeivorschriften über Ankündigung von Geheimmitteln. Medizinalarchiv für das Deutsche Reich. Jahrg. 1 Heft 1—3.

Krueger, Dr. H. E., Zur Statistik des sogenannten Kurpfuschertums. Die „Umschau" 1912, Nr. 35.

Landau, Hans, Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts. München 1899.

Landau, Dr. med. Rich., Die Kurpfuscherei im Lichte der Wahrheit. München 1901.

Leo, Gerichtsassessor Dr., Eine weitere Waffe gegen die Kurpfuscherei. Deutsche Juristenzeitung Bd. 9 S. 402 (1904).

Magnus, Prof. Dr. med., Das Kurpfuschertum. Breslau 1903.

— Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper. 1905.

Martins, Prof., Wahre und falsche Heilkunst. Leipzig 1902.

Meyer, Prof. George, Die soziale Bedeutung der Medizin. Berlin 1900.

Neustätter, Dr. O., Was nun in der Bekämpfung der Kurpfuscherei? Münchener Mediz. Wochenschrift 1912 S. 1556.

Olshausen, Gerichtsassessor, Dr. Th., Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei. Deutsche Juristenzeitung Bd. 13 S. 340 (1908).

Rathenau, Regierungsrat Dr., Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Festgabe für Kohler 1909 S. 393 ff.

— Einiges über Wortzeichenschutz für Arzneimittel. Therapeut. Monatshefte. März 1912.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Rahts, „Geheimmittelwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. IV S. 547—53.

Reißig, Dr. med., Medizinische Wissenschaft und Kurpfuscherei. Leipzig 1901.

— Die Aufklärung des Volkes als Mittel zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Ärztliches Vereinsblatt. Leipzig 1902. Beilage zu Nr. 481.

— Kurpfuscherei, Geheimmittelschwindel und Geschlechtsleben in der Annonce. Bericht an die Ärzteversammlung in Lübeck. 1909.

Rolett, Prof. Dr., Die wissenschaftliche Medizin und ihre Widersacher. Graz 1903.

Rotering, Kurpfuscherei, Fahrlässigkeit und Betrug. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. (Aschaffenburg.) Bd. 9 S. 149.

Rubner, Prof. Dr. med., Über Volksgesundheitspflege und medizinlose Heilkunde. Berlin 1899.

Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit. Herausgegeben vom Bund für freie Heilkunst. Verlag Ebering. Berlin.

Heft I. Das Kurpfuschertum als Problem. Von Alexander de Corti. Berlin.

Heft II. Die gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit. Von Dr. jur. Martin Beradt, Berlin.

Heft III. Die Bedeutung der Karitas für das Heilwesen. Von Dr. phil. P. Kirschner, Karlshorst-Berlin.

Heft IV. Die Bedeutung der Kurierfreiheit für die ländlichen Verhältnisse mit besonderem Hinblick auf Zucht, Behandlung und Pflege von Tieren. Von Dr. phil. Wegener, Ökonomierat, Norden i. Ostfr.

Heft V. Die Bedeutung der Kurierfreiheit für die ländlichen Verhältnisse mit besonderem Hinblick auf Krankenbehandlung und Krankenpflege. Von Dr. phil. M. Leiner, Berlin.

Heft VI. Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit in nationalökonomisch-statistischer Beleuchtung. Erster Teil: Zur Statistik der sogenannten Kurpfuscher. Von Dr. phil. Herm. Edw. Krueger, Berlin-Wilmersdorf.

Seel, Dr. E., Prüfungs- und Auskunftsstellen für Arzneimitteln. Therapeut. Monatshefte August 1912.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Siefart, Dr. med., Die soziale Schädigung durch das Kurpfuschertum. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. (Aschaffenburg.) Bd. 8 (1911/12) S. 491.
— Deutsche medizinische Presse 1898 Nr. 24.
— Das Kurpfuschertum, ein sozialer Krebsschaden. Die „Umschau" 1912, Nr. 17.
Springfeld, Dr., Die Überwachung der Kurpfuscher in Berlin. Ärztliche Sachverständigenzeitung. Berlin 1898. Nr. 13 S. 257—83.
— Die Bekämpfung der Kurpfuscherei und des Geheimmittelschwindels auf dem Boden landesgesetzlicher Verordnungen. Therapeut. Monatshefte November 1912.
Stier-Somlo, Prof. Dr., Die Kurpfuscherei und ihr Verbot. Annalen des Deutschen Reiches 1908 S. 403.
Sturm, Justizrat Dr. A., Die strafbaren Unterlassungen, insbesondere die fahrlässigen Unterlassungen der Ärzte, Heilkünstler, gewerbsmäßigen Gesundbeter und Kurpfuscher. Berlin 1905. C. Heymann.
Tschlenoff, Dr. B., Naturheilkunde und wissenschaftliche Medizin. Stuttgart 1901.
Vorberg, Dr. med. Gaston, Kurpfuscher! Leipzig und Wien 1905.
Wolff, Joset, Die Kurpfuscherei in juristischer Betrachtung. Greifswalder Diss. 1900.
Zabdach, Dr., Zur Statistik der Kurpfuscher in Hamburg. Ärztliches Vereinsblatt 1900 S. 220.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Einleitung.

Stand der Frage. Begriff der Kurpfuscherei.

§ 1.

I. In zunehmendem Maße sind in den letzten beiden Jahrzehnten Stimmen aus medizinischen wie aus juristischen Kreisen laut geworden, die auf schwere Mißstände im Heilgewerbe hinwiesen und als Abhilfe die Bekämpfung der Kurpfuscherei durch unsere Rechtsordnung, insbesondere ein strafrechtliches Einschreiten gegen die unbefugte Behandlung Kranker forderten.

Diesen Anregungen folgend veröffentlichte das Reichsamt des Innern am 4. Februar 1908 den „Vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr", welcher, verbessert und vervollständigt, am 18. November 1910 als „Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe" dem Reichstag vorgelegt wurde. Dieser erkannte im allgemeinen die Notwendigkeit legislativen Einschreitens an, trotz zahlreicher Bedenken im einzelnen, und überwies den Entwurf einer Kommission, die manche Änderungen vornahm. Zu einer nochmaligen Lesung im Plenum ist die Vorlage indessen nicht mehr gelangt, und der neue Reichstag von 1912 ist der Frage noch nicht näher getreten, während sie nach wie vor in der Literatur und im öffentlichen Leben heiß umstritten wird.

II. Was man unter „Kurpfuscherei" zu verstehen habe, darüber sind die verschiedensten Ansichten aufgestellt.

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zunächst sagt das Sprachgefühl, daß ein „Kurpfuscher“ ein Mensch ist, der zu dem normalen Arzte im Gegensatz steht. Darauf beruhen auch sämtliche vorgebrachten Definitionen [1]).

Je nachdem, was man an dem Arzte als seine wichtigste Eigenschaft betrachtet, ergeben sich durch ihre Negation verschiedene Begriffsbestimmungen des Kurpfuschers.

1. Die Medizin ist erstens eine Wissenschaft mit einem festen Schatze überlieferter Kenntnisse, Regeln, Heilmethoden. Indessen erstrebt eine Minderheit von Heilbeflissenen, Ärzten wie Nichtärzten, das Ziel der Medizin — Heilung und Verhütung von Krankheiten — auf ihren eigenen, von der herrschenden Lehre nicht anerkannten Wegen. Dies sind die Anhänger der Homöopathie, des Heilmagnetismus, der Naturheilkunde und anderer neuer Verfahren.

Sie würde man zwar als Ketzer gegenüber dem Altüberlieferten charakterisieren können, doch haben sie die Bezeichnung „Kurpfuscher“ mit ihrem unangenehmen Beiklange nicht verdient.

2. Aber die Medizin ist nicht nur eine Wissenschaft, eine Heilkunde, sondern auch eine Fertigkeit, eine Heilkunst. Ihre letzte Aufgabe ist nicht Physiologie, Anatomie und sonstige Naturerkenntnis, sondern die Therapie, die Technik des Heilens. Von diesem Standpunkte aus erscheint als Arzt, wer heilen kann, gleichviel ob mit oder ohne Wissenschaft, ob nach anerkannter oder neuer Methode.

Dementsprechend wäre ein „Kurpfuscher“, wer nicht heilen kann, der unfähige Krankenbehandler — gleichgültig, ob er dem Stande der Ärzte angehört oder nicht. Dies scheint die ursprüngliche

---

[1]) Eine gute und vollständige Übersicht bei A. de Corti Kap. II—IV.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bedeutung des Wortes zu sein: „Wer eine Kur verpfuscht“ (so auch Grimms Wörterbuch). Indessen hat heute das Wort eine Färbung angenommen, welche nicht mehr gestattet, solche staatlich approbierten Ärzte, die ihre Kunst nicht verstehen, unter die „Kurpfuscher“ zu rechnen.

Auch wäre diese Begriffsbestimmung ganz unbrauchbar für unsere kriminalpolitische Untersuchung. Es ist im Ernst nie behauptet, daß die berufliche Untüchtigkeit von Ärzten in Deutschland ein Schaden sei, der gesetzliches Einschreiten erfordere. Ein genügender Schutz liegt hier in den Bestimmungen des StGB. über fahrlässige Gesundheitsschädigung (§§ 222, 230) und in der Disziplin der ärztlichen Standesorganisationen.

3. Das führt zu der dritten Bedeutung der Medizin: sie ist nicht nur Wissenschaft, nicht nur Technik, sondern auch ein Beruf; in Deutschland seit der Einführung der Gewerbeordnung (1869) zwar ein freier, aber doch ein Beruf mit staatlicher Approbation: der normale „Arzt“, der sich allein diesen oder einen ähnlichen Titel zulegen darf (§ 29 GewO.) ist auf Grund einer Prüfung vom Staat anerkannt. Ihm gegenüber stehen die Heiltätigen ohne Approbation.

Auf sie hat man vielfach, namentlich von ärztlicher Seite, schlechtweg die Bezeichnung Kurpfuscher angewandt. Indessen paßt es nicht recht in unser Zeitalter der Gewerbefreiheit den außerhalb der Zunft Tätigen, den „Bönhasen“, als solchen mit einem ehrenrührigen Namen zu belegen.

Das dem Sprachgefühl Entsprechende und zugleich für den Kriminalpolitiker Passende ergibt eine Verbindung der Begriffsbestimmungen 2 und 3. „Kurpfuscher“ ist der gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Kranke behandelnde Nichtarzt, der Kuren verpfuscht. Diese Definition

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

haben im wesentlichen auch schon Flügge[1]) und Stier-Somlo ihren Arbeiten zugrunde gelegt.

Gegen sie sind aus beiden Lagern Einwände erhoben.

Radikale Gegner der Laienmedizin ziehen die Definition 3 vor, weil sie behaupten, ein Nichtarzt sei nie imstande, einen Kranken sachgemäß zu kurieren. Das ist eine tatsächliche Behauptung, welche unsere Definition nicht trifft. Wenn sie wahr ist, so decken sich die beiden Begriffe.

Andererseits haben die Freunde der Kurierfreiheit sich die zweite Definition zu eigen gemacht und wollen den unfähigen Arzt mit dem unfähigen Nichtapprobierten auf eine Stufe stellen. Es widerspricht aber dem Geist der Sprache, untüchtige Ärzte unter die „Kurpfuscher" zu rechnen.

Im folgenden wird die kombinierte, engste Definition zugrunde gelegt und nur gelegentlich bei Anführung von Material aus der ärztlichen Literatur der Ausdruck „Kurpfuscher" im Sinne 3 übernommen werden.

Zur Beurteilung der Kurpfuscherei wird freilich die Behandlung durch Nichtapprobierte schlechthin zu erforschen sein. In dem ersten Teile der Untersuchung wird die Statistik eine wichtige Rolle spielen, und von dieser kann man natürlich nicht verlangen, daß sie zwischen fähigen und pfuschenden Laienmedizinern unterscheide.

---

[1]) der jedoch keine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Ausübung verlangt, was aber zu weit geht. Vgl. sein mit Recht vielfach angegriffenes Beispiel vom Holzfäller.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erster Abschnitt.

Die tatsächliche Bedeutung des Kurpfuschertums.

I. Die Anzahl der nichtapprobierten Krankenbehandler.

1. Im Deutschen Reiche.

§ 2.

Um zunächst eine Vorstellung von der Bedeutung der Laienheilpflege in Deutschland zu gewinnen, ist ein kurzer Überblick über die Zahlen zu geben, welche uns die Statistiken des Reichs, einzelner Bundesstaaten und Städte über die absolute Häufigkeit nichtapprobierter Heiltätiger liefern. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, daß diese einführende Orientierung noch ganz neutral für die Bewertung der Laienpraktiker ist; wir spannen vorläufig nur den Rahmen, in den wir dann später die Angaben über die Art und Tätigkeit dieser Leute einfügen werden; erst aus diesen letzteren wird hervorgehen, ob und inwieweit ein Schaden vorliegt. In manchen Aufsätzen und auch in der Begründung des Entwurfs ist die hohe Zahl der Nichtapprobierten, insbesondere ihr starkes Anwachsen in den letzten Jahrzehnten, an sich als bedenkliches Zeichen hingestellt. Das ist voreingenommen.

Es wird sich auch herausstellen, daß manche der Zahlen in der Begründung der Berichtigung bedürfen, und daß die Kurpfuschereistatistiken erst seit wenigen Jahren einigermaßen zuverlässig sind [1]).

---

[1]) Eine ins einzelne gehende Kritik der Statistiken gibt Krueger, der aber oft über das Ziel hinausschießt, so indem er (S. 29) die preußische Statistik für vorsätzlich gefälscht erklärt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Für das Deutsche Reich hat das Kaiserliche Gesundheitsamt vier Erhebungen vorgenommen [1]), die folgendes feststellten:

Es gab in Deutschland nichtapprobierte Behandler von

	Menschen		Tieren
1876:	670 mit Dentisten		
1887:	1713 „ „		
1898:	3059, daneben Dentisten	4376	1256
1909:	4468, „ „	8247	777

Nach den Vorworten zu diesen Statistiken [2]) sind hier nur solche Nichtapprobierte gezählt, die berufsmäßig tätig waren und ihren Betrieb der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt hatten, oder deren Tätigkeit ortsbekannt war. Die Urheber der Statistik vermuten selbst, daß die Zahlen zu klein sind wegen der ungenügenden Kenntnis der Behörden [3]).

Immerhin hat die Reichsstatistik vor den meisten bundesstaatlichen Erhebungen den Vorzug, daß sie die einzelnen Gruppen des Heilpersonals scharf sondert. Wie wichtig diese verwandten, aber doch an sich keine Kurpfuscher enthaltenden Gruppen sind, zeigt ein Ueberblick über das gesamte nichtapprobierte Heilpersonal im Reich (am 1. April 1909).

Bei Krueger selbst wäre in manchem größere Klarheit zu wünschen. So steht bei ihm S. 85—86 groß gedruckt: „Hiernach sind also unter den insgesamt 4414 nichtapprobierten Behandlern von kranken Menschen im Deutschen Reiche überhaupt nur 742 berufsmäßige Laienpraktiker“, und dann wird in kleinem Druck fortgefahren: „der drei verbreitetsten nichtapprobierten Heilmethoden“. Der gesperrt gedruckte Satz erweckt den Anschein eines abschließenden Endresultats; die Behauptung, die durch die hinterdreinhinkenden Schlußworte herauskommt, ist aber ziemlich belanglos.

[1]) Siehe die Literaturangabe.

[2]) Siehe z. B. 1909: S. 29; 1898: S. 58—59.

[3]) Siehe z. B. 1898: S. 58/59.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Im Ausland approbierte Ärzte	54
„ „ „ Zahnärzte	299
Nicht approbierte Krankenbehandler	4414 [1])
„ „ Zahntechniker	8237
„ „ Tierbehandler	777
„ gepr., frei praktiz. Heildiener u. Masseure	4553
Nicht staatl. anerkannte, einem Verband nicht angehör., häusliche Krankenpfleger . .	2670
	21 014.

Von allen nichtapprobierten, im Heilwesen beschäftigten Personen fällt also nach der Reichsstatistik nur ein Viertel auf die Krankenbehandler, welche doch allein für die Kurpfuscherei in Betracht kommen. Daß eine heillose Verwirrung entsteht, wenn man die Ärzte mit ausländischer Approbation, die Dentisten, Heildiener und Krankenpfleger nicht gesondert zählt, sondern mit jenen in einer Statistik der „Kurpfuscher" zusammenwirft, das machen die hohen Zahlen dieser Berufsgruppen hinreichend klar. Leider sind die einzelstaatlichen Statistiken bisweilen in diesen Fehler verfallen.

2. In den Einzelstaaten.

§ 3.

I. Für Preußen ergaben die Erhebungen folgende Zahlen:

1898:	2404
1902:	4104
1903:	5148
1904:	5529
1905:	6137
1906:	6260
1907:	6873
1908:	7549
1909:	4173

[1]) Die Abweichung von der Zahl 4468 auf S. 6 erklärt sich daraus, daß hier die 54 im Auslande approbierten Ärzte besonders aufgeführt sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die älteste Zahl vom Jahre 1898 beruht auf einer unvollkommenen privaten Enquête [1]), welche nur 304 Kreise berücksichtigte; aus 261 Kreisen waren die Antworten ausgeblieben, daher ist es nicht erstaunlich, daß die erste amtliche preußische Statistik, für 1902, 1700 mehr angibt. Einen weiteren Sprung bringt der Bericht für 1903: Diese Steigerung erklärt sich aus der verbesserten Kenntnis der Behörden von den Nichtapprobierten ihres Bezirks. Der Bericht für 1902 bezeichnet sich selbst als „noch nicht zuverlässig und erschöpfend" (S. 495). Im Jahre 1903 war insbesondere deswegen größere Genauigkeit zu erreichen, weil durch Miniserialerlaß vom 28. Juni 1902 die Anzeigepflicht für alle nicht approbierten Heilkundigen eingeführt worden war.

In den folgenden Jahren steigt dann die Anzahl bis 1908. Doch ist daraus noch nicht sicher zu schließen, daß in diesem Zeitraume die nichtapprobierten Krankenbehandler derartig zugenommen haben, denn den Kreisärzten, von denen die Zählkarten ausgefüllt wurden, ist keine genaue Begriffsbestimmung der „Kurpfuscher", die sie zählen sollten, an die Hand gegeben, so daß stets die Zahntechniker, bisweilen auch Barbiere, welche die kleine Chirurgie betreiben, Krankenpfleger und -Pflegerinnen mitgezählt sind [2]). So erscheint insbesondere die starke Vermehrung der Dentisten in diesen Jahren als eine Zunahme des Kurpfuschertums. Natürlich hatten auch die Kreisärzte in den ersten Jahren noch nicht solchen Überblick über die Kurpfuscher ihres Bezirks, wie heute nach einer bald zehnjährigen Beobachtung. Einen Fortschritt zu klarer begrifflicher Bestimmung dessen, was man zählen will, bringt das Jahr 1909, indem die Zahl der „Kurpfuscher" plötzlich

---

[1]) Von Dr. Dietrich für den Preußischen Medizinal-Beamten-Verein. S. die Literaturangabe.

[2]) Gesundheitswesen 1906 S. 505.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

um 45 % zurückgeht: Dies erklärt sich daraus, daß die Dentisten nicht mehr mitgezählt werden.

Wegen des angeführten Mangels ist die preußische Statistik, besonders das ältere Zahlenmaterial, eine unzureichende Grundlage für ein Gesetz. Wenn sie nach dem Vorbilde der Reichsstatistik eine klare Gliederung der Nichtapprobierten vornimmt und so einige Jahre arbeitet, dann erst wird sie fähig sein, in der Begründung eines Entwurfs angeführt zu werden [1]).

Eine zweite Quelle für die Häufigkeit der Kurpfuscher in Preußen bietet die Reichsstatistik von 1909. Diese enthält für Preußen folgende Zahlen:

Im Ausland approbierte Ärzte . .	40
Nichtapprobierte, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig beschäftigte Personen	2426
Nichtapprobierte, mit Behandlung kranker Tiere berufsmäßig beschäftigte Personen	370
zusammen:	2836
gegenüber	4173 der preuß. Stat.,
das gibt einen Unterschied von .	1337.

Hat die preußische Statistik die Kurpfuscher besser erfaßt? Es ist nicht anzunehmen, daß der Reichsstatistik viele entgangen sind, denn seit 1902 besteht in Preußen die Meldepflicht, und diese Meldungen sind für die Reichsstatistik ebenso verwertet wie für die Landesstatistik. Der beträchtliche Unterschied kommt vermutlich daher, daß von den Heildienern und Masseuren (2650) und Krankenpflegern (1440) eine große Anzahl von der preußischen Statistik unter dem Sammelnamen „Kurpfuscher" mitgezählt sind. Daher

---

[1]) Die Zahlenreihe, welche die Begründung auf S. 8 anführt — das Ergebnis Dr. Dietrichs von 1898 neben den Zahlen der amtlichen Statistik —, ohne Kommentar über Entstehung und Sicherheit, ist irreführend.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist die Statistik des Reichs zuverlässiger. Wenn wir ihre Zahlen nach oben abrunden, weil doch einige der Meldung entgangen sein können, so sind für Preußen 2500—3000 Behandler kranker Menschen anzunehmen, Zahlen, in die nicht nur die im Hauptberufe Behandelnden, sondern auch solche mit einbegriffen sind, die die Heilkunde als Nebenberuf betreiben.

II. Versuchen wir nun einen zeitlichen Längsschnitt durch die Zahl der Berliner Kurpfuscher zu gewinnen. Der Entwurf sowie manche Aufsätze über das Kurpfuschertum und seine bedrohliche Zunahme bringt folgende Zahlen:

1879:	28
1889:	231
1894:	355
1897:	476
1902:	973
1903:	1013
1904:	873
1905:	1033
1906:	1135
1907:	1349

Die Zahlen bis 1897 beruhen auf Erhebungen des Polizeipräsidiums [1]), von 1902 ab liegen die Teilzahlen der besprochenen preußischen Statistik vor, zu denen jetzt noch die neuesten hinzukommen:

1908: 1413
1909: 639 + 789 Dentisten = 1428.

1898 hat Springfeld aus seinem Material berechnet: „Während seit 1879 die Einwohnerzahl um 61 %, die der Ärzte um 172 % stiegen, vermehrte sich das Pfuschertum um 1600 %, ein Satz, der wie in den meisten Aufsätzen gegen die Kurpfuscher, so auch in der Begründung des Entwurfs Seite 8 wiederholt

[1]) Mitgeteilt bei Springfeld S. 260.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ist. Dies Ergebnis ist indessen mit Vorsicht aufzunehmen, da die ersteren Zahlen nicht stimmen können; denn 1879 fanden sich allein im „Berliner Intelligenzblatt“ 119 Anzeigen von Kurpfuschern [1]).

Eine Berechnung der prozentualen Zunahme ist schon aus dem Grunde wertlos, weil bis 1908 die Zahntechniker mitgezählt sind, und die starke Zunahme zum großen Teile auf diese entfällt.

Zu weiteren Verdächtigungen bieten aber die Zahlen Springsfelds keinen Anlaß. Krueger (S. 43 ff.) tadelt, daß auch Apotheker, Drogisten usw. mitgezählt seien; ganz richtig, aber doch nicht als solche, sondern nur, soweit sie nebenher Kranke behandelten!

Die Reichsstatistik gibt für die Stadt [2]) Berlin an:

1889: 260
1898: 480
1909: 439 (darunter 14. im Ausl. approb. Ärzte).

Fügt man die in Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg Gezählten hinzu, so erhält man 518. In Boxhagen-Rummelsburg, welches 1909 außerdem zum Landespolizeibezirk gehörte, mögen noch einige gewohnt haben (wieviel, geht aus der Statistik nicht hervor); jedenfalls bleibt eine Abweichung von über 100 zwischen der Reichs- und der Landesstatistik.

Also selbst 1909, wo die Meldepflicht seit sieben Jahren bestand, ist noch keine rechte Genauigkeit in der Erhebung erzielt. Um so mehr sind die älteren Zahlen ungeeignet, als Beweismaterial in einem Gesetz-

---

[1]) Hoffentlich haben sich meine Gewährsmänner Abgeordneter Zietsch (Verhandlungen S. 3294), Abgeordneter Stresemann (S. 3322) und Krueger (S. 43) davon überzeugt, daß die 119 Anzeigen auch von verschiedenen Urhebern stammen, sonst wäre ja gegen Springfelds Tabelle nichts einzuwenden.

[2]) Die oben angeführten Zahlen bezogen sich auf den Landespolizeibezirk.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. Reichsstatistik für Württemberg.

	N. a. Behdler. von		Im Ausl. appr. Ärzte	Dentisten	Im Ausl. appr. Zahnärzte	N. gepr., frei prakt. Heild. und Masseure	N. staatl. anerk., einem Verb. n. angeh. häusl. Krankenpfl.
	Kranken	Tieren					
1876	43	—	—	—	—	—	—
1887	122	—	—	—	—	—	—
1898	116	76	—	127	—	48	80
1909	113	66	1	276	13	86	44

Auch hier erklärt sich der Unterschied der Reichs- von der Landesstatistik

1. dadurch, daß die erste die Heildiener usw. absondert, die letzte sie aber zum Teil in die Gruppe der „nichtapprobierten Heilkünstler" aufnimmt.
2. dadurch, daß die amtsärztlichen Ermittlungen seitens der Landesregierung die Nichtapprobierten vollständiger erfaßten.

Angesichts dieser Abweichungen kann man nichts anderes tun, als einer Schätzung der wirklichen Menge der Nichtapprobierten eine mittlere Zahl, etwa 250, zugrunde legen.

V. In der sächsischen Statistik sind anerkennenswerterweise von jeher die Dentisten klar von den Krankenbehandlern geschieden gewesen:

1878: 432
1888: 519
1898: 706
1903: 1000
1908: 1337
1909: 1352

Auch hier gibt die Reichsstatistik (1909: 1193) eine etwas geringere Zahl an.

Diese Ergebnisse sind besonders lehrreich, weil die eine Quelle des Unterschieds — mangelhafte Präzisierung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

des Zählobjekts durch die Landesstatistik — wegfällt, und nur die andere — bessere Erfassung in der Landeserhebung — bestehen bleibt. Es stellt sich heraus, daß man die Zahlen der Reichsstatistik um etwa 1/6 erhöhen muß, um das Richtige zu treffen.

Jedenfalls sind in Sachsen die Laienheilkundigen besonders zahlreich. 1909 gab es dort reichlich doppelt soviel als in Preußen (abgesehen von den Dentisten), bei einer achtmal kleineren Bevölkerung!

Schon lange ist man auf die Häufigkeit der Nichtapprobierten in Sachsen aufmerksam geworden und hat das Land wohl als „Paradies der Kurpfuscher" bezeichnet [1]).

VI. Eine gute Kontrollstatistik neben der des Kaiserlichen Gesundheitsamtes besitzen wir noch für Hamburg [2]), ähnlich wie für Sachsen.

Die Reichsstatistik liefert folgende Zahlenreihe, in welche das Resultat von Zabdach (für 1899) eingeschoben ist.

Hamburg.	N. appr. Krankenbehandler.
1876:	37
1887:	107 (mit Dentisten)
1898:	63 (von jetzt ab ohne Dentisten)
1899:	110 (Zabdach, Privatstatistik)
1909:	192.

---

[1]) Mit vollem Recht. Wenn der Abgeordnete Stresemann in der Reichstagsverhandlung am 1. Dezember 1910 diese Benennung angriff mit der Begründung, daß Berlin mit zwei Millionen Einwohnern mehr Kurpfuscher (1907: 1349) habe als Sachsen mit seinen 4½ Millionen (1906: 1207), so verglich er Zahlen, die schlechterdings unvergleichbar sind:

1. Hätte er die beiden Zahlen für das Jahr 1906 genommen, so würde Sachsen Berlin übertroffen haben.
2. Vor allem sind in Berlin die Dentisten mitgezählt (mehr als die Hälfte der sog. „Kurpfuscher"), in Sachsen nicht.
3. Eine Stadt kann man nicht mit einem Lande vergleichen. Wenn man die beiden Hauptstädte gegenüberstellt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Interessant ist der Vergleich der Zahlen der Reichsstatistik und Zabdachs für 1898 und 1899. Hier steht der Reichsstatistik wirklich einmal eine andere Enquête gegenüber, die sorgfältig alle Tätigkeiten abgesondert hat, die nicht zur eigentlichen Krankenbehandlung gehören, und somit dasselbe Objekt untersucht hat wie die Reichsstatistik. Trotzdem ist ihr Ergebnis, wenn man auch für das eine Jahr eine kleine Zunahme ansetzt, um ein Drittel größer: Die 47 von Z. Mehrgezählten waren offenbar der Polizeibehörde, die dem Kaiserlichen Gesundheitsamt das Material lieferte, unbekannt.

VII. Auf die kleineren Staaten weiter einzugehen, würde der Mühe nicht lohnen, denn für sie gibt es keine Landesstatistiken [1]). Auch die zeitliche Entwicklung nach der Reichsstatistik soll nicht dargestellt werden; es fehlt die Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit in den Tabellen, welche Zutrauen zu den Zahlen erweckt und allgemeine Relationen erkennen läßt.

Es kam darauf an, zu zeigen, daß die amtlichen Landeserhebungen oft eine klare Gliederung der Zählungsobjekte vermissen lassen, daß andererseits die Zahlen der Reichsstatistik zwar mittels einer logischen Erhebungsweise gewonnen, aber vielfach zu klein sind.

3. Zusammenfassung und Schätzung der wahren Zahl für das Reich.

§ 4.

Bei einer Schätzung der wirklichen Anzahl der Nichtapprobierten in Deutschland wird man sich also nicht auf das

---

zeigt sich, daß Dresden relativ mehr Laienbehandler hat als Berlin. Der Vergleich beider Länder ist bereits oben durchgeführt.

[2]) Von Dr. Zabdach, s. Literaturangabe.

[1]) Nur noch für Baden. Vgl. unten S. 59 Anm. 4.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eingangs erwähnte Resultat des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (1909: 4468) verlassen dürfen, sondern reichlich 5000 annehmen müssen, allerhöchstens aber 6500.

Dagegen entbehren manche abenteuerliche Schätzungen jeder Begründung, so die des Entwurfs von 1910 (S. 9) auf „fast 12 000“ oder die von Graack (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1910) auf 13 000 oder gar die von Holz 1903 angegebene Zahl „46 133“. Auf solche Zahlen kann man nur kommen, wenn man die Krankenpfleger, Dentisten und ähnliche Berufe mitzählt, welche aber doch nicht ohne weiteres als Kurpfuscher mitgerechnet werden können.

Unser Ergebnis ist: die Nichtapprobierten nehmen in einzelnen Gebieten ab (Bayern), in anderen zu, und zwar in manchen, insbesondere in Großstädten, vermehrt sich ihr Stand in einer Weise, die angesichts der großen Zahl der Ärzte ungerechtfertigt und in Anbetracht vieler Verurteilungen gerade großstädtischer Kurpfuscher bedenklich ist.

II. Die Ursachen des Kurpfuschertums.

§ 5.

Wie kommt es nun, daß sich seit der Einführung der Gewerbefreiheit ein, wenn auch in seinem Umfange vielfach überschätzter, so doch beträchtlicher Stand von nichtapprobierten Krankenbehandlern neben den geschulten Ärzten entwickelt hat?

I. Die psychologischen Ursachen liegen auf der Hand: Falsche Sparsamkeit; Aberglauben und Hang zum Mystischen; Sensationswut; Unfähigkeit des Menschen, sich mit der ärztlichen Konstatierung, daß er unheilbar sei, zu beruhigen; Scheu, bei Geschlechtskrankheiten zum Arzte zu gehen, insbesondere in kleinen Städten; endlich die größere Hinneigung des gewöhnlichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Mannes zu dem ihm näherstehenden Nichtapprobierten als zu dem studierten Mediziner.

II. Da so viele innere Momente die nichtärztliche Krankenbehandlung begünstigen, scheint es kaum aussichtsvoll, auf statistisch faßbare soziale Ursachen zu fahnden. Eine solche aber läßt sich feststellen: Ärztemangel.

Die preußischen Berichte [1]) enthalten von Anfang an das Verhältnis der Nichtapprobierten zur Zahl der Ärzte. Nun weist zwar die preußische Statistik für einzelne Erhebungsbezirke zu hohe Zahlen auf, weil dort zu den nichtapprobierten, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig beschäftigten Personen Krankenpfleger, Heildiener usw. hinzugeworfen wurden, immerhin ist anzunehmen, daß die Ungleichmäßigkeiten, welche so entstanden, sich gleichmäßig über das Land verteilen, also in größeren Gebieten wie Regierungsbezirken, Provinzen sich die Fehler relativ aufheben. Wir haben hier zwar auch noch keinen ganz sicheren Boden, doch ist eine Bearbeitung dieses neueren preußischen Materials gewiß berechtigter als die, welche die Reichsstatistik für 76 unternahm.

Beim Vergleichen der Zahl der Nichtapprobierten und der Ärzte für die Regierungsbezirke ergibt sich folgende Regel: Je mehr Ärzte im Verhältnis zur Bevölkerung vorhanden sind, desto weniger Kurpfuscher.

---

[1]) Der Versuch der Reichsstatistik für 1876, aus dem statistischen Rohmaterial Relativzahlen abzuziehen, kann hier unberücksichtigt bleiben. Zum Teil interessieren diese Verhältniszahlen gar nicht — so kann man sich von vornherein denken, daß auf 100 qkm Fläche in den Hansestädten mehr Kurpfuscher kommen, als in agrarischen Bundesstaaten, — vor allem aber boten die Ermittlungen noch kein hinreichend sicheres Fundament für solche Ueberbauten, so daß wir der Verlockung, die auf die Bevölkerung bezogene Zahl der Kurpfuscher mit der danebenstehenden Ärztefrequenz zu vergleichen, besser nicht nachgeben. Die folgenden Reichserhebungen haben von diesem Anlaufe wieder Abstand genommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zum Belege diene die folgende Tabelle, welche in der Weise zustandegekommen ist, daß aus den Regierungsbezirken mit 2—3, 3—4 usw. Ärzten auf je 10 000 Einwohner [1]) Gruppen gebildet wurden und innerhalb jeder Gruppe aus den auf je 100 Ärzte kommenden Nichtapprobierten [2]) der Durchschnitt gezogen ist [3]).

Auf diesem Wege ergibt sich in allen Jahren dieselbe Relation:

In den Regierungsbezirken, in welchen auf 10 000 Einwohner

	2—3	3—4	4—5	5—6	üb. 6 Ärzte kommen,
kommen auf 100 Ärzte Kurpfuscher:					
1903	40,3	36,7	24,6	22,5	22,5
1906	40,2	39,1	33,0	31,0	19,6
1908	44,4	46,1	35,4	32,9	33,9
1909	28,8	21,3	24,1	18,0	18,4

Also auch 1909 nach Ausscheidung der Dentisten, bleibt die Abhängigkeit bestehen. Sie ist zwar nicht so streng, daß nicht kleine Ausnahmen vorkämen, indessen ein Vergleich der ersten mit der dritten und fünften Spalte zeigt doch deutlich, daß mit zunehmender Ärzteziffer die Kurpfuscher zurückgedrängt werden. Durch diesen Zusammenhang findet auch die im „Gesundheitswesen“ in mehreren Bänden ausgesprochene Beobachtung, daß die Nichtapprobierten in den östlichen Provinzen häufiger sind als in den westlichen,

[1]) Diese Ärztefrequenz ist jedesmal auf der letzten Seite des Tabellenanhangs im „Gesundheitswesen“ angegeben.

[2]) Diese Zahlen sind der Kurpfuschereistatistik im „Gesundheitswesen“ entnommen.

[3]) Eine genaue Erläuterung ist nötig, weil, soweit ich sehe, diese statistische Beziehung hier zum erstenmal behauptet wird.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eine Erklärung. Es zeigt sich hier nur die schlechtere Ärzteversorgung des östlichen Preußens, neben welcher wohl auch die geringere Bevölkerungsdichte (weite Entfernung von Stadt und Arzt!) von Einfluß ist.

Noch deutlicher tritt die Relation in Sachsen hervor, wo in zwei Kreishauptmannschaften (Dresden, Leipzig) auf 10 000 Einwohner über sechs Ärzte kommen, in den drei übrigen nur 3—4 [1]). In den beiden ersten ärztereichen Bezirken stehen je hundert Ärzten nur 55 Nichtapprobierte (im Durchschnitt) gegenüber, in den ärzteärmeren Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Zwickau jedoch 80! Also kommen

	auf 10 000 Einwohner	3—4	6—7	Ärzte
so kommen auf	100 Ärzte	80	55	Krankenbehandler.

Also in Sachsen wie in Preußen geht mit dem Ärztemangel ein Überfluß an Kurpfuschern parallel. Es ist wohl nicht zu kühn, daraus zu folgern, daß geringe Zahl von Ärzten eine Ursache des Kurpfuschertums ist. Der umgekehrte Zusammenhang: „Wo viele Kurpfuscher sitzen, können die Ärzte nicht hochkommen", mag auch hie und da vorliegen, zuerst und vor allem aber muß das erstgenannte Kausalverhältnis bestanden haben, denn das Kurpfuschertum ist die zeitlich spätere Erscheinung: 1869 gab es noch keine berufsmäßigen Laienpraktiker. Wo sie später so einflußreich geworden sind, daß jetzt der zweite Kausalzusammenhang eintritt, ergibt sich ein interessanter Fall sozialer Wechselwirkung.

Ein Vergleich von Preußen und Sachsen untereinander zeigt jedoch diesen Zusammenhang nicht: Sachsen, welches eine höhere Ärztefrequenz aufweist als Preußen, hat dennoch eine weit größere Anzahl von Nichtapprobierten im Verhältnis zur Bevölkerung.

---

[1]) Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Bd. 15 S. 330.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ein Zeichen, daß es sich nicht um ein unbedingt maßgebendes Gesetz, eine Formel von mathematischer Allgemeingültigkeit handelt, sondern um eine Regel, die innerhalb gewisser Gebiete zutrifft, aber durch Stammeseigentümlichkeiten neutralisiert werden kann.

Auf diese Weise Faktoren aufzudecken, von denen die Zahl der Nichtapprobierten abhängt, ist deswegen wichtig, weil möglicherweise durch eine Einwirkung auf die Ursachen die Krankenbehandlung durch Nichtapprobierte eingeschränkt werden kann ohne Strafparagraphen.

Doch zu sichereren und vollständigeren Ergebnissen kann diese Untersuchung erst nach etwa fünf Jahren führen, wenn die Statistik sich vervollkommnet haben wird.

III. Die persönlichen Verhältnisse der Nichtapprobierten.

§ 6.

Bevor das Einschreiten der Gesetzgebung erörtert werden kann, kommt es darauf an, die Nichtapprobierten selbst und ihre persönlichen Verhältnisse zu beschreiben. Welchen Kreisen sie angehören, wie sie kriminell belastet sind, das sind Momente, die ihre Tauglichkeit oder Schädlichkeit im sozialen Organismus dartun können.

I. In den Statistiken finden sich meist Angaben über das Geschlecht, aus denen hervorgeht, daß die Frauen weniger beteiligt sind; z. B. in der jüngsten Reichserhebung mit etwa 30 %, nach den preußischen Angaben etwas weniger, in den Großstädten aber ist mehr als die Hälfte der Kurpfuscher weiblich. Die Einzelheiten haben für den Gesetzgeber — und seinen Gehilfen, den Kriminalpolitiker — kein Interesse, denn er will nicht die Geschichte des Kurpfuschertums schreiben, sondern sie machen. Dazu muß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

er die Ursachen dieser Erscheinung kennen und sie selbst so genau, um zu entscheiden, ob und inwieweit ein Übel vorliegt. Dafür aber ist das Geschlecht der Kurpfuscher irrelevant.

Dies gilt in noch höherem Maße von der Konfession, über welche die preußischen Berichte genaue Angaben enthalten (ausführlich z. B. 1903 S. 438—439).

Ebenso ist das Alter für unsere Betrachtungen gleichgültig [1]). Es ist nicht verwunderlich, daß die mittleren Altersklassen am stärksten besetzt sind, daß ferner die höchsten Altersklassen relativ viele, die jüngeren Jahrgänge (unter 30) weniger Krankenbehandler stellen.

II. Bei der Prüfung des Berufs der Kurpfuscher wird es sich empfehlen, die Dentisten abzuscheiden. Sie als solche sind keine Kurpfuscher, in keinem Sinne des Wortes. In richtiger Würdigung dieses Unterschieds hat ja auch die Reichsstatistik seit 1898, die preußische seit 1909 die Zahntechniker besonders gezählt [2]).

Die preußischen Berichte lassen über die Beteiligung der Dentisten an den als „Kurpfuscher" Gezählten folgendes erkennen:

	Dentisten	Andere Berufe	Beruf nicht angegeben
1902:	554	2150	1400
1906:	776	1916	3568
1909:	4008 (selbständig gezählt.)	4173	—

Die Angaben über den Beruf der Gezählten sind also nicht vollständig: Beispielsweise war der Beruf
1902 nur bei 2704 von 4104 angegebenen,
1906 bei 2692 „ 6260 „ .

---

[1]) Z. B. „Gesundheitswesen" 1903 S. 440. Die Sächsische Kurpfuscherstatistik gibt jährlich eine Tabelle über das Alter.

[2]) Die Reichsstatistik gibt den Stand nicht an, so daß wir auf die Landesstatistik angewiesen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Aus dieser Unvollständigkeit erklärt sich wohl das unglaubliche — auch relative — Zunehmen der Dentisten von 1906 auf 1909. 1902 und 1906 gab es mehr als 554 bezw. 776, nur treten diese mehrvorhandenen, weil Angabe des Berufs fehlte, nicht als solche hervor. Die Zahntechniker waren demnach in der Gesamtzahl in anderem Verhältnis vorhanden, als unter den Gezählten.

Diese Beobachtung zwingt dazu, auch die übrigen Angaben über die Beteiligung der Berufe mit Vorsicht aufzunehmen. Immerhin seien hier die beiden amtlichen Aufstellungen aus den preußischen Kurpfuscherstatistiken für 1902 und 1906 im Auszug nebeneinander wiedergegeben.

Beruf der Kurpfuscher	1902	1906
Landwirtschaft	145	107
Handwerk	1039	1148
(darunter besonders häufig:		
Barbiere	446	412
Heilgehilfen	130	87
Masseure)	40	293
Handel und Gewerbe	373	226
(darunter besonders häufig:		
Kaufleute)	127	122
Arbeiter	83	104
Beamte und Angestellte	76	59
(darunter: Geistliche	8	5
Lehrer)	20	12
Sonstige	334	272
(darunter:		
Medizinstudenten	26	28
Beruflose)	187	190

Für die Frauen ist regelmäßig eine so große Zahl als „Frauen ohne besonderen Beruf“ — auch ohne Berufsangabe des Mannes — bezeichnet, daß hier die Angaben noch weniger eine sichere Vorstellung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

davon geben, aus welchen Kreisen die Kurpfuscher stammen[1]).

Neben der preußischen zieht man für den Beruf mit Vorliebe Springfelds Berliner Statistik heran (u. a. Stier-Somlo, Rubner). Springfeld gibt von den 476 Gezählten für 432 männliche Kurpfuscher ihren Beruf an. Diese Anzahl herausgegriffener Individuen besagt nun ziemlich wenig über die allgemeinen beruflichen Verhältnisse, außerdem ist das Ergebnis regelmäßig mißverstanden[2]). Man wiederholte des öfteren eine nicht ganz klar gefaßte Angabe Springfelds, daß „etwa 24 % aus Berufen hervorgegangen sind, welche eine bessere Schulbildung, etwa bis Ober-Tertia, voraussetzen lassen, ohne zu erläutern, daß damit gemeint ist: Von Ober-Tertia bis zum Hochschulstudium aufwärts (Offiziere, Lehrer, Studenten usw.); ohne diese Erläuterung muß aber jeder Leser denken: bis höchstens Ober-Tertia, und so sich sie ein zu ungünstiges Bild von der Bildung der Kurpfuscher machen.

Bei den Ermittlungen des Berufs ist noch zu beachten, daß die höheren Stände verhältnismäßig zu wenig angegeben sind, weil diese die Behandlung oft zwar gewohnheitsmäßig, nicht aber gewerbsmäßig ausüben. „Die Zahl der Gebildeten und Studierten, welche nicht gewerbsmäßig in geringerem oder größerem Umfange die Heilkunde ausüben[3]), entzieht sich jeder Berechnung, ist aber jedenfalls eine bedeutende. Wird

---

[1]) Vgl. „Gesundheitswesen“ 1902 S. 502—504; 1906 S. 506 In der Begründung S. 10 sind noch die Angaben der Dietrichschen Statistik über den Beruf benutzt, die noch unsicherer als die preußischen sind.

[2]) Vgl. dazu Krueger S. 46—47.

[3]) Es mag ein Fehler der preußischen Statistik sein, daß sie diese überhaupt als Kurpfuscher mitzählt, sie hat es aber getan. Daher mußte auch in dieser Arbeit (vgl. oben S. 4). die gewohnheitsmäßige Laienbehandlung mit behandelt werden. Auch deshalb, weil die Grenze oft unsicher ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

doch aus zahlreichen Kreisen von den Kreisärzten gemeldet, daß die Pastoren, Lehrer, Gutsbesitzer oder deren Frauen Homöopathie oder Naturheilkunde betreiben oder auch Medikamente und Geheimmittelchen gegen einzelne oder viele Krankheiten abgeben". [1]). Ähnliche Antworten hatte auch Dietrich 1898 erhalten.

Angesichts dieser unvollständigen und unzuverlässigen Angaben konnten die Gegner der Kurierfreiheit behaupten, die Nichtapprobierten stammten vorzugsweise aus solchen Berufen, in denen die erforderliche Bildung fehle [2]), während die Anhänger der Laienmedizin betonen, daß die höchsten Klassen in den Statistiken genannt und in noch höherem Maße in Wirklichkeit beteiligt sind.

Im ganzen liegen die Dinge so, daß an der gewerbsmäßig ausgeübten Behandlung Kranker die gebildeten Berufe weniger beteiligt sind, wenn sie auch einen wichtigen Anteil an der gelegentlichen „Kurpfuscherei haben." Welch eine heterogene Masse diese von unserer Statistik gezählten Kurpfuscher sind, zeigt ein Blick auf Einzelheiten der Berufsstatistiken, in denen „Anstreicher", „Tütenkleber", „Töpfer" und sonstige Leute, deren ausreichende Kenntnis zu bezweifeln ist, Personen gegenüber stehen, denen man ohne weiteres die Befähigung, Vorbildung und Erfahrung zutraut, welche im Interesse der Patienten erforderlich ist, wie z. B. „früherer Sanitätsoffizier der Niederländisch-Ostindischen Compagnie", „in Österreich approbierter Arzt". Es gibt gewissenhafte und fähige Leute unter den Nichtapprobierten, andere dagegen

---

[1]) „Gesundheitswesen" 1902 S. 505.

[2]) So Stier-Somlo S. 414 „in welchen Händen liegt die Ausübung dieser Kurpfuscherei. Die Kurpfuscher stammen zum größten Teil aus den unteren, wenig gebildeten Berufsklassen"; er beruft sich dann auf den mißverstandenen Satz Springfelds.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

werfen sich nach häufigem Berufswechsel und abenteuerhaftem Vorleben auf die Kurpfuscherei, in der man es durch eifrige Reklame noch oft zu etwas bringt [1])!

Wie die medizinischen Kenntnisse solcher Subjekte beschaffen sind, läßt sich denken. Bei einem Kurpfuscherprozesse vor der Strafkammer I des Landgerichts Bautzen, 18. Juli 1896, antwortete der Angeklagte, der ein an Verletzung der Halswirbelsäule leidendes Kind gründlich verpfuscht hatte, auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einmal etwas von der Wirbelsäule gehört habe: „Nee, zeitlebens niche"!

III. Für die Beurteilung des Standes der Nichtapprobierten ist nicht nur die in ihm vorhandene allgemeine und berufliche Bildung wichtig, sondern auch seine Kriminalität. Von kriminell stark Belasteten muß man annehmen, daß sie eine gewissenlose Ausbeutung und Gesundheitsschädigung der Patienten sich zuschulden kommen lassen werden. So hat man in den Kurpfuscherstatistiken seit Ende der neunziger Jahre regelmäßig den Bestrafungen besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Springfeld teilt mit, daß von den männlichen Berliner Kurpfuschern 29 %, von den weiblichen 14,4 % wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft sind. Zum Vergleich mögen die von Finkelnburg geschätzten Gesamtzahlen der Bestraften im Deutschen Reiche dienen. Nach Finkelnburg („Die Bestraften" S. 33) waren am 1. Dezember 1910 von der strafmündigen männlichen Reichsbevölkerung 17 %, von der entsprechenden weiblichen Bevölkerung 4 % wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft. Also geht die Kriminalität der Berliner Kurpfuscher erheblich über den Durchschnitt hinaus, selbst wenn man annimmt, daß gerade die Bestraften unter

[1]) Vgl. „Gesundheitswesen" 1902 S. 506.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ihnen der Polizei genauer bekannt waren und einige Unbescholtene der Zählung entgingen.

Die Quote der Bestraften unter den Kurpfuschern für ganz Preußen ist geringer. Nach dem „Gesundheitswesen“ für 1902 waren von 4104 Kurpfuschern 404 — also fast 10 % — bestraft. Die folgenden Jahrgänge geben kleinere Zahlen an, aber unter ausdrücklichem Hinweise darauf, daß die Bestrafungen nicht vollständig erfaßt werden könnten. Hiernach würde sich die Kriminalität der Kurpfuscher nur wenig über die durchschnittliche Kriminalität der gesamten deutschen Bevölkerung erheben, welche Finkelnburg auf Grund vorsichtiger Schlußfolgerungen aus der Reichskriminalstatistik, der Absterbeordnung und der Auswanderungsstatistik dahin schätzt, daß am 1. Dezember 1910 von der strafmündigen Bevölkerung jede zwölfte Person bestraft war (d. h. über 8 %).

Berücksichtigt man, daß die nichtapprobierten Krankenbehandler meist im Lebensalter von 30—50 Jahren stehen, in welchem die Kriminalität stärker ist als im Durchschnitt, ferner, daß sie überwiegend männlichen Geschlechts sind, welches ja bekanntlich mehr mit dem Strafgesetz in Widerspruch gerät, so verliert die anfangs vielleicht hochscheinende Kriminalität von 10 % (für Preußen) alles Auffallende. Immerhin bleiben Springfelds Ziffern für Berlin weit über dem Durchschnitt, was die Vermutung nahe legt, daß in den Großstädten unter den Krankenbehandlern schlechtere Elemente sind als auf dem Lande, wo sie doch in gewissem Maße eine notwendige Funktion: Ergänzung der spärlichen Ärzte, erfüllen.

Ein Vergleich mit der ärztlichen Kriminalität dürfte sehr zum Nachteil der Kurpfuscher ausfallen [1]),

[1]) v. Liszt, Die Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen (in „Ärztliche Rechtskunde“ Jena 1907) S. 16 „Die Kriminalität des ärztlichen Standes ist wenigstens im großen und ganzen eine recht günstige“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

immerhin sind die Angaben, welche für beide Stände vorliegen, nicht ohne weiteres vergleichbar. Von den Ärzten wissen wir nur, daß für einzelne Jahre, in denen die Reichskriminalstatistik sie besonders berücksichtigte, ihre Kriminalität 0,47 % ist, d. h. auf 10 000 Ärzte kommen 47 Bestrafungen von Ärzten im Jahre. Dagegen hat man bei den Kurpfuschern nur festgestellt, wieviele unter ihnen überhaupt in ihrem Vorleben bestraft waren, zuverlässige Angaben über die Jahresfrequenz der Bestrafungen gibt es nicht. Die Behauptungen des Abgeordneten Zietsch in der Reichstagsverhandlung man könne von jedem Stand, insbesondere von den Ärzten solch Sündenregister aufstellen, ist also unbewiesen. Sie wird auch nicht gestützt durch die von ihm angeführten Fälle der Verurteilungen von Ärzten (für 1904 bis 1910), diese sind doch im Verhältnis zu der Zahl der Ärzte in Deutschland (über 30 000) verschwindend wenig. Was die beruflichen Verfehlungen betrifft, so steht je einer Verurteilung von Ärzten wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung in dem von v. Liszt (S. 17) erörterten Jahresberichte der Reichsstatistik jährlich allein für Preußen eine lange Liste von Gefängnisstrafen der Kurpfuscher wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung gegenüber.

Immerhin gibt es auch sonst Bevölkerungsgruppen von zweifelhafter sozialer Nützlichkeit, die man deswegen aber nicht ausrottet. Die Verhältnisse unter den Kurpfuschern liegen ähnlich wie bei den Rechtskonsulenten. Auch diese scheute man sich radikal zu beseitigen. In beiden Berufen finden sich neben den bedenklichsten Subjekten achtbare Leute, die wegen lokalen Mangels an studierten Kräften oder zu hoher Preise derselben der Gesellschaft ihre guten Dienste leisten. Eine gewisse Parallele besteht auch mit den Güterschlächtern, welche die neuere Güterzertrümmerungsgesetzgebung einzelner Bundesstaaten nicht gänzlich abschaffte, weil ihre Tätig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

keit in Gebieten mit einem Übermaße landwirtschaftlicher Großbetriebe nützlich sein kann, sondern nur gewissen Einschränkungen unterwarf. In seiner Ungleichheit entspricht der Stand der Laienpraktiker auch der Kategorie der Vagabunden, welche teils durch unverschuldete Arbeitslosigkeit auf die Landstraße getrieben, teils aber aus Scheu vor ernster Arbeit und geordnetem Leben das Bummeln vorziehen. Wie dort ein strafrechtliches Einschreiten nur gegen die schlechten Elemente angebracht ist, so auch hier.

IV. Die Tätigkeit der Kurpfuscher.

§ 7.

Nach der Betrachtung der Ausdehnung und der Ursachen des Kurpfuschertums sowie des persönlichen Wertes der Nichtapprobierten hinsichtlich ihrer Kenntnisse und ihrer Zuverlässigkeit kommen wir zur Hauptsache: ihrer Heiltätigkeit.

I. Die Nichtapprobierten versuchen sich heute auf dem gesamten weiten Felde der Heilkunde, nicht nur im Gliedereinrenken und Wundenbehandeln wie ehemals. Eine Übersicht über die Tätigkeit einer Anzahl der Gezählten gibt die preußische Statistik für 1902 und 1906 [1]). (Hier gekürzt.)

Gegenstand der Behandlung	1902	1906
Geburtshilfe	67	57
Alle Krankheiten	270	167
Äußere Krankheiten	249	271
(insbes. Wunden, Geschwüre, Knochenschäden	75	67
Beinleiden, Krampfadern, Unterschenkelgeschwüre	39	27
Knochenfraß)	3	—

[1]) 1902 S. 504; 1906 S. 505.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gegenstand der Behandlung	1902	1906
Innere Krankheiten allg. . . .	108	100
Zahnkrankheiten und Krankheiten, gegen die die kleine Chirurgie gerichtet ist .	592	2515
Hautkrankheiten	80	30
Flechten	38	10
Geschlechtskrankheiten	77	17
Frauenkrankheiten	77	34
Gicht	36	23
Kinderkrankheiten	17	—
Rheumatismus	71	10
Magen-, Darm-, Unterleibsleiden.	17	14
Blasen-, Nieren-, Harnkrankheiten . . .	4	4
Nervenkrankheiten	20	12
Wurmkrankheiten	19	9
Krebs.	3	3

Diese Aufstellungen geben natürlich ebensowenig relativ, wie absolut ein genaues Bild von der Tätigkeit der Kurpfuscher in den einzelnen Zweigen. Sie zeigen nur, daß die Nichtapprobierten sich an alles heranmachen, auch an ansteckende Krankheiten und an schwere innere Leiden, welche die ganze Kunst des erfahrenen Arztes erfordern. Insbesondere ist die Zahl derer, die venerische Krankheiten behandeln, erheblich; größer als die Statistik andeutet. Wie verhängnisvoll gerade hier das Hinausschieben ärztlicher Behandlung ist, ist oft von Fachleuten hervorgehoben [1]).

II. Auf diesem großen Gebiete arbeiten die Nichtapprobierten mit den verschiedensten Methoden [2]).

Ein ganz überwiegender Teil der Gezählten wendet das Naturheilverfahren an (3761), sodann Massage (643),

---

[1]) Vgl. Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Heft I s. Literaturangabe.

[2]) Vgl. die ausführlichen Angaben im „Gesundheitswesen" 1902 S. 504; 1906 S. 507. Eine übersichtliche Tabelle bei Graack, „Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot" S. 66/7.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Hydrotherapie (286) und Homöopathie (262); 145 Anhänger hat das magnetische Verfahren, dann folgt noch eine lange Reihe von anderen Behandlungsweisen. Solche allgemeinen Angaben wie Homöopathie, Naturheilverfahren sind weniger charakteristisch als Einzelheiten, wie „Besichtigung der Nackenhaare", „Gesundbeten" (6), „Hellsehen" (73), „Händeauflegen" (3), „Segnen", welche so recht zeigen, was für ein Humbug hier getrieben wird. Im Kreise Hameln behandelt ein Kurpfuscher seine Patienten, indem er die selbstgefertigten Medikamente selbst schluckt und dafür Honorar erhält [1] [2]. In anderen Fällen ist die Methode an sich ganz gut, nur legt sich der Kurpfuscher auf sie fest und behandelt mit ihr jedes Leiden.

Übrigens sind die Ermittlungen über das Heilverfahren keineswegs vollständig; da die Statistik hier noch mehr versagt als bei den allgemeinen Verhältnissen der Nichtapprobierten, so ist die Kasuistik entschuldbar. Eine Verallgemeinerung der Einzelfälle wäre jedoch ganz unberechtigt: Es ist daran festzuhalten, daß durch eine große Flut von Beispielen der Beweis nicht geführt werden kann, daß alle die 5000—6000 Nichtapprobierten in Deutschland Kurpfuscher im eigentlichen engeren Sinne sind. Jedenfalls aber ist das die Mehrzahl unter ihnen. Den zahlreichen Berichten über notorische Quacksalber stehen wenige zuverlässige Nachrichten über brauchbare Heiltätige unter den gewerbsmäßig tätigen Nichtapprobierten gegenüber.

---

[1]) „Gesundheitswesen" 1909 S. 470.

[2]) Von einer weiteren Aufzählung unsinniger Methoden sei hier abgesehen. Man braucht nur einen Blick in die ärztliche Literatur zu werfen, um noch zahlreiche Fälle der abenteuerlichsten, blödsinnigsten Behandlungsweisen kennen zu lernen. Ausführliche Würdigung des „Hellsehens" und der „Augendiagnose" bei Puppe „Die gerichtsärztliche Beurteilung der Kurpfuschereidelikte" im offiziellen Bericht über die XXII. Hauptversammlung des Preußischen Medizinal-Beamten-Vereins S. 77 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

III. Dagegen ließe sich bei Beantwortung der Frage nach den Erfolgen, den positiven Ergebnissen ihrer medizinischen Tätigkeit die Statistik vielleicht benutzen: Möglicherweise könnte sich ein Zusammenhang zwischen Kurpfuscherquote und Mortalität herausstellen.

So unwahrscheinlich das klingen mag, eine Abhängigkeit ist schon von kurpfuscherfreundlicher und -feindlicher Seite behauptet, so daß eine Nachprüfung geboten erscheint.

Beiden Parteien diente als Fundament die sächsische Kurpfuscherstatistik [1]).

Krueger bemerkt (S. 65), „daß gerade in Sachsen, dem „Paradies der Kurpfuscher", mit der starken Zunahme dieser sog. Kurpfuscher ein besonders auffällig hervortretender Rückgang der Sterblichkeit parallel läuft".

Daß die Nichtapprobierten dort wirklich eine enorme Frequenz erreicht haben, ist oben gezeigt. Auch das trifft zu, daß die Sterbeziffer in Sachsen seit Einführung der Kurierfreiheit ganz besonders stark zurückgegangen ist [2]).

Auf je 1000 Einwohner kamen Gestorbene:

	1871/80	1910	Sterbeziffer heruntergegangen auf:
Deutsches Reich.	28,8	17,1	59 %
Sachsen	30,9	16,1	52 %
Hamburg	28,5	14,7	51 %

Sachsen hat unter allen Bundesstaaten die günstigste Entwicklung seiner Sterblichkeit aufzuweisen, allein von Hamburg wird es etwas übertroffen.

---

[1]) S. Literaturangabe.

[2]) Vgl. dazu Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich 1907, I S. 100 und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912, S. 16.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Diese beiden Tatsachenreihen sind unbestreitbar. Daraus jedoch zu folgern, daß die Verbesserung der Mortalität ein Verdienst der Kurpfuscher sei, ist eine statistische Tollkühnheit. Ebensogut wie durch einen Kausalsatz könnte man die Zunahme des Kurpfuschertums durch einen Konzessivsatz mit dem Sinken der Sterbeziffer in Verbindung bringen!

Das zeigt sich, wenn wir mit den Gegnern nicht das ganze Land, sondern die einzelnen Bezirke ins Auge fassen. Ein Flugblatt der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums „Das Kurpfuschereigesetz in Wahrheit und Dichtung der Gegner" sagt auf Seite 2: „Ein Jahresbericht über das Gesundheitswesen im Königreich Sachsen (für das Jahr 1905) lehrt, daß die vier Bezirke mit den höchsten Sterbeziffern im ganzen Königreich sich gerade unter den Bezirken mit höchster Kurpfuscherzahl befinden, in denen die Zahl der Kurpfuscher die der Ärzte überwiegt!" Der gleiche Hinweis findet sich im „Gesundheitslehrer" 1912 S. 55.

Das allein wäre nun eine Tatsache, welche noch wenig gegen die Kurpfuscher beweisen dürfte.

Um einen Einblick in das Verhältnis von Kurpfuscherquote und Sterblichkeit zu geben, muß man vielmehr die gesamte Funktion darstellen, nicht nur ihr eines Ende, und die Untersuchung auf mehrere Jahre ausdehnen. Dies ist in der folgenden Tabelle getan.

In den Bezirken, in denen auf 100 Ärzte

	100 u. mehr	80—99	60—79	40—59	39 u. weniger
	Kurpfuscher kommen,				
entfallen auf je 1000 Lebende Gestorbene:					
1905	23,7	20,1	19,9	19,5	18,6
1906	20,8	17,1	16,4	18,5	17,1
1907	20,1	18,3	17,5	16,8	16,7
1908	19,8	17,7	17,0	17,9	15,7
1909	17,9	15,7	16,5	16,4	15,6

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Zahlen sind auf die Weise berechnet, daß für jeden Medizinalbezirk die Kurpfuscherquote (auf 100 Ärzte kommen x Kurpfuscher) aus den absoluten Zahlen der sächsischen Statistik abgeleitet ist, dann die Bezirke mit ähnlicher Kurpfuscherquote zusammengenommen und für sie die Durchschnittssterbeziffern berechnet sind. Auf die Gruppen entfallen meist 4—10 Bezirke, so daß die Durchschnittszahlen nicht die Sterblichkeit eines zufällig gerade in diese Gruppe fallenden Gebietes angeben, sondern das Mittel aus einer größeren Anzahl von Bezirken. Es zeigt sich nun Jahr für Jahr, daß dort, wo die Kurpfuscher überwiegen, die Sterbeziffer am höchsten ist; wo sie zurücktreten, ist sie am niedrigsten. 1905 und 1907 führt eine stetig fallende Ziffernreihe vom Maximum zum Minimum, während in den anderen Jahren Schwankungen auftreten.

Entspricht diesem Parallelismus nun ein ursächlicher Zusammenhang? Sind die Kurpfuscher an der höheren Sterbeziffer schuld?

Ich möchte die Frage nicht bejahen. Die Koinzidenz zweier Erscheinungen a und b kann nicht nur auf einer Abhängigkeit des b von a beruhen, sondern auch darauf, daß a von b bedingt ist, oder beide von einem c. Auf unsere Tabelle angewandt: Es ist möglich, daß sich in ungesunden Bezirken, die eine hohe Sterbeziffer aufweisen, ein vermehrtes Bedürfnis nach Krankenbehandlung herausbildet, welches dazu führt, daß neben den Ärzten ein Stand nichtapprobierter Krankenheiler gedeiht. Es ist aber auch möglich, daß Häufigkeit der Kurpfuscher und der Sterbefälle eine gemeinsame Ursache haben, etwa Ärztemangel oder überhaupt tiefere Kultur als in anderen Bezirken. Das letzte ist das Wahrscheinlichste: Dort, wo die Leute noch keinen Sinn für Hygiene haben, werden sie auch weniger Wert darauf legen, sich in Krankheitsfällen die Hilfe eines Arztes zu verschaffen. Daher soll man sich hüten, von der Erhöhung der Sterblichkeit durch das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kurpfuschertum als von einer statistisch erwiesenen Relation zu sprechen, ebenso wie vor der entgegengesetzten Behauptung.

Übrigens finden sich außerhalb Sachsens auch keine Anhaltspunkte dafür, eine so handgreifliche unheilvolle Wirkung anzunehmen. Für Preußen stellt sich heraus, daß die Sterblichkeit keine Funktion der Kurpfuscherquote ist. Aus den Tabellen [1]) im „Gesundheitswesen" 1909, dessen Material verhältnismäßig zuverlässig, ergibt sich folgende Zahlenreihe:

40 und mehr	39—20	19—10	unter 10	Kurpfuscher auf je 100 Ärzte
17,7	17,8	16,1	17,9	Gestorbene auf je 1000 der Bevölkerung.

Ebensowenig ist es mir gelungen, für die früheren Jahre eine Abhängigkeit der Mortalität von der Kurpfuscherquote im einen oder anderen Sinne zu entdecken.

Somit ist auch in der Frage nach den medizinischen Erfolgen die Kasuistik unvermeidlich.

Alle bisherigen Aufsätze über das Kurpfuschertum bringen zahlreiche Beispiele schwerer gesundheitlicher Schädigung der Patienten und ernster Gefährdung der Gesamtheit, insbesondere dadurch, daß ansteckende Krankheiten ärztlicher Heilung entzogen werden und somit die Patienten als Infektionsquellen bestehen bleiben.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt liefert in der „Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege" (Bd. VI der Beilage zu den Veröffentlichungen der K.G.A.) ein reiches Material. Oft haben Kurpfuscher wider ihre bessere

[1]) Nr. 1 im Anhang und S. 467.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erkenntnis eine Operation oder einen anderen notwendigen ärztlichen Eingriff verhindert, und dadurch ihren Patienten getötet. Positiv schädigen sie die Kranken durch eine oft unerhörte Fahrlässigkeit. So verursachte ein Kurpfuscher in Oppeln den Tod eines Kindes an Bauchfellentzündung durch Anordnung eines eiskalten Bades („die Ergebnisse der Kurpfuscherenquête in Oberschlesien" von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Roth). Ein in Hanburg viel besuchter Kurpfuscher[1]) hat gelegentlich künstlich bei Patienten, die ihn wegen anderer Beschwerden aufsuchten, Gonorrhoe erzeugt, indem er ihnen Bougies von Tripperkranken einführte [2]). Oft kommt es vor, daß der Patient in seiner Einbildung krank gemacht wird, während er tatsächlich nur an einer harmlosen Beschwerde leidet, nachher kann dann der Kurpfuscher mit seinem Erfolge prahlen.

Indessen trifft die Behauptung nicht zu, daß die Nichtapprobierten nur schädlich gewirkt hätten, wenn man betrachtet, was die Naturheilvereine in der Hygiene leisten. Manche dieser Organisationen arbeiten ehrlich für die Aufklärung, des Volkes in hygienischen Dingen, eine Aufklärung welche nützlich bleibt, solange sie die Verhütung von Krankheiten betrifft und erst dann bedenklich wird, wo sie zum Selbstkurieren ernster Leiden anweisen will. Die Anhänger der Naturheilmethode [3]) riefen bis zum Jahre 1909 ins Leben: 210 Lufbäder und Spielplätze, 75 Familiengärtenanlagen mit 6500 einzelnen Schrebergärten, 7 Ferien-

---

[1]) Vgl. Alexander, Geschlechtskrankheiten S. 11.

[2]) Ein Katalog gerichtlich festgestellter Schädigungen in Begründung S. 11 ff. Außerdem zahlreiches Material in Einzelbeobachtungen und Enqueten der Ärzte. So ergab z. B. eine auf ministerielle Veranlassung eingeleitete Enquete für den Regierungsbezirk Breslau 98 derartige Fälle.

[3]) Die folgenden Angaben stützen sich auf Worte des Abgeordneten Zietsch, Verhandlungen des Reichstages S. 3293.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kolonien, 34 Kur- und Dampfbadeanstalten, 16 Flußbäder, 700 Vereinsbibliotheken.

Eine derartige Tätigkeit ist doch sicher als nützlich zu begrüßen. Und wenn die Nichtapprobierten in hygienischen Bestrebungen mit den Ärzten wetteifern, so ist ein solcher Wettbewerb durchaus gesund.

Also ist über die beruflichen Erfolge der Nichtapprobierten dasselbe Urteil zu fällen, wie über ihre Fähigkeiten: Neben einer großen Gruppe von Schwindlern ehrlich strebende Leute, die das Beste des Volkes wollen und durch hygienische Reformen befördern.

Dies Ergebnis ist als grundlegend für die strafrechtliche Bekämpfung der Kurpfuscherei festzuhalten. Ein Kurpfuschereigesetz darf nur die Auswüchse unbefugter Krankenbehandlung treffen, nicht aber die Bestrebungen der Laien, zu ihrem Teil an der großen Arbeit der Hygiene mitzuwirken.

VI. Auf wie weite Kreise sich die Heiltätigkeit der Kurpfuscher erstreckt, zeigen erst Angaben über ihren geschäftlichen Betrieb. Diese sind auch wichtig zur Ergänzung der Statistik über die Anzahl der Kurpfuscher; nicht die Anzahl allein ist entscheidend für ihren Einfluß, sondern daneben die Größe ihres Patientenkreises.

Durch geschickte Reklame haben diesen einige Kurpfuscher ungeheuer ausgedehnt und so eine größere Kundschaft erworben als berühmte Ärzte. Natürlich entfalten von den Nichtapprobierten nur die wirklichen Kurpfuscher solche rege geschäftliche Tätigkeit, die guten Elemente unter ihnen behandeln den Kranken, der sich an sie wendet, machen aber keine aufdringliche Reklame. Der Anzeigenteil großstädtischer Blätter und beliebter Zeitschriften enthält reihenweise diese Anpreisungen. Im „Breslauer Generalanzeiger“ fanden sich in einem Monat 603 solcher Anzeigen [1]), in neun

[1]) Alexander, Kurpfuschereigesetz und seine Gegner S. 11.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Münchener Tagesblättern an einem einzigen Tage 260 Heilinserate, in 105 Zeitschriften, Zeitungen und Volkskalendern, die der Kurpfuschereikommission des Deutschen Ärztebundes vorgelegt wurden, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1908 nicht weniger als 19 279 Geheimmittel- und Kurpfuscheranzeigen. Ausführliches Material liefert Reißig in seinem Berichte an die Ärzteversammlung in Lübeck (1909) [1]). Aus seinen umfangreichen, Zeitungen jeder politischen Richtung und verschiedener Städte berücksichtigenden Aufstellungen geht hervor, daß bei weitem der größte Teil der Anzeigen sich mit dem Geschlechtsleben befaßt. Den Männern werden hauptsächlich Mittel zur Hebung vorzeitiger Geschlechtsschwäche empfohlen; den Frauen Mittel gegen Regelstörungen, eine Etiquette, hinter der sich fast immer Abortivmittel verbergen. Für die Reklame geben die Kurpfuscher bedeutende Summen aus, denn die Spekulation auf die Leichtgläubigkeit des Publikums lohnt sich, diese Geschäftsspesen werden nachher den Kunden ja wieder aus der Tasche gezogen. Der berüchtigte Quacksalber Nardenkötter gab monatlich 5000 Mk. für Reklame aus [2]). Die „Jugend" verdient mit solchen Annoncen jährlich 30 000 Mk., der „Simplizissimus" 28 000 Mk. (Dräseke). Daß ein Teil der Presse diesen Verdienst gern mitnimmt oder auf ihn angewiesen ist, und deswegen heute gegen das Kurpfuschereigesetz polemisiert, ist bedauerlich. Von der Erwerbsucht gewisser Blätter gibt folgende von Alexander [3]) erzählte Geschichte eine Vorstellung. Der „Berliner Lokalanzeiger" und die „Welt am Montag" brachten fortgesetzt Riesenannoncen des ausländischen Schwindelinstituts Keith-Harvey. Das Polizeipräsidium wollte in diesen Blättern öffentlich

---

[1]) „Kurpfuscherei, Geheimmittelschwindel und Geschlechtsleben in der Annonce".

[2]) Vgl. dazu „Hygienische Blätter", Berlin 1904.

[3]) Kurpfuschereigesetz und seine Gegner S. 12 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

davor warnen und appellierte an den gemeinnützigen Beruf der Presse. Die Blätter wiesen die Warnungen höhnend zurück, da es kein Gesetz gäbe, daß sie zur Aufnahme solcher Warnungen zwänge, und sie nicht daran dächten, sich ihr Geschäft zu ruinieren. Gegen 50 Mk. Insertionsgebühr ward die Warnung dann aufgenommen. · An diesem Tage blieben die Schwindelanzeigen fort, kehrten aber bald darauf wieder! Daß die Zeitungen auf diese Erwerbsquelle verzichten können, wenn sie sich ihrer höheren Aufgaben bewußt sind, das zeigt in einer für die übrigen Zeitungen beschämenden Weise die sozialdemokratische Presse, die, wie Reißigs Untersuchungen zeigen, Geheimmittel- und Pfuscheranzeigen ablehnt. Auch die Frankfurter, die Vossische und die Kölnische Zeitung sollen eine rühmliche Ausnahme machen [1]).

Durch die Anzeigen wird das Publikum oft in der frechsten Weise betrogen. Gefälschte oder erschlichene Danksagungen werden den Ankündigungen beigefügt, und so die Leichtgläubigen angelockt. Ist es doch bei einem Prozeß gegen einen Berliner Magnetopathen aus Zeugenaussagen hervorgegangen, daß Patienten gleich am Anfange ihrer Behandlung eine schriftliche Erklärung über ihre angebliche Besserung abgegeben hatten, um billigere Preise angerechnet zu erhalten [2]).

Nicht der unwirksamste Trick ist endlich: Die Konkurrenten herunterzumachen. Von der maßlosen Agitation gegen die Ärzte vermag sich nur ein Bild zu machen, wer die Kurpfuscherbroschüren selbst in der Hand gehabt hat. Auch über die Zahl der von Laienmedizinern vertriebenen Schriften gibt es statistische Erhebungen. Reißig hat berechnet, daß 1888 bis 1901 in Deutschland 1 724 000 von Kurpfuschern verfaßte medizinische Bücher für 14 642 750 Mk. verkauft

---

[1]) Neustätter S. 1558.

[2]) 9. Strafkammer, Landgericht I Berlin, 10. März 1903.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sind. „Das Neue Heilverfahren“ von Bilz ist allein in einer Million Exemplaren umgesetzt, ein Buch, daß nach dem Urteil der Fachleute viel Schädliches empfiehlt und dessen Ratschläge schon Patienten den Tod gebracht haben [1]). Es hetzt gegen die von der wissenschaftlichen Medizin als wirksam anerkannte Quecksilberkur bei Syphilis, ebenso gegen die staatliche Impfung, welche es durch sofortiges Aussaugen der Impfwunde unwirksam zu machen rät, sowie gegen Desinfektions- und sonstige Maßnahmen bei Epidemien. In Österrreich sind seit Jahren die Bücher von Bilz, Kuhne und anderen verboten, weil sie „geeignet sind, das Publikum durch falsche Anweisungen irre zu führen und zum Widerstande gegen sanitäre Einrichtungen aufzureizen“ [2]). Mehr noch sagt ein Urteil über die Naturheilbücher aus dem eigenen Lager der Wunderdoktoren; Pfarrer Kneipp ordnete 1896 an: „Laien sollen von der Anwohnung der Sprechstunden in Wörishofen behufs Studium für die Zukunft ganz ausgeschlossen sein, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselben doch in den meisten Fällen nicht die nötige Kenntnis erwerben, um in der Öffentlichkeit wirken und dem System Achtung verschaffen zu können“. Und das sagt ein Mann, der doch selbst durchaus seine eigenen, von der wissenschaftlichen Medizin abweichenden Wege gegangen war, der erklärt hatte, durch „Einstreuen von Zucker in die Augen“ das Sehvermögen sicher wiederherstellen zu können!

Mit der Schulmedizin werden auch die staatlichen Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit angegriffen. So geht die Anfeindung unseres Impfgesetzes vornehmlich von den Kurpfuschern aus. Wie grundlos diese Invektiven sind, wie raffiniert die Impfgegner Statistiken gefälscht haben, ist oft nachgewiesen; so hat das Kaiserliche

---

[1]) Alexander, Wahre und falsche Heilkunde S. 26.
[2]) Alexander, Geschlechtskrankheiten S. 15.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gesundheitsamt in der Denkschrift „Blattern und Schutzpockenimpfung“ (Berlin 1904) massenhafte Fälschungen durch Führer der Naturheilbewegung aufgedeckt.

Durch derartige Agitation und eine geradezu amerikanische Reklame wird es erklärlich, welch großen Patientenkreis einzelne berühmte Wunderdoktoren anzulocken verstanden. Bei Pfarrer Kneipp trafen täglich 100 Patienten und daneben 80—100 Briefe ein, und Schäfer Ast empfing täglich 600—800 Besuche! Nicht nur die Ungebildeten laufen ihnen zu, sondern auch Leute, deren Amt und Stellung ein besseres Urteilsvermögen eigentlich voraussetzen sollte; insbesondere erfreuen sich die sog. „mystischen Verfahren“ in gewissen besseren Kreisen eines für unser Jahrhundert schmählichen Ansehens.

Aus derartigen Riesenbetrieben fließen denn auch Einnahmen, wie sie kaum ein anderer Beruf seinen ersten Vertretern gewährt. Nardenkötter verdiente jährlich 160 000 Mk., Schäfer Ast sogar täglich 1800—2400 Mk., und noch mancher anderer Kurpfuscher bezieht ein Rieseneinkommen. Die Spesen sind ja andererseits groß, denn zum Kurpfuschen gehört Reklame und zur Reklame Geld.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Daten über die Geschäftstätigkeit der Kurpfuscher nicht auf alle nichtapprobierten Behandler zu verallgemeinern sind, sondern nur von den gewerbsmäßig Tätigen gelten.

V. Das Geheimmittelwesen.

§ 8.

Zur vollen Würdigung der bestehenden Mißstände im Heilwesen bedarf es nun noch eines orientierenden Überblicks über das Gebiet der sogenannten Geheimmittel.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I. Völlig wertlose Medikamente, fabriziert zum großen Teil von ausländischen chemischen Großbetrieben, zum Teil auch von heimischen Fabriken hergestellt oder von einzelnen Kurpfuschern zusammengebraut, werden täglich dem leichtgläubigen Publikum unter wunderbar klingenden Titeln angepriesen. Der bekannte Gürtel Elektrovigor, welcher die schwersten Erkrankungen jedes Organs heilen soll, ist nach dem einstimmigen Urteil der wissenschaftlichen Medizin [1]) völlig wertlos; man erzielte durch seinen Verkauf Tageseinnahmen von 10 000 Mk.! Das „berühmte, diuretisch wirkende Geheimmittel" eines Stettiner Quacksalbers wurde in einem Strafverfahren als Zigarrenasche erkannt.

Die Summen, welche in solchen medizinischen Spezialitäten umgesetzt werden, sind bedeutend. Für ein Jahr (1898/99) schätzt man 30 Millionen in Deutschland [2]). Der Pillenfabrikant Hallowey hinterließ ein Vermögen von 5 Millionen £, obwohl er jährlich 40 000 £ für Reklame verausgabt hatte. Englische Engroshäuser, die nur mit Geheimmitteln handeln, geben jährlich eine Million für Reklame aus und verdienen dabei noch eine Million [3]).

Derartige Ausgaben für wertloses Zeug bedeuten auf der einen Seite eine starke finanzielle Schädigung des Publikums, auf der anderen Seite eine ungerechte Bereicherung einiger skrupelloser Spekulanten, welche in ihren Betrieben Arbeitskräfte und Kapital in Anspruch nehmen und so höheren Kulturzwecken entziehen.

II. Immerhin wäre diese Schädigung der Volkswirtschaft nicht etwas einzig Dastehendes, auch auf

---

[1]) Z. B. Geheimrat Eulenburg - Berlin.

[2]) Begründung S. 18. Springfeld (Therapeutische Monatshefte 1912 S. 816), schätzt gegenwärtig 50 Millionen Mark unnützer Ausgaben in Deutschland jährlich.

[3]) Vgl. Rahts, wo weitere Zahlen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

anderen Gebieten gibt es im heutigen Verkehrsleben Schwindelunternehmungen. Besonders gefährlich sind die Geheimmittel wegen ihrer gesundheitlichen Schädigungen: Zum guten Teil sind sie nicht nur wertlos, sondern geradezu schädlich für die Gesundheit. Der Ortsgesundheitsrat Karlsruhe, welcher es sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht hat, Publikum und Behörden zu warnen, stellte fest, daß von 75 durch Reklame angepriesenen Allheilmitteln 48 lebensgefährlich und 11 gefährlich in der Hand von Laien waren [1]). Ferner veröffentlichen das Wohlfahrtspolizeiamt des Rates zu Dresden, der Ortsgesundheitsrat Mannheim und viele andere Behörden im „Gesundheitslehrer" fast in jeder Nummer lange Listen von Heilmitteln, die zu unmäßigen Preisen verkauft werden und keinerlei den Anpreisungen entsprechende Wirkungen haben. Derartige Wundermittel werden dann ohne Zuziehung des Arztes angewandt und sind so unter allen Umständen gefährlich: In den Fällen, wo die Spezialitäten nicht geradezu schädigen, wiegen Sie den Kranken in Sicherheit, durch ihren Gebrauch denkt er für seine Gesundheit gesorgt zu haben, und der ärztliche Eingriff wird in verhängnisvoller Weise hinausgeschoben.

Daher bedeutet, wie auch die Begründung S. 17 ff. sehr richtig ausführt, der Heilmittelschwindel einen erheblichen Schaden sowohl für die Wirtschaft wie die Gesundheit unseres Volkes.

---

[1]) Begründung S. 18.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zweiter Abschnitt.

Die Bekämpfung des Kurpfuschertums mit dem geltenden Recht.

I. Reichsrechtliche Bestimmungen gegen die Kurpfuscherei.

§ 9.

Gegenüber diesen schweren Mißständen ist das geltende Recht mit gutem Grunde als unzulänglich getadelt worden.

Welche Handhaben bieten die bestehenden Gesetze gegen Kurpfuschertum und Geheimmittelwesen?

Diese Frage ist schon wegen der Wichtigkeit für Ärzte und Nichtapprobierte, für Staatsanwälte und Verteidiger des öfteren eingehend erörtert worden. Hier sind zu nennen die Arbeiten von Koßmann, Wolff, K. Becker, C. Alexander (Das Kurpfuschertum und die rechtlichen Mittel zu seiner Bekämpfung), O. Fritze, Stier-Somlo, Kapitel IV. Eine eingehende Darstellung der „gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit" hat unter Würdigung auch der neuesten Verordnungen und Gerichtsentscheidungen M. Beradt 1910 geliefert. Wegen der Vollständigkeit dieser Arbeiten sollen hier nur unter Zusammenfassung des Wichtigen die Bekämpfungsmittel des geltenden Rechts genannt und auf ihre Zulänglichkeit hin geprüft werden. Man ist auch nicht immer vorurteilsfrei an die Aufgabe herangegangen: Die Anhänger der Kurierfreiheit zeigten, daß „Die freigegebene Ausübung der Heilkunde unter drakonischen Bestimmungen steht" (Beradt Seite 35), welche bei richtiger An-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

wendung allen Auswüchsen gegenüber genügten [1]), während die Ärzte bewiesen, daß sie völlig unwirksam gegen die Kurpfuscherei seien. —

Aus dem Reichsrecht kommen in Betracht die Gewerbeordnung, das Strafgesetzbuch, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

I. Die GewO. hat 1869 die Kurierfreiheit eingeführt und die früheren einzelstaatlichen Verbote der Ausübung der Medizin durch Nichtapprobierte aufgehoben [2]). Immerhin legt sie den nichtapprobierten Heiltätigen einige Beschränkungen auf.

1. Sie verbietet ihnen (§ 29 Abs. 1 mit § 147 Abs. 3) den Gebrauch des Titels Arzt oder einer ähnlichen Bezeichnung. Sinn dieser Vorschrift ist: Wer sich einem Nichtapprobierten anvertrauen will, mag es tun; nur soll er sich stets klar sein, ob er es mit einem Arzte zu tun hat oder nicht. Der berechtigte Zweck des Verbots würde noch besser erreicht werden, wenn die Rechtsprechung energischer und einheitlicher wäre.

Wenn sich z. B. jemand als „Spezialist für geheime und Hautleiden, Assist Chir.“ bezeichnet, so kommt jedenfalls manchem Landbewohner gar nicht der Gedanke, daß das kein richtiger Arzt sei; indessen hat das Landgericht Frankfurt [3]) in diesem Falle freigesprochen. Es wäre wünschenswert, daß der Grundsatz des Pr. Oberverwaltungsgerichts (6. September 1888; Reger 10 S. 201), daß die Bezeichnung schon dann

---

[1]) Irreführend ist es, daß Berad t im Texte einfach landesrechtliche Bestimmungen neben den reichsrechtlichen aufzählt (z. B. S. 18) und nur am Schlusse des Buches in kleinen Anmerkungen hinzufügt, daß diese Beschränken nur für einige Bundesstaaten gelten.

[2]) Über die früheren Landesgesetze sowie über den Hergang bei Beratung der GewO. vgl. die beiden Hauptwerke von Graack.

[3]) Besprochen bei Alexander, Das Kurpfuschertum und die rechtlichen Mittel usw.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

verboten ist, wenn sie geeignet ist, bei dem nichtsachkundigen Teile des Publikums jenen Glauben zu erwecken, von allen Gerichten befolgt würde. Vorbildlich sollte die Entscheidung des Preußischen Obertribunals (17. Oktober 1877) [1]) sein, in welcher die Bezeichnung medicus non approbatus für strafbar, weil „nichtverständlich für das allgemeinere Publikum" erklärt ist [2]).

Das Titelverbot der GewO. kann auch leicht durch Angabe einer Methode umgangen werden, denn das Reichsgericht (vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. 31 S. 164) und ebenso das Preußische OVG. (Reger 23 S. 63) stehen auf dem Standpunkt, daß nur der persönliche Titel geschützt ist. Nach der Fassung des § 147 Ziff. 3 ist es auch wohl nicht möglich die Angabe eines Heilverfahrens als Titelanmaßung zu strafen: Die heutige Gesetzgebung läßt die Ausübung der Heilkunde frei und kann den Nichtapprobierten folgeweise auch nicht hindern, dem Publikum seine Tätigkeit mitzuteilen.

2. Ferner verbietet § 56 a der GewO. in Verbindung mit der Strafbestimmung § 148 Ziff. 7 a den Nichtapprobierten die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

Als man die Beschränkung durch die Novelle vom 1. Juni 1883 einführte, hatte sich diese Form der Kurpfuscherei wohl zu einem Mißstand herausgebildet. Indessen hat der zu stehendem Gewerbebetriebe gezwungene Kurpfuscher heute genug Mittel das Publikum zu sich anzulocken und so auf bequemere Weise sein Geschäft zu betreiben. Es sind in der Tat nur wenige Verurteilungen aus diesem Verbote erfolgt [3]).

---

[1]) Goltdammer Archiv Bd. 25 S. 537.

[2]) Das Kammergericht hat sogar den Titel Kurschmied für strafbar erklärt (Entsch. vom 4. April 1895), weil „früher die geprüften Roßärzte der Kavallerie den Titel Kurschmied führten".

[3]) Alexander, Das Kurpfuschertum und die rechtlichen Mittel zu seiner Bekämpfung S. 11/12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

3. Endlich macht § 30 GewO. den Betrieb einer Privat-Kranken-, -Entbindungs-, und -Irrenanstalt von einer Konzession abhängig, die nur bei gewissen Mängeln zu versagen ist. Zu diesen gehört das Fehlen medizinischer Fachbildung noch nicht, es hat sogar das Oberverwaltungsgericht (Urt. vom 19. Januar 1898, Preuß. Verwaltungsblatt 19, S. 412) erklärt, „es kann nicht anerkannt werden, daß die mangelnde Fähigkeit, eine Krankheit richtig zu erkennen, ohne weiteres auch die Unfähigkeit in sich schließt, Krankheiten der für die Anstaltsbehandlung in Aussicht genommenen Art . . . richtig zu behandeln". Das ist sehr milde, vor allem aber kann auch diese Vorschrift umgangen werden: wenn es dem nichtapprobierten Unternehmer nicht gelingt, die Konzession zu erhalten, dann assoziiert er sich mit einem Arzte, kündigt seine Anstalt als „ärztlich geleitetes Institut" an, tritt selbst als Direktor auf und steckt dann, ungestört durch die Obrigkeit, ein Riesengehalt ein [1]).

Somit ist der Schutz, den die GewO. gegen das Kurpfuschertum gewährt, nur gering.

II. Man hat gewöhnlich die Vorstellung, als müsse gegen schwere Schädigungen der Gesellschaft das Strafgesetzbuch schützen.

1. Die in Betracht kommenden Paragraphen über fahrlässige Tötung (222) und Körperverletzung (230) sind aber vielfach unzulänglich gegenüber Gesundheitsschädigungen durch Kurpfuscher.

Im objektiven Tatbestand bildet der Kausalzusammenhang den wunden Punkt: Dem ärztlichen Sachverständigen ist es oft nach seinen Erfahrungen ganz klar, daß der eingetretene Erfolg (Tod, Gesundheitsschädigung) durch die falsche Behandlung herbeigeführt ist, trotzdem ist es ihm schwer, bei einem so komplizierten Organismus wie dem mensch-

---

[1]) Einzelheiten bei Alexander a. a. O. S. 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lichen Körper den ursächlichen Zusammenhang in einer auch den Laien überzeugenden Weise darzulegen. „Insbesondere haben wir die Erfahrung machen müssen, daß die ungeheure Zahl der verhängnisvollsten Unterlassungsfehler fast immer, auch wo es zu gerichtlichen Verfahren gekommen ist, straflos blieben“ [1]).

Wenn man entgegnet hat, die approbierten Mediziner, die natürlichen Feinde der Laienpraktiker, sähen bei Abgabe des gerichtlichen Gutachtens einen Kausalzusammenhang in allen Fällen als gegeben an, in denen einer nachteiligen Gesundheitsänderung Behandlung durch einen Nichtarzt vorausgegangen sei, so mag das für einzelne Ärzte zutreffen. Jedenfalls sind unsere Gerichte bestrebt, allen parteiischen Beeinflussungen gegenüber vorsichtig zu urteilen, und ziehen in solchen Fällen Freisprechung eines Schuldigen der Verurteilung eines möglicherweise Unschuldigen vor [2]). Die Gerichte haben sich sogar oft durch eine freche Verteidigung des Kurpfuschers verblüffen lassen und die Ablehnung einwandfeier Sachverständiger zugegeben. Da legt etwa der Anwalt des Pfuschers plötzlich dem Sachverständigen die Frage vor, ob er schon mit „Komplex-Homöopathie“ behandelt oder diese Methode studiert habe. Auf die in berechtigter Entrüstung erteilte verneinende Antwort fährt der Verteidiger fort: Wenn

---

[1]) Koßman, DJZ. S. 289.

[2]) Ein interessanter Fall ist vom Reichsgericht am 9. November 1897 (GoltdArch. 1898 S. 28) entschieden. Die Angeklagte hatte durch Besprechen Krebs heilen wollen und so die ärztliche Behandlung hinausgeschoben. Der Vorderrichter hatte wegen mangelnden Kausalzusammenhanges freigesprochen. Das RG. sprach demgegenüber den vernünftigen Grundsatz aus: Wer zur Heilung an sich unschädliche Mittel verabreicht, zugleich aber Heilung mit jenen Mitteln zusichert und dadurch den Kranken vom rechtzeitigen Gebrauche wirksamer Heilmittel abhält, kann der fahrlässigen Körperverletzung schuldig sein.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

man sich überhaupt zum Sachverständigen hergebe, dann müsse man diese Methode kennen [1]).

Für den subjektiven Tatbestand kommt es nach einem Urteil des Reichsgerichts (vom 26. Oktober 1893) [2]) darauf an,

1. ob der Beschuldigte nach dem Maße seiner Kenntnisse und nach seiner sonstigen Einsicht und Erfahrung bei Anwendung gehöriger Sorgfalt jene schädlichen Folgen hätte voraussehen können; und
2. ob für ihn aus Rücksicht auf die besondere Art des Krankheitsfalles die Verpflichtung vorlag, vor dem Beginn einer Kur den Rat eines Arztes einzuziehen, und ob, wenn dies geschehen wäre, der schädliche Erfolg vermieden oder doch eingeschränkt worden sein würde."

Die gröbsten Verstöße lassen sich von diesem Standpunkte aus fassen, insbesondere auf Grund der weiteren Prinzipien des Reichsgerichts, „daß, wer die Heilkunde gewerbsmäßig betreibt, Fehler gegen anerkannte Regeln der Heilkunst ebenso zu vertreten hat, wie eine geprüfte und approbierte Medizinalperson (Entsch. vom 12. April 1882, ebenso vom 26. Oktober 1893 a. a. O.); ferner kann der Nichtapprobierte „schon dadurch fahrlässig handeln, daß er eine Behandlung übernimmt, von der er bei sorgfältiger Prüfung erkennen mußte, daß er ihr nach seinen individuellen Fähigkeiten nicht gewachsen sei" (18. November 1907, Deutsche medizin. Wochenschrift 1907 S. 1107; ebenso 15. Oktober 1906, Seufferts Blätter Bd. 72 S. 295; und 8. März 1912, Sächs. Archiv für Rechtspflege 1912 S. 348). Sodann ist der gewerbsmäßige Laienbehandler gemäß

---

[1]) Weitere Beispiele im offiziellen Bericht über die XXII. Hauptversammlung des Medizinischen Beamtenvereins S. 103.

[2]) Goltdammer Archiv Bd. 41 S. 395.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 zur Aufmerksamkeit besonders verpflichtet (so schon Preuß. Ob. Tr. in Goltd. Archiv Bd. 25 S. 537; RGE. Bd. 5 S. 74 a. Ende, S. 78; RG. in DJZ. 1897 S. 62).

Mit diesen Grundsätzen könnte man den Kurpfuschern, die vor Gericht kommen, schon empfindlich zu Leibe gehen. Doch die unteren Gerichte befolgen oft die strengen Prinzipien des Reichsgerichts nicht. Vielfach ist ihre Rechtsprechung als zu milde getadelt [1]). Indem heute weitere Kreise die herrschenden Mißstände im Heilgewerbe beachten, werden auch die Richter sich ihrer kriminalpolitischen Aufgabe bei der Rechtsanwendung und Strafzumessung den Pfuschern gegenüber besser bewußt werden. § 230 droht ja alternativ neben der Geldstrafe (bis 900 Mk.) Gefängnis bis zu zwei Jahren, § 222 sogar ausschließlich Gefängnis (für den qualifizierten Fall sogar bis zu fünf Jahren) an, und häufigere Anwendung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe würde zweifellos abschreckend wirken, auch gegenüber Kurpfuschern, die wegen ihres hohen Einkommens für Geldstrafen unempfindlich sind [2]).

Im ganzen ließe sich, um das Gesagte zusammenzufassen, mit §§ 222, 230 StGB. gegen die angeklagten Kurpfuscher ganz gut vorgehen, und zwar noch besser, wenn die Gerichte auf Grund der

---

[1]) Beispiele von Freisprechungen — zum Teil allerdings erstaunlichen — bei Alexander, Das Kurpfuschertum und die rechtlichen Mittel S. 19/20; Alexander, Wahre und falsche Heilkunde S. 40.

[2]) Es ist unverständlich, daß Beradt (S. 37 ff.), unter den Gesetzen gegen die Kurpfuscher auch die §§ 223 a, 224, 226 unter Hervorhebung ihrer höheren Strafordnung anführt. Dies sind doch schwere Fälle der vorsätzlichen, nicht der fahrlässigen Körperverletzung, welche beim Kampfe gegen die Kurpfuscherei als solche gar nicht in Betracht kommen. Beradt sagt (S. 38): „Wenn er sich bei der Verletzung eines Messers — man denke an chirurgische Handlungen — oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient, darf überhaupt nicht auf Geldstrafe, auf

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

freien Beweiswürdigung die Schwierigkeiten des Kausalzusammenhanges überwinden würden; der Mangel ist nur, daß wenige Kurpfuscher angezeigt werden [1]).

2. Dagegen ist der Betrugsparagraph fast in allen Fällen eine stumpfe Waffe gegen den Heilschwindler.

§ 263 setzt voraus: Vermögensbeschädigung in rechtswidriger Bereicherungsabsicht durch das Mittel der Täuschung (Vorspiegelung, Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen).

Erstens macht der Beweis der „Vorspiegelung falscher Tatsachen" Schwierigkeit, wenn man mit einer verbreiterten Meinung darin das Erfordernis erblickt, daß der Täter etwas getan haben müsse, um seine Behauptung dem Getäuschten zu insinuieren, sei es durch Vorschützen falscher Beweise, sei es auch durch die Hartnäckigkeit und Sicherheit des Vorbringens [2]). Das kann man oft von den schlau gefaßten Kurpfuscherreklamen nicht sagen. Doch fällt diese Schwierigkeit weg, wenn man (mit der herrschenden Lehre) das Aufstellen einer bewußt unwahren Behauptung genügen läßt [3]).

Zweitens: Selbst wenn es feststeht, daß durch Anpreisung von Geheimmitteln oder von Behandlung ein Patient getäuscht und in seinem Vermögen geschädigt ist, so fehlt doch noch der Beweis des Vorsatzes zu schädigen, welcher, sei es auch nur als dolus eventualis, zu der Bereicherungsabsicht hinzukommen

---

Gefängnis aber nur über zwei Monate erkannt werden". Die qualifizierten Fälle §§ 223 a, 224, 226 haben, wie schon aus der Reihenfolge der Bestimmungen hervorgeht, mit § 230 nichts zu tun. Jeder Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung bedroht aber den Arzt, wenn er Kunstfehler macht oder ohne Einwilligung einen Eingriff vornimmt, ebenso wie den Kurpfuscher.

[1]) Vgl. unten S. 54.

[2]) So u. a. Kohler, Treu und Glauben im Verkehr S. 23; Seifried, Vorsatz und Handlung des Betruges S. 24.

[3]) Frank § 263, II, 1; Meyer-Allfeld 1907 S. 477/478.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

muß. Ein typischer Fall für das Scheitern eines Strafverfahrens aus diesem Grunde war der Sensationsprozeß gegen den Nichtapprobierten Kuhne (Landgericht Leipzig, Januar/Februar 1901) [1]), den Apostel der „Einheitslehre der Krankheiten", der jedes Leiden mit seiner Psycho-Physiognomik heilen wollte. Das freisprechende Urteil enthält folgende charakteristische Sätze „Der Angeklagte hat in Zeitschriften Inserate erlassen und Bücher herausgegeben, in denen er sich die Fähigkeit beilegt, in allen Krankheitsfällen Ratschlägé abgeben und die Krankheit behandeln zu können. Damit hat er sich zugleich die Fähigkeit beigelegt, die Krankheiten, auch alle, heilen zu können. Diese Behauptung war eine falsche. . . . Indessen konnte dieser Tatbestand allein zu einer Verurteilung wegen Betrugs nicht ausreichen. Der Angeklagte hätte nur bestraft werden können, insofern er seine Anpreisungen im Bewußtsein ihrer Wertlosigkeit erließ und dadurch das Vermögen anderer beschädigte. . . . Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß er in seinen Verordnungen geradezu gewissenlos war . . . und daß deshalb der Verdacht des Betruges nicht unberechtigt ist. Das Gericht hat aber doch gemeint, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte an die Wirksamkeit seiner Heilmethode geglaubt habe . . . man hat deshalb den Angeklagten von der Anklage des Betruges freigesprochen und die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse übernommen". (!)

Für seinen guten Glauben beruft sich außerdem der Kurpfuscher oft auf Dankschreiben, die sich weiterer Kontrolle entziehen.

Wegen dieser Mängel des Betrugsparagraphen ist auf § 302 e als Kampfmittel gegen bösgläubige Kur-

---

[1]) Ausführlicher Bericht im „Gesundheitslehrer" 1901 S. 174/184.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

pfuscher hingewiesen [1]). Jedoch in der Hauptsache versagt er auch. Der Tatbestand des sog. „Sachwuchers" enthält ebenso wie der des Betruges Bösgläubigkeit. Es sind an § 302 e einige Vorteile gegenüber § 263 hervorgehoben:

1. es kommt nicht darauf an, ob die Gesundheit geschädigt ist. Das ist doch bei § 263 auch gleichgültig!
2. Es ist einerlei, welche Meinung der Ausgebeutete von den Mitteln und Dienstleistungen des Ausbeuters gewonnen hat, vielmehr kommt es auf den objektiven Wert der Leistungen an. Aber dafür, daß der Irrtum entfällt, müssen Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit auf seiten des Geschädigten nachgewiesen werden.
3. § 302 e droht schwerere Strafen an als §§ 263, 230, 222 und das Wettbewerbsgesetz. Das ist richtig, nützt aber erst etwas, wenn die Voraussetzungen bewiesen sind.

Immerhin könnten die Strafgerichte, solange der Gesetzgeber noch nicht einschreitet, von diesem Mittel gegen bösgläubige, gewerbsmäßige oder gewohnheitsmäßige Kurpfuscher ausgiebigeren Gebrauch machen.

Endlich ist noch ein gemeinsamer Nachteil aller dieser Bestimmungen des StGB. hervorzuheben.

Sie greifen erst ein, wenn es zu spät ist. Es muß erst die Gesundheit eines Menschen verpfuscht oder ein Leichtgläubiger ausgebeutet sein, ehe der Strafrichter eingreifen kann. Aber Generalprävention! Schrecken die verhängten Strafen nicht die übrigen ab? Diese Wirkung darf man gegenüber den Kurpfuschern nicht zu hoch anschlagen, weil die Verurteilungen selten sind, und weil Geldstrafen als unumgängliche Geschäftsspesen mit in Kauf genommen werden. Und die Selten-

---

[1]) Leo, DJZ. Bd. 9 S. 402.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

heit der Bestrafungen beruht nicht nur auf der vielfach getadelten Milde unserer Gerichte, sondern auf einem psychologischen Zusammenhange, der sich nie ändern wird: Der — sei es gesundheitlich, sei es wirtschaftlich — Geschädigte wird sich stets scheuen, Strafanzeige zu erstatten, um nicht als der Dumme, der durch seine Leichtgläubigkeit Hineingefallene vor der Öffentlichkeit dazustehen; bei einer mißlungenen Kur wird er oft auch deshalb von jedem Einschreiten absehen, um seine Krankheit geheim zu halten.

III. Deswegen hat man in dem Kampfe gegen die Kurpfuscherei die Aufmerksamkeit einem anderen Gesetze zugewandt, mit dem eine Verhütung der Schädigungen möglich sei. Ein Erlaß des preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1901 forderte die Oberstaatsanwälte auf, bei Bekämpfung des Kurpfuschertums das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (vom 27. Mai 1896, neue Fassung vom 7. Juni 1909) mehr als bisher zu benutzen.

Indessen gewährt es in seinem vornehmlich in Betracht kommenden § 4 [1]) den Kurpfuschern dieselbe

---

[1]) § 4: Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Waren die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

weite Masche zum Entschlüpfen wie die Strafbestimmungen gegen Betrug und Sachwucher: „wissentlich“ — dies Wörtchen läßt den Kurpfuscher meist straffrei davonkommen [1]).

In § 3 [2]), der bei der Neuredaktion 1909 hinzugefügt ist, steht allerdings diese Hintertür nicht offen, jedoch gibt er bloß ein Recht auf Unterlassung zu klagen, keinen staatlichen Strafanspruch. Mit einem Urteil auf Unterlassung ist aber wenig erzielt; der Kurpfuscher wählt dann andere, weniger auffällige Wege, um seine Kundschaft zu vergrößern.

Ein prozessuales Hemmnis für das Durchgreifen mit diesem Gesetze ist die Passivität, zu welcher der Staatsanwalt gezwungen ist: Die Einleitung eines Strafverfahrens ist abhängig von dem Antrage eines Arztes oder einer Ärztekammer (§ 22). Die Ärzte müssen sich also zu Konkurrenten von Pfuschern im Sinne des Gesetzes erniedrigen, und müssen die Zeitungen auf unlautere Anpreisungen der Kurpfuscher kontrollieren, wenn sie etwas ausrichten wollen. Das ist entwürdigend für sie, widerspricht aber auch, rein vom Rechtsstandpunkt betrachtet, dem Sinne des Offizialprinzipes.

---

[1]) Beispiele von Freisprechungen bei Reißig, „Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ in Straßburger Ärztlichen Mitteilungen, 30. Januar 1903, vgl. auch Alexander, Die Kurpfuscherei und die rechtlichen Mittel S. 23 ff.

[2]) § 3: Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bei den schweren finanziellen und gesundheitlichen Schädigungen durch marktschreierische Kurpfuscher- und Geheimmittelreklame läge ein Einschreiten wirklich im öffentlichen Interesse — dessen Vertreter hier passend der Staatsanwalt wäre —, in weit höherem Maße, als bei dem unlauteren Wettbewerb im Warenverkehr, den dieses Gesetz in erster Linie treffen wollte.

Ein dritter Mangel des Gesetzes ist, daß es versagt, wenn Geheimmittelfabrikant oder Kurpfuscher die Reklame nicht selbst macht, sondern von einem Helfershelfer ausgehen läßt. Der Autor eines Flugblattes erklärt etwa den Inhalt als seine „wissenschaftliche Überzeugung" über die von einer pharmazeutischen Fabrik hergestellten Heilpräparate [1]). Oder der Agent eines Kurpfuschers bietet in Zeitungen seinen Rat unentgeltlich Leidenden an, und antwortete dann anfragenden Patienten, sie sollten sich von Herrn A. in X. behandeln lassen, oder sich selbst mit dem wunderbaren Heilmittel Y kurieren. Die Neuredaktion des Gesetzes 1909 hat die von Kämpfern gegen die Kurpfuscherei [2]) vorgeschlagene Ergänzung des § 4 hinter den Worten „unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht" durch den Zusatz „oder mit seinem Wissen machen läßt" nicht gebracht.

Endlich setzt § 4 des Gesetzes eine öffentliche Bekanntmachung oder Beeinflussung eines größeren Kreises voraus. Damit werden nur die Kurpfuscher, welche durch öffentliche Anpreisungen auf das Publikum zu wirken suchen, getroffen. Wenn sie ihre Patienten unauffällig gewinnen, oder wenn die Sensationswut des Publikums sich einen Kurpfuscher, ohne von ihm stark angelockt zu sein, als Objekt aussucht, so ist das Wettbewerbsgesetz überhaupt unanwendbar.

---

[1]) Dieser Trick ist nicht selten. Vgl. Alexander im ärztlichen Vereinsblatt 1904 Januar II.

[2]) Insbesondere Alexander a. a. O.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wegen aller dieser Mängel ist mit dem Gesetz nicht viel gegen die Kurpfuscherei auszurichten, wenn auch die neue Fassung des Gesetzes gegen die ältere wenigstens den Vorteil hat, daß im § 4 hinter „Angaben" die Worte „tatsächlicher Art" gestrichen sind, welche früher jedes Einschreiten gegen eine Reklame, die nicht tatsächliche Behauptungen, sondern Werturteile enthielt, unmöglich machten.

II. Landesrechtliche Bestimmungen.

§ 10.

I. Angesichts dieser Lücken unserer Reichsgesetze sind in den Einzelstaaten ergänzende Bestimmungen sowohl gegen die Kurpfuscher wie gegen den Heilmittelschwindel erlassen. In Preußen haben die Minister mehrfach in Erlassen die Verwaltungsbehörden zur Überwachung und Bekämpfung der Kurpfuscher angehalten.

So macht die „Dienstanweisung für die Kreisärzte" vom 23. März 1901 (§ 46)[1]) es den Kreisärzten allgemein zur Pflicht, die Bevölkerung über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscher aufzuklären, die Nichtapprobierten besonders zu beobachten und über sie unter Mitwirkung der Polizei und der Ärzte des Bezirks ein Verzeichnis zu führen mit Angaben über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen.

In einem Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten (vom 8. März 1902)[2]) betreffend Prüfung und Beaufsichtigung für das ärztliche Heilpersonal wird den

---

[1]) Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten S. 2 ff. Ebenso die neue Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909, Ministerialblatt für Med.- usw. Angelegenheiten S. 394.

[2]) Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1902 S. 102 rf., insbesondere Nr. 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Heilgehilfen eine Überschreitung ihrer Befugnisse untersagt; ihnen wird verboten, selbständig zu behandeln oder sich dazu zu erbieten oder die Tätigkeit der Ärzte zu kritisieren.

Als wichtig hervorzuheben ist der Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten (vom 28. Juni 1902) [1]) betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei, von dem bereits oben erwähnt ist, daß er die Meldepflicht für die Nichtapprobierten einführte. Ferner enthält er ein Verbot irreführender Reklame, auch wenn sie nicht „wissentlich" falsch ist; diese Klippe hat man hier klugerweise vermieden! Die Bestimmungen des Erlasses haben die preußischen Regierungspräsidenten (mit Ausnahme derer von Stettin und Merseburg) in Polizeiverordnungen umgesetzt. Indessen sind die Reklameverbote durch einen Erlaß des Kultusministers vom 31. Dezember 1902 illusorisch gemacht, welcher die Polizeibehörden anweist, die Redakteure der Zeitungen, welche strafbare Anzeigen bringen, vor einem Einschreiten zu warnen. Danach kann die Presse ruhig unwahre Heilversprechungen aufnehmen: Sie riskiert ja nichts weiter als eine Warnung. Bis diese erfolgt, können aber Leichtgläubige in Scharen eingefangen sein [2]).

Geringere Bedeutung hat der am 2. Juli 1903 ergangene Erlaß des Ministers für Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern [3]) betr. Untersagung öffentlicher Vorstellungen von Magnetiseuren, Suggesteuren usw.

Zu diesen Maßregeln der preußischen Zentralbehörden kommen noch Verordnungen von beschränkter räumlicher Geltung, wie z. B. eine Polizeiverordnung des

---

[1]) Min.-Blatt f. Med.- usw. Angeleg. 1902 S. 241.

[2]) Alexander, Zur gesetzlichen Bekämpfung des Kurpfuschertums S. 3.

[3]) Min.-Blatt f. Med.- usw. Angeleg. 1903 S. 290.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Regierungspräsidenten von Arnsberg vom 19. März 1903, welche die nichtapprobierten Personen, die das Heilgewerbe ausüben, zur Führung eines Krankenbuches verpflichtet, in das Name, Alter, Wohnort der Patienten, Diagnose, Behandlungsweise und Honorar einzutragen sind.

Was die übrigen Bundesstaaten gegen das Kurpfuschertum unternommen haben, warm ganzen eine Nachahmung dieser preußischen Maßregeln.

So sind zu dem Erlasse betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902 gleichsinnige Erlasse in den meisten norddeutschen Staaten ergangen, z. B. Sachsen, Hamburg, Bremen [1]), teilweise mit noch schwererer Strafe für die Übertretung.

Öffentliche magnetische, hypnotische und ähnliche Vorstellungen sind auch in manchen süddeutschen Staaten [2]) verboten.

Hamburg und Lübeck haben die Buchführungspflicht eingeführt, ähnlich wie sie im Regierungsbezirk Arnsberg besteht.

Weiter als Preußen ist nur Baden gegangen, wo man sogar den Weg der Gesetzgebung beschritten hat. Das Gesetz vom 20. August 1904 [3]) führt neben der Anzeigepflicht auch ein Verbot der öffentlichen Ankündigung der Fernbehandlung (entsprechend § 3 Nr. 1 Entw.) und die Untersagung der Reklame für gewisse Arzneien ein [4]).

---

[1]) Aufzählung Beradt S. 43/44.

[2]) Bayern, Baden, Hessen, auch Sachsen, Mecklenburg.

[3]) Die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

[4]) Ob das Gesetz wirklich die Auswüchse der Kurpfuscherei abgestellt hat, ist noch nicht zu erkennen. Der mir vom Großherzogl. badischen Ministerium des Innern freundlichst zur Verfügung gestellte Sonderabdruck der Jahresberichte über das Medizinalwesen reicht nur bis 1905, eine neuere Zusammenstellung ist nicht vorhanden. Jedenfalls ist die Zahl der Kurpfuscher von 1905—1909 von 612 auf 820 gestiegen (nach der Landeskurpfuscherstatistik, welche auch Dentisten, Heildiener usw. mitzählt).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Was haben nun diese mannigfaltigen Bestimmungen gefruchtet? Die Anzeige an die beamteten Ärzte trägt ja ein wenig zur besseren Überwachung bei, insbesondere ist sie die Grundlage für jede Kurpfuscherstatistik. Die Reklameverbote haben vielleicht etwas zur Verminderung der Kurpfuscheranzeigen getan, indessen nur in einem Teile der Bundesstaaten, und auch dort haben sie das Kurpfuschertum nicht ernstlich einzudämmen vermocht; rechten Wert bekommt ein Reklameverbot erst in Verbindung mit anderen Maßregeln.

Die Begründung zum Entwurf gibt das allgemeine und richtige Urteil über die einzelstaatlichen Verordnungen wieder: „Zahlreiche Versuche, Abhilfe im Wege von Verwaltungsmaßnahmen und an der Hand der gegenwärtigen Gesetzgebung zu erreichen, haben sich nach den damit gemachten Erfahrungen als unwirksam herausgestellt. Das Ausbleiben des Erfolges und die trotz zahlreicher landesrechtlicher Verordnungen beobachtete Zunahme haben im Gegenteil den Beweis erbracht, daß der Kampf mit kleinen Mitteln aussichtslos ist, und daß auf dem Boden des geltenden Rechtes eine Eindämmung des Schadens nicht zu erreichen ist. Hierzu bedarf es vielmehr des reichsgesetzlichen Vorgehens . . .“ (S. 14).

II. Ebensowenig haben die Bundesstaaten gegen den Arzneischwindel ausgerichtet.

Abgesehen von unwichtigen älteren Polizeivorschriften wurden in den Jahren 1895 und 1896 auf Grund einer Verständigung der Bundesregierungen in den meisten Staaten Polizeiverordnungen erlassen, welche die Ankündigung von Geheimmitteln untersagten. Daraus ergab sich ein unerquicklicher Zustand. Was ein „Geheimmittel“ sei, war der Rechtsprechung überlassen, und der Richter wußte es natürlich ebensowenig wie der Gesetzgeber. Man hatte das Gewicht auf einen nebensächlichen Punkt, die Geheimhaltung der Bestand-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

teile, gelegt; das, worauf es ankommt, ist die Schwindelhaftigkeit. So kam es, daß bekannte Arzneien und bewährte Kräftigungsmittel von den Gerichten wegen ungenügender Angabe der Zusammensetzung als Geheimmittel verdammt wurden, während offenbare Quacksalbereien straflos blieben [1]).

Nach einer Zeit der Entwürfe und parlamentarischen Erörterungen erfolgte ein wichtiger weiterer Schritt durch den Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903 [2]). Sein wesentlicher Inhalt war:

1. Gleichmäßigkeit der Bestimmungen in den Bundesstaaten in Beziehung auf ein Minimum von Aufsichts- und Strafvorschriften, jedoch unbeschadet bestehender strengerer Vorschriften.
2. Verbot der Ankündigung von 95 in Listen aufgeführten Mitteln.

Der Mißerfolg dieser Maßregeln ist in der Begründung (S. 19) leider mit schönen Worten von einer „heilsamen Wirkung" erwas verschleiert. Kronecker zeichnet ihn treffend durch den kurzen Satz: „Zur Umgehung der Verordnungen von 1903 und 1904 kündigten einige Fabrikanten Mittel, die den in den Listen verzeichneten gleich oder fast gleich waren, unter anderem Namen an".

Daran besserte auch die Vervollständigung der Verbotslisten durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 nichts [3]). Im übrigen erschwerte aber dieser Beschluß die Umgehung etwas, indem er die früher erlassenen Bestimmungen auch dann für anwendbar erklärte, wenn

---

[1]) Beispiele von Gerichtsentscheidungen bei Kronecker S. 18.

[2]) S. 409 der Protokolle.

[3]) Abdruck der auf Grund des Beschlusses erlassenen Verordnungen in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1907 S. 966/967.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. die Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird und auch wenn
2. in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Durch die erste Einschränkung ist der pharmazeutische Unternehmer nun gezwungen, wenn eins seiner Schwindelmittel untersagt wird, nicht nur den Namen, sondern auch die Zusammensetzung zu ändern, was zwar lästiger, aber keineswegs schwer ist, denn die Kombinatorik führt in der Chemie zu genügend vielen Möglichkeiten, und welche von diesen gewählt wird, ist für den Spekulanten von untergeordneter Bedeutung. Mit den Verbotslisten ist eben keine gründliche Reform möglich.

Neben diesem Reklameverbote für gewisse genannte Mittel findet sich in einigen Polizeiverordnungen darüber hinausgehend ein allgemeines Verbot der Anpreisung schädlicher Heilmittel und betrügerischer, zum Teil sogar bloß irreführender Reklame. Eine Bestimmung der letztgenannten Art enthielt der oben genannte preußische Erlaß betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei (vom 28. Juni 1902) in seinem § 4, welcher aber 1903 authentisch dahin interpretiert wurde, daß er sich nur gegen die gewerbsmäßigen nichtapprobierten Krankenbehandler richte, eine Einschränkung, durch welche die Schwindelfabriken wieder freie Hand bekamen.

Das Ergebnis der lebhaften Verordnungstätigkeit lokaler Behörden, welche die Anweisungen von der Zentralstelle meist ungleichmäßig ausführten, ist ein „verworrener Rechtszustand, in welchem sich kaum Verwaltungsbehörden und Gerichte, geschweige denn Fabrikanten, Händler und Redakteure zurecht finden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

können“ [1]). Eine unerfreuliche Folge der Rechtsungleichheit in Deutschland ist außerdem, daß verbotene arcana vielfach aus Bundesstaaten mit weniger strengen Vorschriften bezogen werden können. Der Heilmittelschwindel ist eben kein Gegenstand, der wegen örtlicher Verschiedenheit oder schnellen Wechsels der Verhältnisse durch Verordnungen der Verwaltungsbehörden zu regeln wäre, sondern es bedarf hier des Gesetzes, welches dem im ganzen Reiche herrschenden Mißstande zu Leibe geht und den Bestimmungen durch ausreichende Strafdrohungen Nachdruck verleiht.

Dritter Abschnitt.

Die gesetzgeberischen Vorschläge zur Bekämpfung des Kurpfuschertums.

Vorbemerkung.

§ 11.

Also bedenkliche Schäden liegen auf dem Gebiete des Heilwesens vor, zu deren Beseitigung die bestehenden rechtlichen Handhaben — des Reichsrechts wie des Landesrechts — nicht ausreichen. Damit ist der nächsten Rechtsentwicklung das Ziel gegeben, einheitliche durchgreifende Abhilfe zu schaffen.

Es gilt nun im letzten Abschnitte Umschau zu halten, welche gesetzgeberischen Mittel es für diesen Zweck gibt, was für und gegen sie geltend gemacht ist, und welche Wirksamkeit den einzelnen möglichen Maßregeln zukommt.

---

[1]) Kronecker a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I. Privatrecht.

1. Vertragsrecht.

§ 12.

Was läßt sich zunächst mit dem Privatrecht machen? Der Patient schließt mit dem Kurpfuscher einen Vertrag, dem gegenüber die Rechtsordnung ihre besondere Stellung einnehmen kann; wenn es ihr gelingt, den Beteiligten diesen Vertrag zu verleiden, so bedeutet das eine Abnahme der Kurpfuscherei. Das bürgerliche Recht wird zwar heute nicht mehr mit solcher Vorliebe als Waffe gegen soziale Mißstände gebraucht wie von den Römern, doch haben wir auch in neuesten Gesetzen zahlreiche Anwendungsfälle.

I. Die Privatrechtsordnung kann erstens die Forderung des Kurpfuschers gegen den Patienten wegen der Behandlung ignorieren, sie als obligatio naturalis behandeln.

So bestimmt der Medical Act von 1858, welcher heute in England gilt, in art 31, 32: „Nur die registrierten (d. h. geprüften) Ärzte haben das Recht, ein angemessenes Honorar für ihre medizinischen oder chirurgischen Hilfeleistungen gerichtlich einzuklagen. Den nicht registrierten Ärzten ist diese Klage versagt“ [1]).

Vermutlich würden wir in Deutschland bestimmen: „Durch das Versprechen eines Lohnes für Behandlung durch einen Nichtarzt wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat“. Eine solche Bestimmung wäre wenig wirksam. Schon heute be-

---

[1]) Graack, S. 37. Vgl. auch Encyclopaedia Britannica unter „Medical Education“; leider ist nicht zu ersehen, wieweit diese Art der Regelung die Kurpfuscherei in Schranken zu halten vermag.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zahlen die Patienten den Behandlern meist in bar: dann würden sie eben ganz dazu übergehen. Man würde damit die Kurpfuscher ebensowenig ausrotten, wie die Ehemakler durch § 656 BGB. Weitere Beispiele dieser legislativen Taktik bietet das BGB. in §§ 762 bis 764. Doch sollte wirklich bie Häufigkeit von Spiel und Wette im Leben wesentlich davon abhängen, ob sie nach dem Gesetze eine volle Verbindlichkeit oder nur eine unklagbare begründen? Die meisten Menschen kennen diesen Rechtssatz nicht, andere wollen sich nicht auf ihn stützen, oder die Form des bekämpften Geschäfts wird abgeändert: Statt des Versprechens Einlage in bar.

Eine spezielle Art der Kurpfuscherei würde immerhin dadurch eingeschränkt: Die Fernbehandlung, d. i. diejenige Krankenbehandlung, welche vorgenommen wird, ohne daß der Behandelnde den Patienten vor Augen gehabt hat. Der Patient würde es sich wohl überlegen, ehe er für unbesehene Mittel oder für einen zukünftigen Rat eine bare Summe einzahlte. Der Kurpfuscher würde auch nicht zu einem Patienten in der Ferne soviel Vertrauen haben, daß er seinerseits vorzuleisten bereit wäre. Jedenfalls wäre eine solche zivilrechtliche Bekämpfung der kurpfuscherischen Fernbehandlung ebensogut am Platze, wie gegenüber dem reinen Differenzgeschäft (§ 764 BGB.) und dem Börsentermingeschäft (Börsengesetz vom 27. Mai 1908 §§ 52—55).

II. Theoretisch denkbar ist auch, daß das bürgerliche Recht noch einen Schritt weiter geht und den Vertrag nicht ignoriert, sondern für unwirksam erklärt, d. h. den Behandelten die Befugnis gibt, das an den Nichtapprobierten gezahlte Honorar zurückzufordern.

Empfehlenswert ist diese Maßnahme aus folgenden Gründen nicht:

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. Werden unterschiedlos alle Behandler getroffen ohne Rücksicht darauf, ob sie unfähig sind, ob sie ein unsinniges Verfahren anwenden, ob sie die Grenzen ihres Könnens überschreiten.
2. Befördert der Gesetzgeber die Arglist im Publikum, er gibt den Patienten die Möglichkeit, in einer Treu und Glauben hohnsprechenden Weise wortbrüchig zu werden.

Wirksam zur Untergrabung der Kurpfuscherei wäre dieser Rechtssatz wohl, aber jeder der beiden Gegengründe genügt schon für sich allein, davon abzuschrecken [1]).

III. Zu beachten ist, daß die privatrechtliche Nichtigkeit eines Behandlungsvertrages mit dem Kurpfuscher oder einer bestimmten Art dieses Vertrages sich aus Strafbestimmungen in Verbindung mit §§ 134, 309 BGB. ergeben kann.

Auf diesem Wege wird das Passendste und das Einzige, was sich mit dem bürgerlichen Recht gegen die Kurpfuscher machen läßt, erreicht werden. Die strafrechtliche Betrachtung (unten § 14—21) wird zur Ablehnung des totalen „Kurpfuschereiverbots" und zur Annahme von beschränkten Behandlungsverboten führen.

---

[1]) Immerhin, was heute verwerflich erscheint, haben Gesetzgeber anderer Zeiten kaltberechnend getan, vgl. Thomsen, Verbrechensbekämpfungsmethoden Kap. VI, auch S. 181, wo als Ergänzung unserer Strafbestimmungen gegen den Wucher vorgeschlagen wird: „Der Wucherer verliert seine Forderung und muß an den Bewucherten eine gleiche Summe herauszahlen". Wenn Thomsen aut S. 195 zur Rechtfertigung solcher radikaler Maßregeln darauf hinweist, daß auch unsere heutigen Mittel gegen das Verbrechen (Freiheitsentziehung, Hinrichtung) unmoralisch sind, daß wir das nur nicht mehr empfinden, so ist doch zu entgegnen, daß der Staat eher das odium solcher Waffen auf sich selbst nehmen soll, als das er die Rechtsgenossen dazu anleitet und so die bona fides im Rechtsleben beeinträchtigt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bezüglich dieser Sonderverbote, welche auch der Entwurf aufgenommen hat — z. B. Verbot der Fernbehandlung —, könnte es nun zweifelhaft sein, ob sie zivilrechtliche Ungültigkeit des Vertrages bewirken würden, oder ob sich aus ihnen „ein anderes ergibt“ (§ 134 BGB.), wie z. B. aus den Vorschriften über die Sonntagsruhe für Sonntags geschlossene Rechtsgeschäfte. Die verschiedenen über die Nichtigkeit strafbarer Verträge aufgestellten Theorien würden zu keinem sicheren Ergebnis führen. Der Meinung Isays zufolge, die zur Ungültigkeit verlangt, daß die Willenserklärungen beider Kontrahenten deliktisch seien, würde auf Gültigkeit führen, denn man wird nur dem Pfuscher, nicht dem Patienten Strafe androhen. Nach der Endemannschen Theorie, welche den Zweck des Verbotsgesetzes ausschlaggebend sein läßt, wäre es zweifelhaft. Kriminalpolitisch vorzuziehen ist die Unwirksamkeit, welche neben der Strafe ein gutes Abschreckungsmittel von den unter Strafe gestellten Formen der Kurpfuscherei wäre. Die gegen die Ungültigkeit angeführten Bedenken fallen hier fort, weil nicht jeder Behandlungsvertrag zwischen Nichtapprobiertem und Patienten nichtig ist, sondern nur ein über die verbotenen Formen geschlossener; und Kurpfuscher, welche sich in diesen betätigen, verdienen keinen Schutz. Auch werden die Patienten die mit der Nichtigkeit gegebene Möglichkeit, das gezahlte Honorar aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückzufordern, hier nicht zu einer objektiven Ausbeutung ausnutzen, denn das, was ihnen der Kurpfuscher an Behandlung in diesen verbotenen Formen angedeihen läßt, stellt gar keinen Wert dar.

Um die Bedeutung der Verbote für die zugrunde liegenden Behandlungsverträge in diesem Sinne klarzustellen, empfiehlt sich ein Zusatz zu ihnen, welcher bezüglich der zivilrechtlichen Wirkung der Verbote auf § 309 BGB. verweist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

2. Warenzeichenrecht.

§ 13.

An derlei Maßnahme im Gebiete des Vertragsrecht ist übrigens bisher kaum gedacht; was man an privatrechtlichen Neuerungen vorgeschlagen hat, war im wesentlichen eine Reform des Rechtes an gewerblichem Eigentum, eine Änderung unseres Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Dieses Gesetz schützt den Hersteller einer Ware vor täuschender Nachahmung seiner Produkte durch Konkurrenten, ohne Rücksicht auf den Wert seines Fabrikates. So kommt es, daß viele Heilmittel, die nach dem Urteile der Fachleute ganz untauglich sind — z. B. das Voltakreuz — eingetragene Warenzeichen haben. Diese führen aber das Publikum über den Wert der Mittel irre, der Käufer meint, das vom Kaiserlichen Patentamte erteilte Zeichen sei eine Art amtlicher Gewährleistung für die Brauchbarkeit des Mittels. So trägt dieser Mangel des Gesetzes ein gut Teil zu der Ausbeutung des Publikums bei.

Wie ist dem abzuhelfen?

1. Abschaffung des Wortzeichenschutzes für medizinische Präparate! ist von den Apothekern und einigen bedeutenden Ärzten gefordert. Dieses radikale Vorgehen würde aber auf der anderen Seite berechtigte Interessen der Hersteller verletzen. Durch Patent kann nur das Verfahren bei Herstellung von Heilmitteln geschützt werden, und dieses entbehrt oft der erforderlichen Neuheit und Eigenart, wenn auch das Präparat selbst eine Bereicherung unserer Heilmittel darstellt. Somit bleibt als einziges Entgelt der jahrelangen, kostspieligen Versuche, die der Entdeckung voraufgingen, das Warenzeichen. Das inländische Zeichen ist außerdem Vorbedingung für den internationalen Schutz der Marke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Endlich stellt die Marke im allgemeinen eine Gewähr für dauernd gute Herstellung des Mittels dar.

II. Damit die berechtigten Interessen der pharmazeutischen Industrie und verdienter Entdecker geschützt werden, zugleich aber Schwindelmittel vom Wortzeichenschutze ausgeschlossen werden, ist eine andere Reform geeigneter: Eine von Fachleuten gebildete Zentralprüfungsstelle für das Reich [1]).

1. Was diese als wertlos bezeichnete, müßte vom Markenschutze ausgeschlossen werden [2]).

2. Außerdem ist zu fordern, daß für die Heilmittel nicht, wie es heute geschieht, jeder Name zugelassen wird, daß vielmehr die einzutragenden Namen folgenden Normativbedingungen genügen müssen:

a) Das Wortzeichen soll keine Andeutung über die Heilkraft enthalten. Es ist heute fast zur Sitte geworden, die Wirkung des Mittels auf Krankheiten in seinem Namen zum Ausdruck zu bringen — z. B. Antigichtin, Gonomors, Contraluesan. Dadurch wird das Publikum zum Selbstkurieren verführt, außerdem wähnt es, der Staat habe nicht nur den Namen, sondern auch die Wirksamkeit des Mittels anerkannt. Eine solche, über den Zweck des Warenzeichengesetzes hinausreichende Reklamewirkung wird aber auch nach Einführung der Prüfungszentrale zu vermeiden sein.

b) Neben dieser negativen Anforderung müßten die einzutragenden Wortzeichen noch folgender positiver

---

[1]) Empfohlen von Dr. Seel, Professor Heubner, s. Literaturangabe. Schon Stier-Somlo (S. 417) bezeichnete 1906 die Tatsache, daß unwirksame medizinische Mittel des Zeichenschutzes genießen, als „einen Reformpunkt dieses Warenzeichengesetzes".

[2]) Auf die pharmazeutische Zentralkommission und ihre über das Gebiet des Zeichenrechts hinaus zu fordernden Befugnisse wird weiter unten bei Besprechung der Abstellung des Heilmittelschwindels noch eingegangen werden (§ 23).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bedingung genügen: sie sollen eine sinngemäße, sachliche Bezeichnung des Mittels darstellen, d. h. das wirksamste Konstituens in ihrem Namen erkennen lassen. Insbesondere für Präparate, die stark wirkende Gifte enthalten, ist diese Forderung bereits wiederholt ausgesprochen [1]) und zur Verhütung von Irrtümern der Ärzte und des Publikums unabweislich. Jedoch sie rechtfertigt sich auch allgemein für alle Heilmittel wegen der besonderen Bedeutung, die auf diesem Gebiete dem Wortzeichen zukommt, im Unterschiede von den übrigen markengeschützten Waren: im allgemeinen dient es nämlich dazu, die Erzeugnisse eines bestimmten Fabrikanten von anderen Waren gleicher Art zu unterscheiden, jedoch für das Arzneimittel gewinnt das Wortzeichen eine gesteigerte Bedeutung: es wird zum Namen des geschützten Gegenstandes. Ein „Unionbrikett" bleibt immer ein Brikett; jedoch ein Heilpräparat, wie Aspirin, Veronal, entbehrt der orientierenden Gattungsbezeichnung und mutet den Leuten, die mit ihm zu tun haben — Ärzten, Apothekern, Patienten — zu, daß sie seine Individualität kennen und es richtig unterbringen. Das aber ist bei der Fülle täglich neu auftretender Phantasienamen kaum mehr möglich, wäre hingegen bedeutend erleichtert, wenn unser Warenzeichensystem der Heilpräparate eine einigermaßen sinnvolle Nomenklatur darstellte, wie sie für jede Wissenschaft, also auch für die ärztliche und pharmazeutische, unentbehrlich ist.

Die Prüfung des vom Fabrikanten vorgeschlagenen, als Wortzeichen zu schützenden Namens würde eine Nebenaufgabe der über die Zulassung des Mittels vorab entscheidenden Zentrale sein, welche dann dem heutigen Überfluß an Spezialitäten und Geheimmitteln, sowie an Phantasienamen für wesentlich gleiche Medikamente

---

[1]) Von Professor Ehrlich, Regierungsrat Rathenau, Professor Heubner.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kräftig zu steuern imstande wäre, zum Wohle des Publikums, insbesondere zu besserer Orientierung des Arztes und Apothekers, zum Heile auch der reellen chemisch-pharmazeutischen Werke.

3. Im Anschluß an die Verbesserung der Terminologie unserer Zeichenrolle für Heilmittel ist als dritte Reform im Warenzeichenrecht zu fordern: Löschung des Zeichens, wenn es zur allgemein üblichen Bezeichnung der geschützten Ware geworden ist.

Dadurch würde der heute herrschende, oft getadelte Mißstand abgeschafft, daß es neben den berühmten, wortgeschützten Mitteln die „Ersatzpräparate" gibt, die, bei billigerem Preise chemisch und therapeutisch oft den Originalpräparaten gleichwertig, heute als Mittel zweiter Klasse beim Publikum gelten, aber doch häufig von Apothekern bei Ausführung ärztlicher Rezepte untergeschoben werden. Diese schiefe Stellung der Apotheker würde behoben, auch die teueren Preise, welche die Originalpräparate kraft ihrer durch das Warenzeichenrecht begründeten Monopolstellung dauernd behalten, verbilligt, wenn das eingetragene Wortzeichen nach einer bestimmten Frist, innerhalb deren der Produzent sich aus seiner Monopolstellung für die Spesen der Erfindung schadlos halten könnte, gelöscht würde, das zum Namen entartete Zeichen freigegeben und das Originalpräparat von nun an nur noch durch einen seine Herkunft andeutenden Zusatz — z. B. Aspirin-Bayer, Neuronal-Kalle — gekennzeichnet und zeichenrechtlich geschützt würde. Damit wäre eine Verbilligung der Medikamente im Interesse der Leidenden herbeigeführt, andererseits doch die Möglichkeit behalten, die Erzeugnisse eines anerkannt zuverlässigen Werkes zu bevorzugen.

Die vorgeschlagenen Änderungen — besonders der zweite und dritte Reformpunkt — des Warenzeichenrechts richten sich mehr gegen Mißstände im Gebiete der sog. medizinischen Spezialitäten, als gegen die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

eigentlichen kurpfuscherischen Schwindelmittel. Indessen läßt sich die Grenze zwischen beiden oft nicht sicher ziehen.

Wenn sich weiterhin der Übelstand herausgestellt hat, daß einige auf der Bundesratsliste verbotene Mittel — nicht nur in der Zeichenrolle stehen, sondern sogar des weitgehenden Schutzes der Patentierung genießen, so ist das eine Verwirrung, an der nicht das Gesetz schuld ist, sondern diejenigen, welche die Mittel auf die Liste setzten [1]).

Die angeführten privatrechtlichen Maßregeln haben nur untergeordnete Bedeutung, der Hauptschlag gegen Kurpfuscherei und Arzneischwindel muß mit Straf- und Verwaltungsrecht geführt werden.

II. Strafrecht.

1. Kurpfuschereiverbot.

a) Einleitung und Übersicht.

§ 14.

Die gründlichste Reform scheint zunächst darin zu bestehen, daß man die Krankenbehandlung den Laien überhaupt verbietet und den approbierten Ärzten vorbehält.

Auf dieses sogenannte „Kurpfuschereiverbot“ führt auch die Rechtsvergleichung. Es besteht in fast allen europäischen und vielen nicht europäischen Kulturstaaten [2]). Unsere deutsche Kurierfreiheit herrscht nur noch in den Schweizer Kantonen Appenzell und Glarus, in England, sowie neuerdings

---

[1]) Näheres bei Kronecker S. 169.

[2]) Gute Zusammenstellung bei Graack, Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot S. 56—58.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in Brasilien [1]). Dasselbe, wie ein Blick auf das Ausland, zeigt eine Betrachtung unseres früheren Rechts: Vor 1869 bestanden in sämtlichen deutschen Einzelstaaten Kurpfuschereiverbote.

Dies Ergebnis der Rechtsvergleichung ist nun noch kein entscheidendes Argument, es gibt aber zu denken und stellt uns die Aufgabe, alle für und gegen die Einführung eines solchen Verbots sprechenden Gründe gegeneinander abzuwägen.

Ferner werden wir das Kurpfuschereiverbot von allen Seiten betrachten müssen, um seine möglichen einschränkenden Modifikationen zu entwickeln. Eine Einschränkung ist in mehrfacher Richtung möglich:

1. kann das, was bekämpft werden soll, einseitig oder an beiden Teilen bestraft werden;
2. kann der Kreis der nichtärztlichen Krankenbehandler enger oder weiter gezogen werden;
3. kann man den Bereich des Verbots dadurch einschränken, daß man nur bestimmte Krankheiten dem Laien entzieht, z. B. ansteckende Krankheiten;
4. läßt sich der Strafrechtskörper dadurch verkleinern, daß man nur bestimmte Verfahren (briefliche Behandlung, die sog. „mystischen Verfahren") trifft;
5. ähnlich könnte man die Bestrafung auf bestimmte Formen des Betriebs beschränken: das gewerbsmäßige, berufsmäßige, entgeltliche Kurpfuschen;
6. endlich ist eine territoriale Begrenzung der Geltung des Kurpfuschereiverbots zu diskutieren: denn insbesondere für unsere Kolonien wird die Beibehaltung der Kurierfreiheit als notwendig hingestellt.

---

[1]) „Tag" Berlin, 1. April 1912.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

b) Verbot mit Bestrafung der Behandler und der Behandelten.

§ 15.

Ein Kurpfuschereiverbot mit Bestrafung beider Teile wäre das radikalste Mittel zur Abschaffung der Kurierfreiheit und ihrer Auswüchse.

Der absolute Staat des 18. Jahrhunderts hat auch wirklich bisweilen die „passive Kurpfuscherei" bestraft [1]). Dies würde, entsprechend dem Verbote der Bestechung, etwa so auszusprechen sein:

§ 1. Wer einen Kranken behandelt, ohne approbiert zu sein, —

§ 2. wer sich vorsätzlich von einem Nichtapprobierten behandeln läßt, —

wird . . . . bestraft.

Hier möge davon abgesehen werden, ob nur gewerbsmäßiges usw. Handeln getroffen werden soll, ob für den Notfall eine Ausnahme zu machen ist und ähnliches. Das, worauf es bei unserer isolierenden Untersuchung ankommt, ist allein das formal-juristische Moment, daß nicht nur der aktive, sondern auch der passive Teil bestraft wird.

Diese kriminalistische Kur wäre zwar radikal, aber sie hat zwei Nachteile: Erstens schlägt sie den herrschenden Anschauungen von der persönlichen Freiheit ins Gesicht, sie würde einen Sturm der Entrüstung über solche Reaktion zum Polizeistaat hervorrufen. Das viel diskutierte „Recht am eigenen Körper" ist zwar nur ein naturrechtliches Phantom, immerhin aber besteht es doch in der Vorstellung vieler. Zweitens würde sie den Krankenbehandler und den Patienten zu noch engeren Bundesgenossen gegen das Gesetz machen. Wenn schon heute ein Verpfuschter nicht oft

---

[1]) Baden: Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 (Graack S. 2). Sachsen-Weimar: Zirkulare der Gen. Polizeidirektion vom 15. Januar 1772 und vom 7. August 1779 (Graack S. 11/12).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gegen den Quacksalber einschreitet, so würde er dann nie an Strafanzeige denken oder die Nachforschungen der Staatsanwaltschaft auch nur im geringsten unterstützen.

Somit erscheint die Bestrafung nur eines Teiles als zeitgemäßer und praktischer, und die Untersuchungen konzentrieren sich von jetzt ab auf das Verbot der Krankenbehandlung mit Strafdrohung gegen den Behandler.

c) Verbot mit Bestrafung allein der Behandler.

α) Gründe für das uneingeschränkte Verbot.

§ 16.

Dazu sind nun die Argumente möglichst vollzählig und objektiv zu besprechen, welche sich für und wider diese Maßregel anführen lassen und von den Anhängern und Gegnern des sog. „Kurpfuschereiverbots“ [1]) geltend gemacht sind.

Da derjenige, welcher, mit dem bestehenden Rechte unzufrieden, Reformen heischt, sozusagen die Rolle des Klägers spielt und die Beweislast trägt, so seien zuerst die Gründe für das Verbot aufgeführt, denen dann die Reihe der Gegengründe folgen wird.

Eine solche Zusammenstellung hat schon Graack in seiner Studie „Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot“ im Kap. 2 gegeben und zwar die Argumente für das Verbot in guter Gruppierung und Vollzähligkeit, weshalb die weitere Darstellung dieser Seite der Bilanz sich ihm anschließen kann.

---

[1]) „Kurpfuscherei“ hier nicht im Sinne der Einleitung, sondern = Behandlung durch einen Nichtarzt. Die Kurpfuscherei im eigentlichen, engsten Sinne kann nicht allgemein „verboten“ werden, weil das Kriterium „eine Kur verpfuschen“ oder „nicht heilen können“ zu unbestimmt für einen stratrechtlichen Tatbestand wäre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I. Der nächstliegende Grund für eine strafrechtliche Unterdrückung der freien Krankenbehandlung ist die Rücksicht auf die Gesundheit des einzelnen und der Gesamtheit.

1. In vielen Fällen, in denen ein Patient sich einem Nichtarzte anvertraut, fällt er in die Hände eines Unfähigen, welcher ihn durch fahrlässige Falschbehandlung oder eigensinniges Fernhalten des Arztes gesundheitlich schädigt.

2. Die Kurpfuscher bedeuten auch für die Gesamtheit eine Gefahr, nicht nur für den einzelnen Patienten.

Denn erstens versagt ihre „Heilkunde" meist gegenüber den ansteckenden Krankheiten: Sie erkennen sie nicht oder treffen nicht die nötigen Vorsichtsmaßregeln, wie Absonderung, Anzeige, Desinfektion, so daß der Infektionskranke oft sich selbst unbewußt als eine seiner Familie und sonstigen Umgebung gefährliche Ansteckungsquelle bestehen bleibt. Daß auf diese Weise die Kurpfuscher Epidemien hervorgerufen haben, kann man in einzelnen Fällen sicher konstatieren; so ist in Altenkirchen im Westerwald eine Diphtherie-, später eine Scharlachverbreitung durch denselben Kurpfuscher verschuldet [1]).

Zweitens machen sie das Volk in seinem Vertrauen zu den Ärzten und zu bewährten Heilverfahren irre, und verführen zur Selbstbehandlung oder zum Aufsuchen der Quacksalber. Was die Nichtapprobierten hier und da in der hygienischen Aufklärung des Volkes geleistet haben, ist durchaus anerkennenswert, aber verderblich wird ihre Einwirkung auf die Massen, wenn sie darüber hinaus Anleitung zum Behandeln bestehender Leiden ohne Zuziehung des Arztes geben.

II. Abgesehen von diesen unmittelbaren und mittelbaren gesundheitlichen Schädigungen hat man

---

[1]) Ärztl. Vereinsblatt 1900 S. 147.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zur Rechtfertigung des strafrechtlichen Vorgehens gegen die Kurpfuscherei auf unmittelbare Interesse des Staats hingewiesen, welche durch sie beeinträchtigt würden. Ihre ungünstige Einwirkung auf den Gesundheitsstand des Volkes bedeute eine Schwächung der Wehrkraft, eine Schädigung des Nationalvermögens und eine Belastung der Krankenkassen, welche dann schließlich die Verpfuschten unterstützen müßten. Das ist alles richtig, aber eigentlich ist es von vornherein klar, daß eine Verschlechterung des Gesundheitsstandes schädliche Weiterwirkungen auf das gemeine Wohl, also auf Interessen des Staates ausübt, und zwar nicht nur in den bezeichneten Richtungen, sondern noch in mancher anderen Hinsicht.

β) Gründe dagegen.

§ 17.

Auf der anderen Seite stehen mannigfache Gegengründe, von denen aber die meisten, wie sich zeigen wird, nur dem totalen Kurpfuschereiverbote widersprechen.

I. Daß das geltende Recht bereits genügenden Schutz gewähre, und deswegen neue Bestimmungen überflüssig seien, ist hier und da behauptet, kann aber nicht aufrecht erhalten werden: Nur wenige Kurpfuscher kommen heute vor Gericht und von diesen müssen noch viele freigesprochen werden. Die heutigen Gesetze ermöglichen weder Abschreckung, noch Unschädlichmachung der Kurpfuscher.

II. Ernsthafter sind diejenigen Einwende, welche die Beibehaltung der Kurierfreiheit im Interesse der Patienten fordern.

1. Der Arzt sei für den kleinen Mann zu teuer, insbesondere auf dem Lande, wo sich die Kosten durch weite Entfernungen erhöhen und nicht ausreichend Ärzte vorhanden seien — diesem Argumente darf man die Rücksicht nicht versagen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Über die unzweckmäßige Verteilung der Ärzte, ihren Überfluß in den Städten, ihre Spärlichkeit auf dem Lande, ist mit Recht häufig Klage geführt. In dem Reichsmedizinalkalender sind für das Jahr 1910 381 Orte aufgeführt, die früher Ärzteniederlassungen waren, aber heute keinen Arzt mehr haben. In Mecklenburg, Westfalen, Sachsen gibt es Landkreise, in denen auf 8000—12 000 Personen nur ein Arzt kommt. Es ist kein vereinzelter Ausnahmefall, den Dr. Wengler in der „Deutschen Krankenkassenzeitung", März 1910, schildert: In dem armen Dorfe Ruhlkirchen im Kreise Alsfeld fehlte bei sämtlichen acht Todesfällen eines Jahres die ärztliche Bestätigung der Todesursachen, ein Arzt wird so gut wie nie gerufen, denn die Alsfelder Ärzte sind durch Organisationsstatut gehalten, für den Extrabesuch acht Mark zu nehmen. Der Versuch eines benachbarten preußischen Arztes, regelmäßige Sprechstunden in R. einzuführen, scheiterte, da ihm die Hessische Lokalorganisation bei der benachbarten Preußischen verklagte. Wengler kommt zu dem Urteil: „Das immer wiederkehrende Bewußtsein der Unfähigkeit, den Arzt zu bezahlen, hat eben die Bevölkerung der ärztlichen Hilfe gegenüber stumpf und gleichgültig gemacht". Unter derartigen Umständen fragt dann der Bauer seinen Nachbarn um Rat, oder läßt sich von dem Schäfer oder Schmied des Dorfes behandeln. Auch charitative Bestrebungen größerer Organisationen greifen hier zur Ersetzung der Ärzte ein, zumal die geistlichen Orden in katholischen Gebieten [1]). Das mag in ernsten Fällen kein Vorteil gegenüber dem Ausbleiben jeder Hilfe sein; doch ein Behandlungsverbot würde in solcher Lage regelmäßig übertreten werden; und die Erscheinung, daß mit zunehmender Ärzteziffer die Quote der Nichtapprobierten abnimmt, deutet darauf hin, daß die Laienbehandler

---

[1]) Vgl. die Schrift von Kirschner.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ein gewissermaßen natürliches Korrelat des Ärztemangels darstellen.

Bezüglich der Städte freilich wird dies Argument hinfällig. Hier, zumal in den größten Städten, sind wissenschaftliche Mediziner im Überfluß vorhanden; für Unbemittelte ist durch Polikliniken gesorgt. Also in den Großstädten erfüllen die Nichtapprobierten keine notwendige, von den Verhältnissen vorgezeichnete Funktion.

Diese lokalen Verschiedenheiten widersprechen einer gleichmäßigen Behandlung von Stadt und Land durch den Gesetzgeber, und lassen eine individualisierende Behandlung durch Verwaltungsorgane als das Angemessene erscheinen.

2. Ein zweiter Grund dafür, daß die Kurierfreiheit im Interesse der Patienten liege, ist: Es kommt für eine erfolgreiche Behandlung nicht bloß auf wissenschaftliche Vorbildung an, sondern auch auf gewisse praktische Talente, auf den intuitiven ärztlichen Blick, auf einen starken Willen, welcher suggestiv dem Leidenden Zuversicht einflößt, und auf die Gabe scharfer Beobachtung. Hieran dachte wohl auch Bismarck, als er sein oft für die Freiheit der Heilkunde ins Feld geführtes Wort sprach: „Wem Gott und die Natur die Fähigkeit zum Heilen gegeben haben, dem darf sie die Polizei nicht nehmen“.

Und wirklich ist ein gut Teil der Therapie des Arztes auch nicht mehr als eine Sammlung von Erfahrungen, die es im gegebenen Falle geschickt zu verwerten gilt, ohne daß es eigentlich wissenschaftliche Erklärungen und Sätze über die einzelnen Mittel gäbe. Die Tatsache läßt sich nicht wegleugnen, daß manchem Approbierten, mögen seine Kenntnisse noch so umfassend sein, diese natürliche Begabung weniger eigen ist; daß hingegen Laien sie hin und wieder in hervorragender Weise besitzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Solange derartige Heilgenies sich nicht an Krankheiten heranmachen, zu deren Behandlung Fachkenntnisse, wissenschaftliche Instrumente notwendig sind, solange sie sich auf leichtere Gesundheitsstörungen beschränken, sind sie durchaus nicht schädlich.

Auch dieser Umstand spricht gegen die schematische Bekämpfung der Kurpfuscher durch ein Behandlungsverbot.

III. Weiter ist auf die Vorteile der Kurierfreiheit für die Medizin selbst, auf die Förderung der Heilkunde durch Laien einzugehen.

Wie auf jedem Felde menschlicher Tätigkeit, so haben auch in der Heilkunde einige Dilettanten zum Fortschritte beigetragen. Des Sudetenbauern Prießnitz Umschläge sind heute berühmt, die Massage nach dem System des schwedischen Majors Thure Brand hat sich auch in die legale Medizin Eingang verschafft, der Schreiner Hessing hat sich um die Orthopädie verdient gemacht, Rickli die Luft- und Sonnenbäder zuerst gewürdigt. Es ist eingewandt, alle diese Leute hätten nichts Neues gebracht, schon Augustus sei von dem berühmten Arzte Musa mit einer Kaltwasserkur behandelt, die Heilgymnastik und Massage sei schon in grauer Vorzeit bei den Chinesen angewendet, und in den Schriften des Tamo eingehend beschrieben, aber es kommt doch für die Entwicklung unserer Medizin darauf an, daß ein neues nützliches Verfahren bei uns eingeführt wird, gleichviel, ob es vor tausend Jahren schon einmal bekannt war.

Diesen Förderern der Heilkunst unter den Nichtapprobierten steht freilich eine überwiegende Menge von Charlatanen gegenüber, die nichts Nützliches zustandebringen und nur das Publikum irre führen.

Jedenfalls aber ist auch die Ungleichheit der Laienbehandler in bezug auf ihre medizinischen Leistungen ein Grund, nicht mit einem Strafverbote gegen alle gleichmäßig vorzugehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV. Ferner ist dem „Kurfuschereiverbot" vorgeworfen, daß es das soziale Gefühl beeinträchtige [1]) Wer heute auf dem Lande seinem Nachbarn mit Rat und Tat in einer Krankheit beisteht, würde dann strafbar sein.

Aus diesem Gesichtspunkte wird sich die Notwendigkeit einer Ausnahme für den Notfall ergeben. Doch auch dann bleiben noch Fälle, in denen das Strafgesetz mit dem Gebot der Nächstenhilfe kollidieren würde, Fälle, in denen ein Arzt zwar geholt werden kann, aber nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten.

V. Endlich sind gegen das Kurpfuschereiverbot rechtliche Bedenken vorgebracht.

1. Das notwendige Korrelat des ärztlichen Monopols sei der Kurierzwang, die Pflicht der Ärzte, jeden zu behandeln, der sich an sie wende.

In der Tat hat vor 1869 in allen deutschen Staaten neben dem Kurpfuschereiverbot der gesetzliche Kurierzwang bestanden, und auch in anderen rechtlich geregelten Gebieten ist die Kehrseite des Monopols die Verpflichtung des Alleinberechtigten zum Tätigwerden. So hat die Rechtsordnung mit der Einschränkung der Selbsthilfe das „Recht auf rechtliches Gehör" des Bürgers gegenüber den Gerichten ausgebildet, so entspricht dem „Postzwang" (Reichsgesetz über das Postwesen § 1) der „Beförderungszwang", ja, auch das bloß tatsächliche, nicht rechtliche Monopol bedarf der Ergänzung durch den Zwang zum Vertragsschlusse: Deswegen der „Transportzwang" für die Eisenbahn (§ 453 HGB.), deswegen der Kontrahierungszwang kraft polizeilicher Anordnung für Gastwirte, Dienstmänner, Bergführer, Heildiener und andere Gewerbe [2]).

---

[1]) Besonders von Leiner und Wegener.

[2]) Vgl. Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf (Festschrift für K. Binding 1911 Bd. 2) S. 78. Die in diesem Aufsatz behandelte Kategorie des „Halbbeamten" (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Privatdozent, Arzt u. a.) läßt

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Überhaupt erscheint es, allgemein betrachtet, billig, daß der Staat, wenn er gewisse notwendige Funktionen der freien Tätigkeit entzieht, dafür sorgt, daß sie in genügender Weise durch die privilegierten Organe ausgeübt werden.

Der Kurierzwang aber wäre sehr unangenehm für die Ärzte, wenn überhaupt möglich. Vor der Einführung der GewO. war er zu einem Mißstand für vielbegehrte Ärzte geworden, und 1869 gerade eines der Motive, aus denen heraus ärztliche Kreise für die Freigabe der Heilkunst eintraten. In den Städten gibt es zwar heute Ärzte übergenug, jedoch würden wieder, wie vor 1869, die tüchtigsten überlastet werden. Vor allem für die ländlichen Verhältnisse wäre der Kurierzwang ganz unpassend, entweder die spärlichen Ärzte würden überbürdet oder sie würden ihre Forderungen steigern, so daß der als Gegenleistung für die Aufhebung eingeführte Kurierzwang zu einer wertlosen Gabe würde.

Außer diesem Hinweis auf die Unmöglichkeit oder Lästigkeit einer juristisch notwendigen Begleitbestimmung des Heilmonopols der Ärzte sind noch zwei weitere Rechtsgründe gegen die Aufhebung der Kurierfreiheit vorgebracht.

2. Einmal deduziert man so: Nach einem allgemeinen Rechtssatze schließt die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit einer Handlung und damit ihre Strafbarkeit aus. Verletzt durch die Kur-

---

Ansätze derselben Tendenz erkennen, die berufenen — wenn auch nicht beamteten — Organe zum Handeln im Interesse des Publikums zu verpflichten.

Es ist übrigens unerfreulich, wie unharmonisch die Terminologie dieser Begriffe ausgebildet ist: „Kurierzwang", „Mäklerzwang" (vgl. K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts 2. Aufl. S. 241) bezeichnen die Pflicht des Berufenen, Offerten anzunehmen, dagegen „Anwaltszwang", „Postzwang" die Pflicht des Publikums, sich ausschließlich des berufenen Organs zu bedienen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

pfuscherei werden die Patienten; diese aber stimmen der Behandlung durch die Nichtapprobierten zu. Der Grundsatz mag trotz großer Bedenken zugegeben werden. Aber er ist unanwendbar in unserem Falle.

Erstens, stimmt der Kranke zwar der Behandlung, aber nicht der Schädigung zu. Auch bei einem ärztlichen Kunstfehler nimmt man ja nicht Ausschluß der Rechtswidirigkeit durch Einwilligung an.

Falsch an dem Gedankengange ist zweitens, daß der Patient Träger des zu schützenden Rechtsgutes sei. Ausübung der Heilkunde durch einen Nichtarzt bedeutet an sich überhaupt noch keine Verletzung, vielmehr eine Gefährdung, ebenso wie Zweikampf und Aussetzung. Das gefährdete Gut aber ist die öffentliche Gesundheit, das Wohlergehen des Volkes. Im einzelnen Falle kann die Behandlung des Laien sogar die Rettung eines Rechtsguts darstellen, doch die soziale Gesamterscheinung des Kurpfuschertums ist eine Gefahr für die Gesundheit der Rechtsgenossen im ganzen: Der Einwilligende ist nicht derselbe wie der Träger des geschützten Rechtsgutes.

3. Nicht viel mehr Kraft besitzt das letzte Rechtsargument [1]): Der Gesetzgeber darf das „Recht der Verfügung über den eigenen Körper" nicht antasten; jeder muß frei entscheiden können, ob er sich überhaupt behandeln lassen will und von wem.

Wenn dies Recht am eigenen Leibe eine Abstraktion aus den bestehenden Rechtsvorschriften sein soll, ein unausgesprochener, aber doch geltender Obersatz zu Untersätzen des positiven Rechts, so lassen sich so viele Ausnahmen anführen, daß nicht viel von ihm übrig bleibt. Das Recht zwingt den einzelnen in manchen Fällen, sich behandeln zu lassen (geschlechtskranke Dirnen; Personen die an der Körnerkrankheit leiden, vgl. § 9 des preuß.

---

[1]) Angeführt von Flügge und Holz.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905), und nötigt ihn auch sonst zu Veränderungen an seinem Körper (Impfung, Hinrichtung), oder verbietet ihm gewisse Verfügungen über den eigenen Körper (§ 175 StGB., Bestrafung des Selbstmordes im gemeinen, des Versuches noch im heutigen englisch-amerikanischen Recht), in anderen Fällen beschränkt es die Wahl der Personen oder Sachen, die das Individuum auf sich einwirken lassen will (Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses, § 30 GewO.; Verbot des Opiumhandels in Samoa; Beschränkungen des Gifthandels). In allen diesen Fällen setzt das Gesetz das „Recht der Verfügung über den eigenen Körper" zurück hinter anderen Interessen, die höher gelten. Dann ist aber nicht einzusehen, warum nicht zu diesen zahlreichen Ausnahmen mit Rücksicht auf die Volksgesundheit eine weitere hinzukommen soll.

Ist das Selbstverfügungsrecht aber als ein Postulat aufgestellt, so ist es ein naturrechtliches Luftschloß, das nicht angreifbar ist. Es ist Auffassungssache, ob die persönliche Freiheit oder das Wohl der Gesamtheit höher steht. Der Zug der Zeit führt jedenfalls von dem Ideal des Liberalismus, welches für unsere GewO. bestimmend war, mehr und mehr ab; die Gewerbefreiheit ist allmählich immer enger eingeschränkt, weil sie für das Wohl des Ganzen nachteilig war.

VI. Diesen juristischen Bedenken schließt sich noch ein praktischer Einwand gegen das Kurpfuschereiverbot als letzter an: Es ist nicht durchführbar.

Dieser Grund hat auch die Verfasser der Entwürfe von 1908 und 1910 bestimmt, von einem allgemeinen Verbote abzusehen (Begründung S. 14/15). Sie fürchteten, daß dann die Kurpfuscherei in verborgenen Winkeln, jeder öffentlichen Kontrolle entzogen, nur unheilvoller weiter wuchern würde. Und wirklich wird das Bedürfnis nach Mystizismus, das

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Versagen der ärztlichen Kunst gegenüber einzelnen Leiden, dauernd eine Quelle für die Kurpfuscherei bleiben.

Das kann man nun von keinem Strafgesetze verlangen, daß es einen Mißstand mit einem Schlage beseitige. Die Frage ist, welche gesetzliche Regelung den Schaden am wirksamsten eindämmt.

Und da zeigen die Länder mit Kurpfuschereiverboten, soweit Material über sie vorliegt, daß dort in der Tat das Strafgesetz die Quacksalberei nicht wesentlich eingeschränkt hat. Amtliche Kurpfuschereistatistiken gibt es dort natürlich nicht, da die Behandlung durch Nichtapprobierte ja ein verbotenes Gewerbe ist.

In Österreich, wo nicht nur die gewerbsmäßige, sondern auch die nicht gewerbsmäßige unberechtigte Ausübung der Heilkunde verboten ist [1]), ist die Kurpfuscherei doch noch ein so schwerer Schaden, daß sich die „Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums" gebildet hat. Das ist doch ein Unikum, daß sich gegen eine soziale Erscheinung, deren Bekämpfung der Staat in seinem Strafgesetzbuche in die Hand genommen hat, noch private Organisationen richten; ähnliches findet sich nur gegen den Zweikampf und gegen die Bettelei, welche aber bloß als Übertretung gestraft wird. Im übrigen würde es doch ein seltsames Licht auf den vom Strafrecht gewährten Schutz werfen, wenn sie ein Verein zur Bekämpfung des Meineids oder der Körperverletzung bilden würde.

Auch in den Niederlanden, wo ebenfalls ein Kurpfuschereiverbot besteht [2]), gibt es eine „Vereeniging tegen de Kwakzalverij", und in Frankreich wurde 1906 (28. bis 31. Mai) ein Congrès pour la répression de l'exercice illégal de la médecine abgehalten. Er hat leider nicht, wie geplant, zur Errichtung eines comité inter-

---

[1]) Graack S. 109—117.
[2]) Graack S. 96—100.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

national geführt, welches dann einen sehr zu wünschenden Überblick über den tatsächlichen Stand der Kurpfuscherei unter den verschiedenen Gesetzen hätte geben können. Für Frankreich hat er jedenfalls aufs deutlichste gezeigt, daß das Gesetz von 1892 (mit Verbot der Behandlung an alle Nichtdiplomierten, und empfindlichen Geld- und Gefängnisstrafen („une loi spéciale très sévère", compte rendu S. 408), ein Schlag ins Wasser war. Alle Arten des niederen Heilpersonals sowie Drogisten und Apotheker pfuschen in umfangreicher Weise, die eigentlichen Kurpfuscher — rebouteurs — entgehen der Bestrafung oder werden von den Gerichten mit einer geringen Geldbuße belegt, sie genießen bei der Bevölkerung hohes Ansehen [1]), und ihre Zahl nimmt zu. Über die Kurpfuscherei der Krankenpfleger usw. heißt es im Bericht (S. 418) „la loi, qui punit ces abus ne peut être appliquée que très rarement et s'est montrée absolument inefficace".

Diese Mißerfolge der Kurpfuschereiverbote geben zu denken. Es ist nicht erstrebenswert, für die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobierte einen solchen Zustand zu erzeugen, wie wir ihn heute für das Duell haben: Gesetzliches Verbot, milde Bestrafung in seltenen Fällen, die Sympathien weiter Kreise auf der Seite der Delinquenten. —

Die Aufgabe, einen Überblick über die für und gegen das Verbot unbefugter Behandlung sprechenden Gründe zu geben, konnte objektiv gelöst werden. Der nächste Schritt, das Abwägen der beiderseits addierten Argumente gegeneinander, ist zum guten Teil eine subjektive Willensentscheidung, die so oder anders ausfallen wird, je nachdem die auf beiden Seiten vor-

---

[1]) Compte r. S. 422. „Un rebouteur qui est passé en jugement, osa, dans un appel au public, poser sa candidature a un mandat de député en invoquant ses succes thérapeutiques. Il n'obtint pas moins de 4600 voix sur 14 000".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

handenen Imponderabilien bewertet werden: Schädigung des Ansehens der wissenschaftlichen Medizin auf der einen, Zerstörung sozialer Gefühle, Beschränkung der Freiheit auf der anderen Seite.

Zur nochmaligen Erwägung und Abwägung diene eine Zusammenfassung:

Es sprachen für das Kurpfuschereiverbot folgende Gründe: Die Gesundheit des einzelnen muß vor unzweckmäßiger Behandlung, die Gesamtheit vor der Ausbreitung ansteckender Krankheiten und der Erschütterung des Vertrauens zu den Ärzten bewahrt werden. Daneben hat der Staat ein Interesse, der Schwächung der Wehrkraft sowie der Ausschaltung arbeitender Kräfte aus der Volkswirtschaft entgegenzutreten.

Gegen das Kurpfuschereiverbot ist geltend gemacht: Das heutige Recht genügt. Die Ärzte sind für den Armen zu teuer. Sie sind zwar wissenschaftlich gebildet, aber es kommt auch auf praktische Talente an. Nicht nur in der erfolgreichen Einzelbehandlung, sondern auch in der Auffindung neuer Wege für die Medizin haben sich Laien ausgezeichnet. Nächsten- und Nachbarnhilfe darf nicht bestraft werden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müßte mit einem Heilmonopol der Ärzte der unmögliche Kurierzwang verbunden sein. Einwilligung des Verletzten schließt die Rechtswidrigkeit aus, auch darf das Recht der Verfügung über den eigenen Körper nicht angetastet werden. Endlich ist ein durchgreifender Erfolg von dem Kurpfuschereiverbote nicht zu erwarten.

γ) Die Einschränkungen des Verbots.

§ 18.

Da im Soll und Haben für das „Kurpfuschereiverbot“ durchaus beachtenswerte Argumente stehen, sind nun die einschränkenden Modifikationen des Behandlungsverbots einer sorgfältigen Prüfung zu unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ziehen: Vielleicht wird ein partielles Verbot den widerstreitenden Interessen besser gerecht werden.

I. Zunächst wäre der Personenkreis, gegen den sich die Strafbestimmung richten soll, in der zweckmäßigsten Weise abzugrenzen.

1. Der Entwurf wendet sich in gleicher Weise gegen die Behandler von Menschen wie von Tieren.

Abgesehen von dem im Reichstage geltend gemachten, mehr ästhetischen Einwand, daß Menschen- und Tiersanitätswesen nicht in ein Gesetz gehören, wird der Gesetzentwurf unübersichtlich wegen des Durcheinandergehens von Bestimmungen, die sich nur auf Menschenbehandlung beziehen, und solchen, die auch die Tierbehandlung betreffen; außerdem liegt sachlich eigentlich kein Grund vor, gegen die nichtapprobierten Tierheilkundigen überhaupt einzuschreiten. Ihre Zahl ist viel kleiner als die der Menschenbehandler (Reichsstatistik 1909: 777, gegen 4414 Menschenbehandler), so daß sie schon deswegen keine so ernste Gefahr bedeuten. Diese Tätigkeit ist darum weniger ausgebreitet, weil das Geschäft nicht so lohnend ist.

Auch die Begründung gibt zu, daß der Staat keinen Anlaß hat, den Tierbesitzer vor privaten pekuniären Schädigungen zu schützen. Ausschlaggebend kann nur die Durchkreuzung der staatlichen Tierseuchenbekämpfung und Störung der sonstigen veterinärpolizeilichen Maßnahmen für ein Einschreiten gegen sie sein. Als Schutz genügt aber, daß man ihnen die Behandlung von Seuchen verbietet, etwa gelegentlich einer Revision des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Ein Kurpfuschereiverbot auf sie auszudehnen, dagegen sprechen noch einige besondere Gründe [1]).

---

[1]) Ausführlich nebst anderen Gründen bei Ökonomierat Wegener (s. Literaturangabe). Die dort erzählten Fälle geben ein gutes Bild von den Anschauungen der Landbewohner über die Freiheit der Tierheilkunde und von den tatsächlichen Verhältnissen, wenn auch bei vielen Beispielen mit Unrecht be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zunächst kommt es für die Behandlung der Tiere in noch höherem Maße auf eine angeborene gute Beobachtungsgabe an, sowie auf eine lange Erfahrung mit Tieren. Darin aber ist mancher alte Schäfer oder Bauer dem jungen Tierarzt durch die Umstände überlegen.

Sodann wollen die Tierärzte die Tierbehandler gar nicht abschaffen (nach Wegener), denn einmal freuen sie sich, daß diese ihnen lästige Kleinigkeiten abnehmen, sodann wären sie in Zuchtgebieten, wo sich die Geburten der Haustiere im Frühjahre häufen, überlastet, während eine vermehrte Zahl der Tierärzte in den übrigen Jahreszeiten beschäftigungslos bliebe.

Endlich muß damit gerechnet werden, daß der Landwirt der Aufhebung der Tierkurierfreiheit ganz besonders feindlich gegenüberstehen wird. Er will Herr bleiben auf seiner Scholle, und dieses Selbstbewußtsein unseres Bauernstandes soll man nicht ohne zwingenden Grund verletzen. Die allgemeinen Interessen aber zwingen nur dazu, die Behandlung der Seuchen zwecks gründlicher Bekämpfung den geschulten Medizinern vorzubehalten.

Interessant ist es, daß die Reichsgesetzgebung in anderem Zusammenhange mit dem nichtapprobierten Tierbehandler als einem legitimen Gliede des sozialen Organismus rechnet und unter Androhung privatrechtlicher Nachteile unter Umständen seine Zuziehung befiehlt: Das Versicherungsvertragsgesetz enthält in seinem Abschnitte über Viehversicherung folgende Bestimmungen:

§ 122: „Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer,

---

hauptet ist, daß nach dem Entwurf eine Bestrafung eintreten würde. Bei der „Blähsucht in der Schafherde“ (S. 24), bei dem Läuschen vom „Dorfstellmacher Heizelmann“ (S. 29), sowie den Kuren des Hottentotten (S. 31) lag doch zweifellos Notfall (§ 11 II des Entwurfs) vor!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sofern nicht die Erkrankung oder der Unfall unerheblich ist, unverzüglich einen Tierarzt oder, wenn dies untunlich ist, einen Sachkundigen zuzuziehen". Dieser „Sachkundige", als welcher der Begründung des Versicherungsvertragsgesetzes S. 125 zufolge jeder angesehen werden kann, „von dem sich ein verständiges Urteil über die zur Abwendung weiteren Schadens dienlichen Maßregeln erwarten läßt", wird auch in den §§ 125, 126 erwähnt.

2. Ferner darf man den Dentisten ihren Beruf nicht erschweren.

Zufolge der jüngsten Reichsstatistik haben wir in Deutschland 8237 nichtapprobierte (männl. und weibl.) Zahntechniker, gegenüber nur 2667 approbierten Zahnärzten und -Ärztinnen, und 299 im Ausland approbierten Zahnärzten.

Diese dürfen nicht unter ein Kurpfuschergesetz fallen. Die approbierten Zahnärzte machen nur ein Viertel derjenigen aus, die sich insgesamt mit der Zahnheilkunde befassen, würden also nicht ausreichen. Auch die Begründung erkennt an, daß (S. 16) „ein Teil der Zahntechniker, die größtenteils neben zahntechnischen Arbeiten auch Zahnheilkunde betreiben, nicht als Kurpfuscher zu betrachten ist". Nichtsdestoweniger unterwirft der Entwurf sie im Gesetzestext denselben Einschränkungen wie die übrigen Nichtapprobierten, damit sie behördlich überwacht und von einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse abgeschreckt werden. Das Verbot, gewisse Leiden zu behandeln, sowie die Untersagung einzelner Verfahren [1]) rechtfertigen sich auch für die Dentisten ebenso wie für die anderen Nichtapprobierten, aber die Verwaltungsmaßnahmen des Entwurfs passen auf sie nicht, jedenfalls die Auskunftspflicht (§ 2 Entw.) ist unbegründet; gegen die Anzeigepflicht ist deshalb

[1]) Vorausgesetzt, daß die Anwendung von Betäubungsmitteln freigelassen wird, wie unten vorgeschlagen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

nichts einzuwenden, weil sie auch den Ärzten obliegt (vgl. unten S. 104).

3. Endlich wäre es unbillig, die im Auslande approbierten Ärzte (1909 in Deutschland: 54 Ärzte und 299 Zahnärzte) wie Kurpfuscher zu bekämpfen. Der Entwurf von 1908 ließ es zweifelhaft, ob sie unter die in § 1 aufgeführten Personen fielen. Der Entwurf von 1910 nimmt sie von dem Behandlungsverbote des § 11 (gegen die Nichtapprobierten, welche keine Anzeige an die Polizei erstattet haben) aus, falls sie „auf Aufforderung die Behandlung einzelner Fälle im Inlande übernehmen" (§ 12). Also sollen, wie auch die Begründung zu § 12 ausführt, die im Inlande wohnhaften Ärzte mit ausländischer Approbation denselben Kontrollvorschriften und Verboten unterliegen wie die Kurpfuscher. Eine Milderung dieser strengen Maßregeln enthält § 17, welcher Befreiung von den lästigsten Schranken durch den Reichskanzler vorsieht. Diese Regelung ist befriedigend, wenn die Verwaltungspraxis, der hier viel überlassen bleibt (§§ 5, 12, 17), Länder mit gleich guten Universitäten nicht zurücksetzen wird [1]).

---

[1]) Das Vergeltungsrecht (§ 12 a. E.) hätte fortbleiben sollen. Es hat offenbar mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes, Schutz der Gesundheit gegen unbefugte Krankenbehandler, nichts zu tun, sondern kann nur als Pressionsmittel gegenüber einem Staate angewandt werden, der den deutschen Ärzten in ihrer Tätigkeit Hindernisse bereitet (wie neuerdings Italien). Wäre es unter solchen Umständen nicht richtiger, den ungastlichen Staat auf diplomatischem Wege zur gleichmäßigen Zulassung deutscher Ärzte zu nötigen? Erstens ist das Vergeltungsrecht ein Überrest urzeitlicher Barbarei und ein Hemmnis des völkerrechtlichen Fortschritts: Der unwirtliche Staat zieht die anderen auf seine Stufe hinab. Zweitens ist die Retorsion oft ein untaugliches Mittel: Würde gegen Italien von Deutschland (und England und den übrigen Ländern, aus denen Ärzte während der Saison in italienischen Badeorten praktizieren) ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht, so würde das kaum einen Druck auf Italien ausüben, denn nach Deutschland und England gehen sehr wenig italienische Ärzte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II. Eine sachliche Beschränkung des Kurpfuschereiverbotes ist einmal in der Weise möglich, daß nur bestimmte Leiden ihm unterstellt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß gewisse gefährliche, insbesondere übertragbare Krankheiten nur vom geschulten Arzte behandelt werden, andererseits sind manche fähige Laienbehandler zum Kurieren leichter Schäden sehr wohl imstande.

Diesen Weg ist auch der Entwurf gegangen, indem er für

1. gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900,
2. Geschlechtskrankheiten,
3. Krebskrankheiten

ein Monopol der Ärzte einführte (§ 3 Nr. 3, 4, 5). Diese vermittelnde Lösung ist sehr glücklich.

Ein Studium der Statistiken und ärztlichen Enqueten über Falschbehandlungen durch Nichtapprobierte lehrt, welches Unheil gerade auf diesen Gebieten durch Kurpfuscher angerichtet ist.

In Betracht zu ziehen wäre noch, ob man nicht den sehr seltenen Krankheiten des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die praktisch wichtigeren Infektionskrankheiten des sog. „kleinen preußischen Seuchengesetzes" vom 28. August 1905 (§ 1) gleichsetzen soll [1]).

Die Gründe, welche für die Kurierfreiheit sprechen, werden durch das beschränkte Verbot nicht mißachtet: Bei der relativen Seltenheit dieser Leiden sind die Wünsche der ländlichen Bevölkerung geschont, das

---

[1]) Wenn auch seit 1900 noch kein Nichtapprobierter wegen unterlassener Anmeldung einer Infektionskrankheit bestraft ist, wie aus dem Material hervorgeht, welches die Regierung der Reichstagskommission vorlegte, so ist diesem Umstande keine große Bedeutung beizulegen, wie Krueger (S. 95) tut: es ist damit die Gefährlichkeit der Laienbehandlung bei ansteckenden Krankheiten noch nicht widerlegt, außerdem werden nicht alle Fälle unterlassener Anzeige verfolgt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

praktische Heiltalent kann diesen schweren Krankheiten gegenüber doch wenig ausrichten, auch sind medizinische Fortschritte durch Laien auf diesem Gebiete nicht zu erwarten, endlich ist die energische Durchsetzung des Verbots wahrscheinlicher als bei einem allgemeinen Kurpfuschereiverbote.

Ob der Bundesrat die Befugnis haben soll, die Behandlung noch anderer übertragbarer Krankheiten zu untersagen, wie der Entwurf in § 3 III vorsieht, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Die zahlreichen Blankettbestimmungen des Entwurfs fanden im Reichstage heftigen politischen Widerstand, auch läßt sich — rein sachlich betrachtet — nicht leugnen, daß die Regelung klarer und übersichtlicher ausfällt, wenn das Gesetz selbst das Nötige enthält, als wenn verstreute Verordnungen herangezogen werden müssen.

III. Weiter könnte man das Behandlungsverbot sachlich auf einige Verfahren einschränken, welche unbedingt wertlos oder in der Hand von Laien gefährlich sind.

1. Von der ersten Art ist die „Fernbehandlung", mit der von jeher die Kurpfuscher ein einträgliches Schwindelgeschäft betrieben haben. Sie besteht darin, daß der Pfuscher dem Kranken, ohne ihn vor Augen gehabt zu haben, Ratschläge erteilt (brieflich, durch Dritte, telephonisch), wie er sich kurieren soll. Zahlreiche Gerichtsverhandlungen haben in dieser Hinsicht Schwindelbetriebe aufgedeckt; so das „Spiro-Spero-Institut", welches keinen Arzt, wohl aber 14 junge Kaufleute angestellt hatte, um die täglichen Heilanfragen zu beantworten! Die Grundlage für die Ratschläge des Fernkurpfuschers bilden meist eigene Beobachtungen des Leidenden, die unsicher und unzureichend sind. Eine sachgemäße Behandlung verlangt vorherige Diagnose.

Daher ist das Verbot der Fernbehandlung im Entw. § 3 Nr. 1, insbesondere bei einer engen Aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

legung des Begriffs, wie sie die Begründung (S. 25/26) vornimmt, eine vernünftige Maßregel. Mittels Fernbehandlung haben die Nichtapprobierten noch nichts Nützliches gewirkt, wohl aber einen großartigen Humbug getrieben. Die Bestimmung hat auch im Reichstag Zustimmung gefunden.

Eine Einschränkung dieses Verbotes wäre nur in dem Sinne angebracht, daß die Ausnahme des Notfalles, welche der Entwurf in § 11 II nur für die unbefugte Behandlung des § 11 I macht, auf die Fernbehandlung ausgedehnt würde. Ein Beispiel [1]) möge das bekräftigen: Ein Vater telephoniert an einen Nichtapprobierten: „Mein Junge hat eben Lysol getrunken. Was ist da zu tun?" Es wäre in solchem Falle eine Bestrafung, die sich nach allgemeinen Grundsätzen (etwa Notstand) nicht vermeiden ließe, doch unbillig.

2. Dagegen ist jeder Erfolg — sozusagen begrifflich — ausgeschlossen bei den „mystischen Verfahren", welche § 3 Nr. 2 untersagt. Derartige Behandlungsweisen, wie z. B. Handauflegen, Sprechen geheimnisvoller Formeln, Gesundbeten führen nur dazu, daß die Hilfe des Arztes hinausgeschoben und der Patient — sei es gutgläubig, sei es vorsätzlich — ausgebeutet wird. Ebenso ist die hypnotische Behandlung durch Laien (§ 3 Ziff. 6) meist ein Deckmantel für Betrügerei.

Immerhin ist die Abschaffung dieser mystischen Verfahren kein so dringendes Bedürfnis wie die vorher besprochenen Einschränkungen. Abergläubischen Nervösen mag das Gesundbeten auch eine gewisse Beruhigung gewähren.

Der Gesetzgeber muß sich jedenfalls bei diesem Verbote sagen, daß er den Kampf gegen weitverbreitete rückständige Anschauungen aufnimmt [2]).

---

[1]) Bei Graack, Ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs.

[2]) Hat doch der Abgeordnete Henning in der Reichstagsverhandlung am 30. November 1910 für gewisse mystische Ver-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

3. Noch weitere Verfahren zu untersagen, ist nicht in dem Maße notwendig.

Der Entwurf verbietet den Nichtapprobierten außerdem noch die Anwendung von Betäubungsmitteln und Einspritzungen, und sieht die Untersagung weiterer Verfahren durch den Bundesrat vor (§ 7 I Nr. 7, 8 II).

Daß diese Behandlungsarten, von Laien vorgenommen, leicht schädlich wirken, ist der Begründung (S. 28) zuzugeben. Indessen gilt das gleiche auch von anderen ärztlichen Verrichtungen: chirurgische Eingriffe, Behandlung mit Elektromagnetismus. Eine Grenze ist da nicht zu ziehen. Der Entwurf muß denn auch von diesen Verboten wieder Ausnahmen zulassen, nämlich für den Fall, daß die Betäubungsmittel oder Einspritzungen „nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken". Das ist aber nach dem Urteil der Fachleute bisweilen schwer zu entscheiden, und es würde dieser Paragraph zu einer strittigen und kasuistischen Kommentierung führen.

Wenn das völlige Kurpfuschereiverbot einmal abgelehnt ist, so soll man Teilverbote nur da einführen, wo sie nötig und zweifellos berechtigt sind, und das sind sie, was die Verfahren betrifft, jedenfalls für Fernbehandlungen und Mystik.

4. Dagegen hat die Strafdrohung des § 4 — Verbot selbst Arzneien abzugeben, oder die Kunden an be-

---

fahren eine Lanze gebrochen. Er führte u. a. aus: „Sie können in jedes Dorf kommen, es wird Blut besprochen und alles mögliche, und es ist nicht zu leugnen, daß die Sache hilft. . . . persönlich für mich, nach meiner Beurteilung, ist die Zulassung dieser Art Besprechung davon abhängig zu machen, ob der Name Gottes dabei mißbraucht wird, oder nicht. . . . Es wird namentlich bei Tieren diese Besprechung vorgenommen, z. B. bei dem sogenannten kalten Brande, bei Rindvieh, und, was ich oft beobachtet, immer mit Erfolg". — !! Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil der Ausscheidung der Tierbehandlung aus dem Gesetz (oben S. 88/90). Der Widerstand gegen ein Verbot der mystischen Verfahren würde nicht so heftig sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

sondere Bezugsstellen zu verweisen — einen deutlich umgrenzten Tatbestand. Sie wird dazu beitragen, den Vertrieb wertloser Mittel durch den Pfuscher selbst und seine Genossen einzuschränken. Sie rechtfertigt sich außerdem in gleicher Weise wie die Anzeigepflicht: dieselbe Beschränkung ist den approbierten Ärzten auferlegt (vgl. Begründung S. 28).

IV. Endlich ist noch zu entscheiden, welche Betriebsformen der Kurpfuscherei man mit den Verboten treffen soll. Es handelt sich darum, die Klasse der nichtapprobierten Krankenbehandler abzugrenzen, welche bei Anwendung der angeführten Methoden und Behandlung der genannten Krankheiten gestraft werden sollen.

Die sachlich beschränkten Verbote an alle zu richten, welche gelegentlich einmal Krankheiten behandeln, geht zu weit. Dann würde die Mutter, welche ihr pockenkrankes Kind behandelt, sich strafbar machen.

Eben deshalb kommt auch die Gewohnheitsmäßigkeit in Wegfall. Die Mutter, welche ihr Kind gewohnheitsmäßig durch Handauflegen oder ein sonstiges übernatürliches Verfahren zu heilen sucht, wird man nicht bestrafen.

Den Tatbestand auf die Entgeltlichkeit oder Gewerbsmäßigkeit (wie der Entwurf) abzustellen, empfiehlt sich nicht, weil daraus Beweisschwierigkeiten entstehen würden.

Das beste ist, den geschäftsmäßigen Behandlern die angeführten Beschränkungen aufzuerlegen. Darunter fallen alle diejenigen, welche jeden beliebigen Kranken entgeltlich oder kostenlos, als Gewerbe ausgeübt oder nicht, behandeln (vgl. unten S. 122). Es braucht dann nur die auf öftere Wiederholung gerichtete Absicht, nicht die Absicht, sich eine Einnahmequelle daraus zu verschaffen, bewiesen zu werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Für die verbotenen Handlungen selbst ist eine besondere Form (etwa: gewerbsmäßiges Behandeln mittels mystischer Verfahren) nicht zu fordern, da sonst gar kein Schutz übrigbleiben würde. Nur die Ausnahme des Notfalls dürfte sich für alle Untersagungen rechtfertigen. Wenn etwa in einem Gebirgsdorfe bei einer ansteckenden Krankheit der alte Schäfer seine Ratschläge und Dienste zur Verfügung stellt, sollte er nur dann bestraft werden, wenn ein Arzt hätte einschreiten können. Bleibt aber der fern in der Stadt wohnende Arzt aus, so wird man nicht strafen wollen.

Ebenso, wenn der Krankenbehandler im Notfalle zu einem mystischen Verfahren greift.

Daß auch für die Fernbehandlung diese Ausnahme geboten ist, zeigte schon das oben [1]) angeführte Beispiel.

V. Nach der Abgrenzung des betroffenen Personenkreises und der sachlichen Ausdehnung des Kurpfuschereiverbots ist noch eine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches in Erwägung zu ziehen.

Es fragt sich, ob die Einschränkungen der Kurierfreiheit, welche für Deutschland mit seinem hochentwickelten und zahlreichen Ärztestande passen, sich auch für die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke und Schutzgebiete eignen, in denen es an wissenschaftlich gebildeten Medizinern fehlt. Nach dem allgemeinen Grundsatze (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, §§ 19 Nr. 2, 20; Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, § 3) würden dort „die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze" gelten, soweit sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es dort fehlt. Nach dieser Regel würden die Behandlungsverbote auch in den Schutzgebieten und den Ländern mit konsularischer Juris-

[1]) S. 94.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

diktion für die Reichsangehörigen in Geltung treten. Zwar würde sich bei dem Ärztemangel in vielen Fällen die Laienbehandlung durch Notfall rechtfertigen, indessen scheint dort überhaupt kein Bedürfnis nach Bekämpfung der Kurpfuscherei zu bestehen, so daß es das angemessenste wäre, die Einschränkungen der Kurierfreiheit für diese Gebiete erst dann und nur soweit eintreten zu lassen, als ein Bedürfnis sich herausstellt. Daher sollte ein künftiges Kurpfuschereigesetz sich auf Deutschland beschränken, und eine Ausdehnung seines Geltungsgebietes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten sein.

2. Verbot der Schwindelmittel.

§ 19.

Die Gesetzesform des strafrechtlichen Verbotes, welche sich gegenüber der unbefugten Krankenbehandlung, wenn auch nicht allgemein, so doch in der Anwendung auf die ärgsten Auswüchse, als passend gezeigt hat, ist gegen den Geheimmittelschwindel nicht zu brauchen. Vorgeschlagen ist hier auch nur das administrative Verbot im Einzelfalle, nicht die auf einen begrifflich umrissenen Tatbestand gesetzte Strafdrohung.

Bei der Kurpfuscherei war eine sichere begriffliche Abgrenzung des Strafbaren möglich. Den nichtapprobierten geschäftsmäßigen Behandlern von Menschen werden entzogen

a) gewisse Krankheiten,
b) gewisse Verfahren.

Bei den Heilmitteln ist eine Unterscheidung des Schwindelhaften und des als wirksam Anerkannten viel schwerer. Zunächst fehlt etwas der Approbation Entsprechendes, welches eine vorläufige Grenze zwischen dem Anerkannten und dem Verdächtigen zöge. Sodann sind die Ansichten der Ärzte über die einzelnen Medikamente, Apparate usw. so verschieden, auch so un-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

beständig im Verlaufe der wissenschaftlichen Fortentwicklung, daß ein allgemein aufgestelltes Verbot des Vertriebes von schädlichen oder auf Ausbeutung des Käufers abzielenden Mittel bedenklich erscheint [1]). Der Erfolg eines solchen Schwindelmittelverbotes wäre, daß die Gerichte, von verschiedenen Sachverständigen beraten, über einzelne zweifelhafte Mittel abweichende Auffassungen betreffs ihrer Schädlichkeit oder Wertlosigkeit vertreten würden.

Die Entscheidung über diese Fragen muß vielmehr einer Zentrale vorbehalten sein, deren Vertriebsverbote durch Strafdrohung geschützt sind. Dann dient die Strafe aber nur zur Durchsetzung einer Verwaltungsanordnung, das ganze Institut ist also nicht hier, sondern unten bei den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu besprechen (S. 110 ff).

3. Reklameverbot.

§ 20.

Indessen empfiehlt es sich gleichmäßig gegen das Kurpfuschertum wie gegen den Medikamentenschwindel, nicht nur unmittelbare Maßregeln zu treffen, sondern noch ein Hilfsdelikt zu konstruieren: Die Reklame für die verbotenen Formen der Laienbehandlung und für nicht zugelassene Mittel.

---

[1]) Der Wortlaut einer solchen Strafbestimmuug würde den des § 6 I, 2 Entwurf nachzubilden sein, indem als Hauptsatz voraufzuschicken wäre: „Verboten ist der Vertrieb von

1.
2.
3. usw."

entsprechend § 6. Es kommt nur ein Verbot des Vertriebes in Betracht. Auf den ersten Blick scheint es das beste, überhaupt die Herstellung derartiger Mittel zu verbieten; das geht deshalb nicht, weil man dem Fabrikanten bei der Herstellung oft noch nicht beweisen kann, daß er die Präparate als Heilmittel verkaufen will, und nicht für das chemisehe Laboratorium oder zu sonstigen Verwendungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Hauptdelikte würden oft nicht zur Kenntnis der Gerichte gelangen, während die Reklame ihrem Wesen nach so öffentlich ist, daß sie leicht gefaßt werden kann. Ohne eine besondere Pönalisierung wäre diese Ankündigung und Anpreisung des Verbotenen aber nur straflose Vorbereitung; vielleicht ein Anlaß zu Ermittlungen, aber noch kein selbständiger Strafgrund.

I. So hat denn auch der Entwurf in seinen §§ 8 und 9 Nr. 2 Reklameverbote den Behandlungsverboten § 3 mit Strafdrohung in § 9 Nr. 1 zur Seite gestellt. Er richtet sein Verbot, sich zur Fernbehandlung zu erbieten, (§ 8 I) gegen jedermann, so daß sich auch Ärzte nicht zu ihr erbieten können, die anderen Reklameverbote (§ 9 Nr. 2) nur gegen die in § 1 definierten nichtapprobierten Krankenbehandler.

Daß die Behandlung schwerer Krankheiten nur dem Laien, nicht auch den Ärzten verboten werden kann, ist selbstverständlich. Doch ist nicht einzusehen, warum die Ankündigung der Fernbehandlung mittels mystischer Verfahren nur den Kurpfuschern und nicht jedermann untersagt sein soll. Derartige Einladungen an das Publikum sind doch unter allen Umständen eine Falle für die Dummen. Hier ist ein Punkt, in dem der Entwurf nicht folgerecht durchgeführt ist. Praktisch wird freilich eine Reklame von Ärzten für mystische Behandlung kaum vorkommen; dennoch sollte sie, wie die Fernbehandlung, jedermann verboten sein.

Das Delikt der Reklame für die verbotenen Arten der Behandlung entspricht etwa den Tatbeständen der Aufforderung zu Verbrechen (§ 49 a StGB.), zum Hochverrat (§ 85), zum Ungehorsam (§§ 110, 112), zu strafbaren Handlungen (§ 111), sowie der Herausforderung zum Zweikampfe (§ 201); es ist ein Anwendungsfall der oftmals zweckmäßigen Methode der Hilfsdelikte [1]).

[1]) Auf ähnliche Weise hat die Strafrechtskommission die Strafdrohung gegen die Abtreibung ergänzt (DJZ. 1913 S. 374). „Um dem Unfug zu steuern, der mit der Ankündigung von Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II. Indessen genügt ein Verbot der Anpreisung jener Formen der Behandlung noch nicht. Die meisten Kurpfuscherannoncen sind allgemeiner gehalten, und würden dieser Vorschrift leicht entgehen. Darum muß ein Verbot jeglicher betrügerischer Ankündigung in Sachen des Heilwesens ergänzend hinzutreten (wie § 7 Entwurf). Die Begründung (S. 33, 34) führt ganz richtig aus, daß diese Bestimmung in vielen Fällen eine Handhabe gegen den Reklameschwindel abgeben wird, in denen der Betrugsparagraph versagt, weil eine Täuschung nicht nachzuweisen ist.

Bedauerlich ist jedoch, daß das Reklameverbot des Entwurfs den Marktschreiern dieselbe Masche offen läßt wie § 263 StGB.: „Wissentlich"! Wer will das nachweisen? Der Kurpfuscher beruft sich auf einige unkontrollierbare Dankschreiben, eventuell weist der Verteidiger auf seine medizinische Unbildung hin, dann ist sein Glaube an die Wahrheit der Ankündigung gerettet. Um diesen Rückzug abzuschneiden, muß „wissentlich" gestrichen werden.

Wenn dies Wort durch „vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt wird, so ist eine besondere Strafdrohung gegen die fahrlässige Begehung (Abs. 2) überflüssig, da der Richter gemäß Abs. 1 weitgehend Milde walten lassen kann. Gewiß muß die Fahrlässigkeit milder bestraft werden, aber das ist heute wohl so sehr ins

---

treibungsmitteln betrieben wird, hat die Kommission beschlossen, einen § 217 a einzustellen, der mit Geldstrafe bis zu Mark 2000.— denjenigen bedroht, der öffentlich, wenn auch verschleiert, Mittel oder Gegenstände zu einer nach § 217 strafbaren Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht ankündigt oder anpreist, oder in gleicher Weise sich oder einen anderen bereit erklärt, eine solche Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht vorzunehmen oder zu befördern". Diese Bestimmung ist auch aus dem Gesichtspunkte des Kampfes gegen die Kurpfuscherei gutzuheißen, denn so würde der Kurpfuscherreklame ein wichtiges Feld (s. oben S. 38) entzogen werden.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Rechtsbewußtsein übergegangen, daß es eines besonderen Strafmaximums für die fahrlässige Begehung nicht bedarf. Dasselbe gilt für § 9 Abs. 2.

Der Satz 2 des § 7 Abs. 1 ist eine unnötige Komplikation. Unwahre Angaben über Herkunft, Urheber und Erfolge dienen entweder dazu, das Publikum auf die im Satz 1 bezeichnete Weise zu täuschen, dann reicht Satz 1 aus, oder nicht, dann ist die Strafdrohung überflüssig [1]).

Die fakultative Bekanntmachung des Urteils (Abs. III) ist eine Verbesserung des Entwurfs von 1910 gegen den von 1908.

Eine weitere Verbesserung würde es bedeuten, wenn hinter den Worten „Angaben macht" eingeschoben würde: „oder mit seinem Wissen machen läßt", denn dann würden auch die oben bei Besprechung des Wettbewerbsgesetzes angeführten Fälle miterfaßt, in denen der Kurpfuscher durch einen Agenten Reklame machen läßt.

4. Rückblick. Die Strafen.

§ 21.

Damit ist erschöpft, was dem Strafrechte an Mitteln gegen die Kurpfuscherei heute entnommen werden kann. Vielleicht wird einst das völlige Kurpfuschereiverbot die beste Lösung der Frage darstellen, wenn die Medizin soweit fortgeschritten ist, daß eine Anregung und Fortbildung durch Laien wegfällt, wenn die Verteilung der Ärzte so gut geregelt ist, daß auch auf dem Lande jeder Kranke leicht den Arzt rufen kann. Wenn heute manche das uneingeschränkte Kurpfuschereiverbot fordern, so ist das nur ein Symptom der „Kriminellen Reizbarkeit", welche Hermann Seuffert den Zeitgenossen vorwarf. Für die Gegenwart ist es das Angemessene, das Strafrecht nur zur

---

[1]) Ebenso Kronecker S. 328.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Abstellung der ärgsten Auswüchse des Kurpfuschertums zu verwenden, das aber unter Androhung hoher Strafen, um auch einträgliche Kurpfuscherbetriebe energisch vor den verbotenen Arten der Behandlung zu warnen. Der Entwurf hat die Notwendigkeit eines hohen Strafmaximums richtig erkannt und mit sechs Monaten Gefängnis in kumulativer oder alternativer Verbindung mit 1500 Mk. Geldstrafe das Richtige getroffen.

III. Verwaltungsrecht.

1. Kontrollvorschriften.

§ 22.

Das ist jedoch erst ein Schritt zur Besserung. Der Rest der Sanierung im Heilgewerbe muß mit dem Verwaltungsrecht geleistet werden. Die Nichtapprobierten stellen eine äußerst verschiedenartige Masse dar, neben Leuten mit angeborenem ärztlichen Talente gewissenlose Abenteurer und Freibeuter. Die Ausmerzung dieser schlechten Elemente kann nur mit Rücksicht auf den konkreten Einzelfall geschehen, d. h. durch Verwaltungsakt.

Zu einer erfolgreichen administrativen Bekämpfung der Kurpfuscher hat man zunächst Kontrollvorschriften für nötig gehalten: Die Nichtapprobierten sollen verpflichtet sein,

1. einer Behörde Anzeige von ihrem Betriebe zu erstatten,
2. einer Behörde Auskunft über ihre Heiltätigkeit zu geben,
3. Geschäftsbücher zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Diese drei Überwachungsmaßregeln hat der Entwurf in seine §§ 1 und 2 aufgenommen.

I. Die Meldepflicht rechtfertigt sich als notwendige Voraussetzung der Überwachung und eines

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

etwaigen Einschreitens gegen gemeingefährliche Quacksalber. Nach Reichsrecht besteht sie heute nur gegenüber der Gemeindebehörde (§§ 14, 148 GewO.). Diese Anmeldung konnte aber nicht gehörig kontrolliert werden. Daher wird sie heute schon von den meisten Einzelstaaten gegenüber der Polizei verlangt, so daß die polizeiliche Meldepflicht von Reichs wegen eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtszustandes bedeutet.

Von einem Ausnahmegesetz gegen die Nichtapprobierten kann nicht die Rede sein, denn die Pflicht polizeilicher Anmeldung ist für die Ärzte schon seit langem durch Polizeiverordnungen eingeführt.

Sie wird eine genauere Statistik in allen Bundesstaaten ermöglichen und so zu einer objektiven Klärung des umstrittenen Kurpfuscherproblems beitragen.

Welche Behörde zur Entgegennahme der Anzeige zuständig ist, soll nach dem Entwurf die Landeszentralbehörde bestimmen.

II. Die Auskunftspflicht als weitere Aufsichtsmaßregel ist nötig, damit vor einem Einschreiten zuverlässige Kunde über Persönlichkeit und Heilbefähigung des Kurpfuschers eingezogen werden, und kontrolliert werden kann, ob er seine Tätigkeit nicht auf die ihm entzogenen Gebiete ausdehnt. Die Auskunftspflicht auf die ersten sechs Wochen nach der Anzeige beschränken, wie die Reichstagskommission wollte, heißt die Maßregel überhaupt illusorisch machen.

Auch diese Vorschrift würde nur eine Ausdehnung von weit verbreitetem Landesrecht auf das Reich sein.

Diese beiden Pflichten wären für den Nichtapprobierten ohne Mühe zu erfüllen. Bei ihrer Verletzung ist eine geringe Strafe verwirkt (§ 10 Nr. 1 Entwurf).

Eine zweckmäßige Ergänzung der Anzeige- und der Auskunftspflicht bildet das von dem Entwurf 1910 eingeschobene Verbot, bei der Ankündigung des Heil-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

betriebes auf die Erfüllung dieser Pflichten hinzuweisen. Sonst würde das Gesetz den Kurpfuschern noch eine Handhabe zur Reklame geben: Sie könnten sich sonst etwa als „bei der Polizei gemeldete Heiltätige“ bezeichnen und dadurch einen Anstrich behördlicher Garantie geben.

III. Von der dritten Kontrollmaßregel, der Führung der Krankenbücher, darf man sich nicht zuviel versprechen.

Was in sie eingetragen werden soll, überläßt der Entwurf dem Bundesrate. Wahrscheinlich würde Name, Stand, Wohnort des Patienten, Datum und Ergebnis der Diagnose, Art und Dauer der Behandlung sowie das Honorar gefordert werden; so hatte auch die Kommission das Gesetz vervollständigt. Zu solchen Eintragungen sind viele ländliche Krankenbehandler außerstande, sie wissen mit der Feder nicht umzugehen, wenn sie auch vielleicht schätzenswerte Fähigkeiten im Einrenken von Gliedern oder Abtreiben eines Bandwurms haben. Mit Rücksicht auf die Landbevölkerung hatte denn auch die Kommission hinzugefügt, daß in Orten unter 1500 Einwohnern die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Buchführungspflicht zulassen kann. Besser als diese Regel mit Ausnahme wäre die Streichung der Buchführung gewesen [1]).

Denn nicht nur an der mangelhaften Bildung vieler Krankenbehandler findet sie ein Hindernis, sondern mehr noch an ihrer Zuverlässigkeit. Zwar besteht für den Nichtapprobierten gegenüber der Behörde die Pflicht zur Wahrheit, doch was soll die Patienten zu

---

[1]) Auch sonst nimmt die Gesetzgebung auf die geringe Fähigkeit der Landbewohner zur Buchführung Rücksicht. Die fakultative Eintragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in das Handelsregister (§ 3 HGB.) ist „ein den Landwirten gewährtes Privileg, um sie vor der Pflicht der Buchführung zu bewahren“ (K. Lehmann, Lehrbuch des Handesrechts 2. Aufl. S. 81.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

richtigen Angaben gegenüber dem Behandler zwingen? In dem Wunsche, ihre Leiden geheim zu halten, werden sie oft einen falschen Namen angeben, woran sie kein Gesetz hindert. Oft auch werden sie mit dem Kurpfuscher unter einer Decke spielen und eine harmlose Krankheit eintragen lassen, während sie wegen eines dem Kurpfuscher entzogenen Leidens behandelt werden. Schließlich kann, wenn der Patient ehrlich ist, der Kurpfuscher allein die Angaben in einer Weise fälschen, daß es ihm schwer nachzuweisen wäre.

Man würde mit diesen Krankenbüchern ebenso schlechte Erfahrungen machen, wie mit den Büchern der Immobilienmakler, deren Führung 1900 durch Kaiserliche Verordnung angeordnet wurde [1]).

Alles in allem, die Buchführung ist eine Belästigung für die guten Elemente, jedoch gegenüber den schlechten eine zu schwächliche Maßregel, welche sie leicht umgehen könnten [2]).

Endlich ist sie auch bedenklich vom Standpunkte des Patienten, der seine Krankheiten als Geheimnis gewahrt wissen will. Die Begründung (S. 25) meint dazu: „Sollte aber die für den Krankenbehandler bestehende Notwendigkeit, sich von dem Patienten oder Tierbesitzer dessen Name, Stand und Wohnort, die Art der Krankheit und dergleichen zum Zwecke der Eintragung in die Bücher angeben zu lassen . . ., den Patienten davon abhalten, sich in die Behandlung eines Kurpfuschers zu begeben, so würde damit nur den Absichten des Gesetzes entsprochen". Das ist nicht konsequent. Entweder sind alle Nichtapprobierten schädlich, dann soll man ein Kurpfuschereiverbot erlassen; oder es sind nur einige unter ihnen Kurpfuscher im schlimmen Sinne, dann soll man keine

---

[1]) Vgl. Graack, Ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs.

[2]) Auf die Mängel dieser Maßnahme haben schon treffend hingewiesen Stier-Somlo S. 428 und Graack a. a. O.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Maßregeln gegen den ganzen Stand richten, gegen die schlechten Elemente aber mit schärferen Waffen vorgehen.

Bei der Buchführungspflicht würde auch keine Angleichung des Reichsrechts an überwiegendes Landesrecht stattfinden, wie bei den erstgenannten Aufsichtsvorschriften, sie besteht nur in Hamburg, Lübeck und in Regierungsbezirk Arnsberg [1]).

2. Verbotsbefugnis der Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Außer diesen Überwachungsvorschriften sind noch verwaltungsrechtliche Befugnisse nötig, die eine Ausscheidung gefährlicher Elemente ermöglichen, sowohl auf dem Gebiete der Kurpfuscherei wie auf dem des Heilmittelschwindels; nur wird diesen administrativen Befugnissen auf den beiden Gebieten eine verschiedene juristische Form zu geben sein.

I. Gegenüber den Kurpfuschern ist ein Verbotsvorbehalt in der Art des § 35 GewO. angebracht [2]). Er ist im Interesse der öffentlichen Gesundheit gegen sie ebenso nötig, wie gegen die Drogisten (§ 35 IV).

Die strafrechtlichen Bestimmungen allein reichen nicht aus. Die Generalprävention kann hier manches, doch nicht alles leisten, zumal nicht gegenüber raffinierten Kurpfuschern, die durch die Maschen der Strafparagraphen zu entschlüpfen verstehen oder eine Strafe als notwendiges Übel bei ihrem sonst einträglichen und bequemen Berufe in Kauf nehmen. So hat der berüch-

---

[1]) Angabe der Verordnungen Begründung S. 24.

[2]) Wie er seit Jahren gefordert wird, z. B. von Flügge, Landau, dem Abgeordneten Eckels (im Preußischen Abgeordnetenhause am 18. März 1903), Stier-Somlo, Alexander und vielen anderen Schriftstellern, und in ähnlicher Fassung im Entwurf § 5 aufgestellt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

tigte, vom Landgericht Königsberg zu längerer Gefängnisstrafe verurteilte Kurpfuscher Schröter in der Tagespresse angekündigt, er gedenke nach Verbüßung der Strafe seine Praxis alsbald wieder aufzunehmen, wie er hoffe mit größerem Erfolge denn zuvor, da er in den längeren strafgerichtlichen Verhandlungen viel gelernt habe [1])! Solchen frechen Verhöhnungen gegenüber sind die Gerichte heute machtlos, das einzige Mittel dagegen wäre die Untersagung des Betriebs.

Diese verwaltungsrechtliche Maßnahme ist von den Freunden der Kurierfreiheit als ein Ausnahmegesetz verdächtigt. Es komme auch sonst oft vor, daß ein Sträfling entlassen werde, der sicher alsbald neue Verbrechen begehen werde, ja dies vielleicht selber voraussage; und man dürfe den gewohnheitsmäßigen Hehler oder Sittlichkeitsverbrecher nicht besser behandeln als den gewerbsmäßigen Kurpfuscher.

An dieser Deduktion ist soviel richtig, daß unser heutiges Recht zur Sicherung der Gesellschaft gegen Zustandsverbrecher unzulänglich ist. Doch wird das Strafrecht mit der Zeit allgemein mehr zu sichernden Maßnahmen, insbesondere zur Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, übergehen. So sieht der Vorentwurf zu einem RStGB. in seinen §§ 87—89 energische Straferhöhungen gegenüber Rückfälligen, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigen vor. Ferner enthält beispielsweise der Vorentwurf nicht nur eine Strafdrohung gegen verschuldete grobe Trunkenheit, sondern auch ein Wirthausverbot. Kurpfuscherei und Trunksucht haben als Gefährdungsdelikte manches Verwandte, daher ist auch eine ähnliche Bekämpfung am Platze: Gegen die gröbsten Auswüchse Strafdrohungen; bei Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gefährdung aber Untersagung der

---

[1]) Vgl. Dr. von Ihering im Bericht über die XXII. Hauptversammlung des Preußischen Medizinal-Beamtenvereins S. 94.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dazu Anlaß gebenden Tätigkeit (Wirtshausbesuch, Heiltätigkeit). Gegen den Kurpfuscher ist nun eine sichernde Maßnahme leichter zu treffen, als etwa gegen den gewohnheitsmäßigen Raufbold oder Dieb, denn der Kurpfuscher ist unschädlich gemacht, sobald man ihm seinen Beruf entzieht. Darum möge hier ruhig eine — übrigens durchaus nicht vereinzelte — Ausnahme von der durch unser Strafrecht im allgemeinen gewährleisteten Freiheit des Verbrechers, nach verbüßter Strafe weiter zu freveln, gemacht werden.

Überhaupt darf man die Untersagungsbefugnis nicht vom Standpunkte des Strafrechts ansehen, wo in der Tat ein vereinzeltes Vorgehen mit sichernden Maßnahmen unangebracht wäre und eine allgemeine Reform abgewartet werden muß, vielmehr ist die Untersagung eine gewerberechtliche Beschränkung im Interesse des Publikums, die gegen die Kurpfuscher gewiß ebenso nötig ist, wie gegen Drogisten, Trödler, Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer und die anderen in § 35 GewO. genannten Gewerbe. Ob man die Voraussetzungen für die Untersagung etwas strenger oder leichter faßt, ob man verlangt, daß „Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet" werden (wie § 35 IV GewO.), oder daß „das Leben der behandelten Menschen gefährdet oder deren Gesundheit geschädigt wird oder Kunden schwindelhaft ausgebeutet werden" (wie § 5 Abs. 1 Entw.), darauf kommt wenig an; die Hauptsache ist, daß den groben Kurpfuschern das Handwerk gelegt werden kann. Erwünscht ist jedenfalls, daß auch finanzielle Schädigungen des Publikums zur Untersagung berechtigen.

Die fakultative Untersagung (§ 5 Abs. 2, 3 Entw.) neben der obligatorischen ist entbehrlich. Wenn die Voraussetzungen des Entwurfs für die fakultative Untersagung vorliegen, wird meist zugleich eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder eine Ausbeutung gegeben sein; wenn nicht, so liegt kein Grund vor, gegen einen Krankenbehandler, dem die bürgerlichen

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ehrenrechte aberkannt sind, strenger vorzugehen als gegen einen anderen Gewerbetreibenden in dieser Lage. Außerdem wird die Kombination „Kurpfuscher, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind" so selten eintreten, daß sich die Bestimmung schon deswegen nicht lohnt [1]).

Eine Verbesserung des Entwurfs von 1910 gegen den von 1908 ist § 5 Abs. 4, 1: Die Untersagung gilt für das Gebiet des Reiches.

Was das Rechtsmittel gegen den Bescheid betrifft, so wäre in Betracht zu ziehen, ob vielleicht die angerufene Verwaltungsbehörde Fachleute zuziehen müßte.

II. Dieselbe Rechtsform, Erlaubnisgesetz mit Verbotsvorbehalt, glaubte man bislang auch gegen den Heilmittelschwindel anwenden zu sollen, trotzdem hier die strengere Form, Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, allein wirksam ist. Wenn man einem Kurpfuscher das Handwerk untersagt, so ist er unschädlich gemacht. Wird aber ein Schwindelmittel untersagt, so tauchen dafür zwei neue im Verkehre auf, auch wenn man verbietet, daß die Mittel bei wesentlich gleicher Zusammensetzung unter neuem Namen in den Handel gebracht werden.

Die Begründung (S. 20) gibt die großen Vorzüge der vorherigen Prüfung und Genehmigung zu: „Eine derartige sich in einzelnen außerdeutschen Ländern findende Maßnahme würde zweifellos den Überblick über den Verkehr mit Geheimmitteln [2]) wesentlich erleichtern und erhebliche Vorteile mit sich bringen, zumal wenn die Prüfung und Begutachtung von einer Zentralstelle aus erfolgt. Die Nachteile, welche

---

[1]) Die Abstellung darauf, daß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wäre ebenso doktrinär wie der § 176 Abs. 1 des GVG., nach dem solchen Personen der Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen untersagt werden kann.

[2]) Im Sinne des Entwurfs ist die Geheimhaltung der Zusammensetzung nicht Begriffsmerkmal des Geheimmittels.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

die Begründung von dieser Lösung befürchtet, können durch geeignete Strafbestimmungen beseitigt werden:

1. Daß die Zulassung als Handhabe der Reklame benutzt werde, läßt sich vermeiden durch ein Verbot, auf die amtliche Prüfung Bezug zu nehmen; ganz entsprechend dem Verbote gegen die Krankenheiler (§ 2 IV Entw.). Ohne eine solche Reklame wird es aber dem großen Publikum unbekannt bleiben, daß die Heilmittel, ehe sie im Verkehr auftreten, von einer Zentralstelle am Kaiserlichen Gesundheitsamt geprüft wurden.

2. Daß die Prüfungsbehörde „mit der Genehmigung bis zu einem gewissen Grade die Verantwortung, wenn auch nicht für die Wirksamkeit, so doch für die Unschädlichkeit und Preiswürdigkeit des Mittels" (Begründung S. 20) übernimmt, läßt sich nicht leugnen; das ist aber, wenn überhaupt ein Übel, so jedenfalls das kleinere, verglichen mit der heutigen Schwindelwirtschaft, welche bei Untersagung einzelner Präparate oder Veröffentlichung privater Warnungslisten [1]) nur neue Formen annimmt, aber nicht eingeschränkt wird.

3. Die Befürchtung der Begründung, daß die zugelassenen Mittel später nicht in gleicher Beschaffenheit in den Verkehr gebracht werden, würde durch eine entsprechende Strafdrohung gegenstandslos werden [2]).

---

[1]) Diese werden übrigens von der betroffenen pharmazeutischen Industrie aufs lebhafteste befehdet. Die im Mai 1912 in verschiedenen medizinischen Zeitschriften veröffentlichte Arzneimittelliste des Deutschen Kongresses für innere Medizin hatte eine Flut von Klagdrohungen zur Folge, die zwar nicht verwirklicht zu werden scheinen, jedenfalls aber zeigen, daß der einzelne sich großen Unannehmlichkeiten aussetzt in einem Kampfe, den der Staat zu führen berufen wäre.

[2]) Auch Springfeld, Therapeut. Monatshefte 1912 S. 812 hält die Bedenken der Begründung für gegenstandslos. Er hebt die Vorzüge hervor, die eine amtliche Prüfungsstelle vor einer privaten hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vielleicht war auch bei Abfassung des Entwurfs mehr als diese drei Gründe die Scheu ausschlaggebend, unserer chemisch-pharmazeutischen Industrie zu nahe zu treten. Wenn oft ängstlich davor gewarnt wird, sie einzuschränken oder zu kontrollieren, weil sie vielen Menschen Arbeit und anderen Industrien lohnenden Absatz gewähre, so ist doch zu bedenken, eine Industrie hat nur dann Anspruch auf staatlichen Schutz, wenn sie wirklich Werte für das Volk schafft; ist sie nicht in diesem Sinne produktiv, sondern nur lukrativ vom privatwirtschaftlichen Standpunkte, so wäre es besser, Arbeitskraft, Rohstoff, Kapital und Maschinen würden nicht in ihr vergeudet.

Die Zusammensetzung der Prüfungsstelle und das Verfahren würden den Vorschlägen des § 6 IV—VI des Entwurfs gemäß gestaltet werden können.

Bei dieser Regelung würden die zaghaften und wenig brauchbaren Maßregeln des Entwurfs gegen den Heilmittelschwindel wegfallen. Das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln (§ 8 II, 2 Entw.) trifft den Kern des Schadens gar nicht, es legt den Schwerpunkt auf ein unwesentliches Moment, die Geheimhaltung; Kronecker urteilt darüber [1]) „die Vorschrift würde der Industrie eine schwere Last aufbürden, ohne dem Publikum irgendwie zu nützen".

Ebenfalls § 8 II, 1 könnte gestrichen werden. Die dort zuerst genannten Mittel gegen Geschlechtsleiden und Impotenz unterständen, wie alle Mittel und Gegenstände zur Beseitigung von Leiden und Körperschäden, der Prüfung der Zentrale. Die zweite und dritte Gruppe von Mitteln fallen unter § 184 Nr. 3 StGB., so daß ein weiteres Verbot überflüssig ist [2]). Die zuletztgenannten Mittel zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft fallen auch regelrecht unter § 184

---

[1]) Medizinalarchiv S. 167.

[2]) Ebenso Kronecker S. 330.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Nr. 3 (s. z. B. RGEntsch. 37 S. 142; 38 S. 202; 40 S. 159), im übrigen führt die Frage der Stellung des Staates zu dieser Gruppe (die auch wichtig wird für § 6 Satz 1) auf volkswirtschaftliche und ethische Probleme, die von den hier erörterten abseits liegen (vgl. übrigens S. 100 Anm. 1). Die Strafdrohung gegen Vertrieb und Ankündigung der nicht zugelassenen Mittel wird in Anbetracht der hohen Einnahmen vieler Schwindelmittelfabrikanten besser höher gewählt als in § 13 Entwurf.

Daß die gründliche Abstellung des Medikamentenschwindels durch die Prüfungsbehörde in nächster Zeit Gesetz wird, ist nicht wahrscheinlich. Dann müßte man, um wenigstens etwas zu erreichen, die Verbotsbefugnis des von einer Fachkommission beratenen Bundesrats (§ 6 Entw.) in das Kurpfuschereigesetz aufnehmen. Man wäre dann eben auf kleine und weniger wirksame Mittel angewiesen.

Ein solches wäre auch die Erweiterung des Preßgesetzes [1]) in dem Sinne, daß Zeitungen, welche Heilankündigungen enthalten, die Anlaß zu behördlichen Warnungen oder Berichtigungen geben, verpflichtet wären, die amtliche Aufklärung kostenfrei an einer entsprechend auffallenden Stelle zu veröffentlichen und jedesmal zu wiederholen, wenn die beanstandete Heilannonce von neuem erscheint. Eine solche Bestimmung dürfte einen erzieherischen Einfluß auf die Redakteure der betreffenden Zeitungen ausüben, denen die amtlichen Berichtigungen, welche in hinreichend großem Formate erfolgen müßten, die kurpfuscherischen Inserate verleiden würden. Bei Bestehen der Prüfungszentrale wäre eine solche Einschränkung der Preßfreiheit nicht erforderlich. Dann würden ja alle schwindelhaften Mittel vom Verkehre ausgeschlossen sein; gegen eine übertriebene Ankündigung der zugelassenen Medi-

[1]) Befürwortet von Alexander.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kamente aber böte das einfache Reklameverbot genügenden Schutz.

3. Sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen.

§ 24.

Was noch an einzelnen unterstützenden Maßregeln gegen das Kurpfuschertum vorgeschlagen ist, schlägt ebenfalls in das Verwaltungsrecht.

I. So die von Ärzten geforderte Strafkompetenzerweiterung der ärztlichen Ehrengerichte: Möglichkeit der Entziehung der Approbation.

Es ist vorgekommen, daß sich Ärzte mit Kurpfuschern verbanden und mit ihrem Titel deren schwindelhaftes Treiben deckten. Mit ihren heutigen Befugnissen können die Ehrengerichte nur Geldstrafen verhängen. Wenn ein solcher Arzt nun den Offenbarungseid leistet — was vorgekommen ist —, so ist die Standesorganisation gegen ihn machtlos. Durch eine Entziehung der Approbation dagegen würde er dem Kurpfuscher gleichgestellt, er unterläge den Beschränkungen der Nichtapprobierten und könnte nicht weiter der Strohmann des Quacksalbers sein. Heute kann aber die Approbation nur unter den Voraussetzungen des § 53 der GewO. (Unrichtigkeit der Nachweise, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) durch Erkenntnis der Verwaltungsgerichte entzogen werden.

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung würde den ärztlichen Ehrengerichten nur eine Befugnis bringen, welche die Ehrengerichte der Anwälte bereits heute haben [1]).

Solange es noch keine Reichsärzteordnung gibt, würde das Landesrecht diese Reform durchsetzen müssen. Für Preußen kommt in Betracht das Gesetz betr. die

---

[1]) § 63 RAO.: Die gerichtlichen Strafen sind . . . 4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899, dessen § 15 durch eine Ziffer 5 zu ergänzen wäre: Entziehung der Approbation. In einem anzufügenden Abs. V müßte dann die Voraussetzung formuliert werden: Die Entziehung der Approbation ist zulässig, wenn ein Arzt sie durch Verbindung mit einem Kurpfuscher mißbraucht hat.

II. Eine weitere verwaltungsrechtliche Reform hat der sozialdemokratische Abgeordnete Stücklen in der Verhandlung des Reichstages am 1. Dezember 1910 gefordert: die Verstaatlichung des Heilwesens; erst wenn die Ärzte Beamte seien, wie heute die Pastoren, könne dem Ärztemangel auf dem Lande abgeholfen und nur dann dürfe die Heilkunst monopolisiert werden. Eine ähnliche staatliche Regulierung schwebt Leiner vor (S. 33), der ein Kurpfuschereigesetz nur dann für zulässig erklärt, wenn Kurierzwang und ausreichende Versorgung mit ärztlicher Hilfe, nötigenfalls aus staatlichen Mitteln, eintreten.

Nun ist die Verstaatlichung des gesamten Heilwesens ein so problematischer Vorschlag, daß schwer darauf einzugehen ist.

Wen soll der Arztbeamte zu kurieren verpflichtet sein?

Nur die Einwohner seines Bezirks? Mit einer solchen Beschränkung auf den vom Staate ernannten Arzt würde kaum jemand im Bezirke zufrieden sein [1]).

Jedermann? Dann würden tüchtige Ärzte bald überbürdet sein, unbeliebte aber beschäftigungslos.

Selbstverständlich ist an eine Verwirklichung des Staatssozialismus im Gebiete der Medizin in absehbarer

---

[1]) In dieser Weise war das Heilwesen im Herzogtum Nassau durch das Medizinaledikt vom 14. März 1818 organisiert; die Ärzte hatten Dienstrang und bezogen Besoldung bezw. Pension (Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf S. 47).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeit nicht zu denken. Doch ist an dem Vorschlage Eines beherzigenswert: Der Staat soll dem ländlichen Ärztemangel, wenn nicht durch finanzielle Unterstützungen, so durch Gewährung anderer Vorteile abhelfen. Ein Schritt auf diesem Wege sind die Kreiskrankenkassen, deren Ausbau und Verbesserung die Wohltaten ärztlicher Hilfe auch dem Lande in höherem Maße verschaffen können. Mit steigender Ärztequote aber nehmen die nichtapprobierten Krankenbehandler ab.

III. Ein greifbarerer Vorschlag als die Verstaatlichung des Heilgewerbes ist: Staatliche Sorge für Aufklärung über Schädigungen und Gefahren der Kurpfuscherei, welche ebenfalls bei der Beratung des Entwurfs vom Reichstage gefordert wurde. In erster Linie käme als Gelegenheit für diese friedlich Bekämpfung der Quacksalberei die Schule in Betracht. Es wäre sehr wohl möglich, daß die Lehrer angewiesen würden, die Kinder auf die Gefährlichkeit des Kurpfuschertums hinzuweisen, etwa bei der Besprechung des menschlichen Körpers [1]).

Schluß.

§ 25.

Ein Rückblick über die vorgeschlagenen Reformen führt zu folgender Zusammenfassung.

Gegen ein völliges Verbot der Krankenbehandlung durch Nichtapprobierte sprechen gewichtige Bedenken.

Das Strafrecht soll den Kurpfuschern nur gewisse schwere Krankheiten und gewisse Behandlungsarten entziehen, und zwar das

[1]) Wie sie heute über die Gefahren des Alkohols, und die Kreisärzte in Vorträgen an die Abiturienten über die Folgen der Geschlechtskrankheiten aufklären.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verbot der Behandlung von gemeingefährlichen, Geschlechts- und Krebskrankheiten an diejenigen richten, welche ohne Approbation geschäftsmäßig Menschen behandeln; Fernbehandlung und mystische Verfahren sind jedermann zu verbieten. Doch müssen beide Verbote eine Ausnahme für den Notfall enthalten. Bezüglich der Gültigkeit der diesen Verboten zuwider geschlossenen Verträgen ist auf § 309 BGB. zu verweisen.

Den gewerbsmäßigen Tierbehandlern ist gelegentlich einer Revision des Viehseuchengesetzes die Behandlung ansteckender Krankheiten der Tiere zu untersagen.

Die Reklame für die verbotenen Formen des Kurierens, sowie jede irreführende Ankündigung von Heilbehandlung oder Heilmitteln ist als Hilfsdelikt unter Strafe zu stellen.

Die wichtigste Reform im Verwaltungsrechte ist: Gefährlichen Kurpfuschern muß die Behörde ihr Handwerk untersagen. Die Voraussetzungen werden entweder entsprechend § 35 I oder § 35 IV GewO. oder § 5 Entwurf formuliert.

Zur Ermöglichung der Überwachung ist den geschäftsmäßigen Menschenbehandlern Anmeldungs- und Auskunftspflicht aufzulegen.

Von diesen verwaltungsrechtlichen Einschränkungen bleiben die Dentisten frei.

Die Zulassung von Gegenständen, welche der Heilung oder Kräftigung des menschlichen Körpers dienen sollen, ist von der vorherigen Prüfung einer mit Fachleuten besetzen Zentrale abhängig. Diese hat auch für eine sinngemäße Namengebung zu sorgen. Nur die von ihr zugelassenen Apparate und Präparate können des Patent- und Markenschutzes teilhaftig werden. Falls diese energische Reform scheitert, ist eine Zentralstelle mit bloßer Untersagungsbefugnis in Verbindung mit einer Ergänzung des Preßgesetzes als Surrogat zu wählen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das ist das Wichtigste, was der Gesetzgeber in der Bekämpfung des Kurpfuschertums tun kann. Im übrigen muß private Aufklärungsarbeit eingreifen; auch sollten unsere Gerichte die bestehenden Gesetze strenger gegen Kurpfuscher handhaben [1]).

---

[1]) Der Entwurf würde nach dem Gesagten in folgenden Punkten geändert werden:

Im **§ 1** fallen die Worte „oder Tieren" weg.

§ 2 Abs. 2 und 3 fallen fort. Es wird ein Abs. 2 eingeschoben: „Diese Vorschrift findet auf nichtapprobierte Zahnkünstler keine Anwendung".

§ 3 lautet: „Den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden ist verboten die Behandlung

1. (wie Entwurf).
2. (wie Entwurf).
3. (hinter „(Reichsgesetzblatt S. 306—)", wird hinzugefügt:) „und übertragbaren Krankheiten (Preuß. Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 — Gesetzsammlung S. 373 —)",
4. (wie Entwurf).
5. (wie Entwurf).
6. (wie Entwurf).

Nr. 7, 8 und Abs. 2 fallen fort. In Abs. 3 fallen die Worte „und von übertragbaren Tierseuchen" fort.

In **§ 5** fallen Abs. 2 und 3 fort.

§ 6 lautet:

1. Arzneien usw. wie Entwurf.
2. (wie Entwurf).
3. (wie Entwurf),

dürfen nur vertrieben oder angekündigt werden, nachdem sie von der Prüfungskommission (Abs. 4) zugelassen sind.

Gegenstände die nicht zugelassen sind (Abs. 1), dürfen nicht eingeführt werden.

Nur die zugelassenen Gegenstände dürfen nach dem Patentgesetz vom 7. April 1891 — Reichsgesetzblatt S. 79 — und dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen — Reichsgesetzblatt S. 441 — geschützt werden.

Zur Prüfung und Zulassung der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände wird bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Kommission gebildet. (Schluß des § 6 wie im Entwurf).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Unter Fortfall von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 wird **ein § 7** eingeschoben: „Bei Ankündigungen darf auf die Erfüllung der in §§ 1, 2, 6 auferlegten Pflichten oder die dabei ausgeübte Tätigkeit der Behörden nicht hingewiesen werden."

§ 8 entspricht dem § 7 des Entwurfs. In Abs. 1 Satz 1 wird „wissentlich" ersetzt durch „vorsätzlich oder fahrlässig". Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 fallen fort.

§ 9 lautet: „Mit Gefängnis usw. (wie § 8 Entwurf) wird bestraft

1. wer sich in öffentlichen Ankündigungen zu einer nach § 3 Nr. 1 oder 2 verbotenen Behandlung erbietet,
2. wer dem Verbote des § 7 zuwiderhandelt.

§ 10 entspricht dem § 9 des Entwurfs, nur heißt es unter Nr. 2: „sich zu einer nach § 3 Abs. 1 unter Nr. 2 bis 6 verbotenen oder nach § 3 Abs. 2 untersagten" usw., unter Nr. 3: „dem Verbote des § 4 zuwiderhandelt". Da in Abs. 1 statt „vorsätzlich": „vorsätzlich oder fahrlässig" eingesetzt wird, fällt Abs. 2 fort.

§ 11 lautet: Mit Geldstrafe usw. (wie § 10 Entwurf), welche

1. die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstatten;
2. die gemäß § 2 Abs. 1 von ihnen geforderte Auskunft verweigern oder unrichtig erteilen.

Das Übrige fällt fort.

§ 12 entspricht dem § 11 Entwurf, nur fällt Abs. 2 fort. Dafür wird ein **§ 13** eingeschoben: „Die Vorschriften der §§ 10, 12 finden keine Anwendung, wenn die Behandlung in Gefahr übernommen und nur solange fortgeführt ist, bis Hilfe von einer staatlich anerkannten Person geleistet werden konnte".

§ 14 wird lauten: „Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt". (Über die Erhöhung der Strafe s. oben S. 113. So wird das Delikt zum Vergehen, und eine besondere Regelung der Einziehung [§§ 13 Abs. 2, 14 Entwurf] wird im Hinblick auf §§ 40, 42 StGB. entbehrlich. Für eine Einziehung im Falle des § 11 Abs. 2 Entwurf liegt wohl kein Bedürfnis vor).

§§ 15, 16 wie Entwurf § 15, 16.

§ 17: „Inhaber einer ausländischen staatlichen Anerkennung, die im Ausland wohnen, unterliegen der Strafbestimmung des § 12 nicht, wenn sie auf Aufforderung die Behandlung einzelner Fälle im Inlande übernehmen. Inhaber einer ausländischen Anerkennung als Arzt oder Zahnarzt kann unter den vom Bundesrate bestimmten Voraussetzungen der Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde von den Vorschriften des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 3—6 befreien".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wenn ein Spezialgesetz auch künftig im Reichstage nicht durchzubringen ist [1]), sollte wenigstens bei der nächsten Änderung der Gewerbeordnung im § 35 ein Verbotsvorbehalt gegen die Kurpfuscher aufgenommen werden, damit die gefährlichsten unter ihnen unschädlich gemacht werden können. Ferner wäre in der Gewerbeordnung ein Verbot der Fernbehandlung oder zum mindesten des Anerbietens dazu nicht weniger nötig als das Verbot der Heilkunde im Umherziehen.

Sollte ein neuer Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe ausgearbeitet werden, so wäre dieser wohl am besten auf die genannten Sätze zu beschränken. Überflüssiges, wie Einbeziehung der Tierbehandler, Buchführungspflicht, Untersagung von Betäubungsmitteln und Einspritzungen, bleibt besser fort. Wie der experimentierende Naturforscher sein Versuchsobjekt nur einer Einwirkung aussetzt, und alle übrigen Faktoren konstant erhält, so sollte auch der Gesetzgeber die zu regelnde Erscheinung des sozialen Lebens nicht mit zu vielen Maßregeln gleichzeitig beeinflussen. Die unbedingt isolierende Methode des Experimentators ist für ihn freilich nicht brauchbar. Aber wenn er einem gesellschaftlichen Schaden mit zu vielen Mitteln auf einmal zu Leibe geht, so ist bei späteren, von der Statistik angezeigten Veränderungen — Erfolgen oder Mißerfolgen — gar nicht zu durchschauen, welche Mittel wirksam gewesen sind, welche nicht; bleibt eine Änderung in

---

§§ 18—20 wie Entwurf §§ 18—20. Nur wird im § 20 als zweiter Absatz eingeschoben: „Das Inkrafttreten in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbarkeitsbezirken ist von Kaiserlicher Verordnung abhängig".

[1]) Alexander, Zur gesetzlichen Bekämpfung des Kurpfuschertums, März 1913, S. 2. „Der Bund für freie Heilkunst, gleichsam der wirtschaftliche Verband der Heilgewerbetreibenden . . . hat es bereits dahin gebracht, schon bis heute wiederum eine Anzahl Mitglieder des jetzigen Reichstages durch ihre Unterschrift gegen jede Einschränkung der Kurierfreiheit zu binden".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dem gewollten Sinne aus, so entsteht der Verdacht, daß die Maßnahmen sich gegenseitig aufgehoben haben.

Noch eins ist bei der Bekämpfung des Kurpfuschertums nicht aus den Augen zu verlieren: Die Abstellung der Kurpfuscherei ist nicht nur ein Zweck, für den es die wirksamsten Mittel herauszufinden gilt, sondern er ist seinerseits ein Mittel für ein ferneres Ziel: Die Hebung der Volksgesundheit.

Man muß sich die teleologische Kette auch nach dieser Seite hin vergegenwärtigen, denn dann wird klar: Alle Maßnahmen, durch die der Staat die Volksgesundheit hebt, dienen demselben Zwecke wie die Bekämpfung der Kurpfuscherei, und machen diese in dem Maße überflüssig, als sie Erfolg haben. Darum steckt in aller Seuchenbekämpfung, in jeder Verbesserung des Sanitätswesens, in Beseitigung der Wohnungsnot durch eine gesunde Bodenreform, endlich in jeder Aufklärung über Hygiene ein Stück Kampf gegen das Kurpfuschertum, welcher zu den direkten straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen hinzukommen soll, aber diese doch nicht entbehrlich macht.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Anhang.

Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe.

(Drucksachen des Reichstages; 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/10, Nr. 535.)

§ 1.

Wer sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren befaßt, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Prüfungszeugnis, Approbation) zu besitzen, hat den Gewerbebetrieb spätestens mit Beginn der zuständigen Behörde seines Wohnorts schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige hat er seine Wohnung und seine Geschäftsräume zu bezeichnen.

Verändert der Gewerbetreibende den Wohnort, die Wohnung oder die Geschäftsräume, oder stellt er den Betrieb dauernd oder vorübergehend ein, so hat er dies binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

Bei Ankündigung oder Bezeichnung des Gewerbebetriebs darf auf die Anzeige nicht hingewiesen werden.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden haben der zuständigen Behörde ihres Wohnorts über ihre persönlichen Verhältnisse, soweit sie mit dem Gewerbebetrieb im Zusammenhange stehen, insbesondere über ihre Vorbildung und ihre seitherige Tätigkeit, ferner über ihre Behandlungsart auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sie haben Geschäftsbücher zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen oder einzureichen.

In welcher Weise die Geschäftsbücher zu führen und wie lange sie aufzubewahren sind, bestimmt der Bundesrat.

Bei Ankündigung oder Bezeichnung des Gewerbebetriebs darf auf die Erfüllung der im Abs. 1, 2 auferlegten Pflichten oder die dabei ausgeübte Tätigkeit der Behörden nicht hingewiesen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 3.

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden sind verboten an Menschen oder Tieren

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;

an Menschen

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 306 —),
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung mittels Hypnose,
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Der Bundesrat kann ihnen die Anwendung der unter Nr. 6, 7 und 8 genannten Verfahren auch bei Tieren sowie die Anwendung anderer als der unter Nr. 2, 6, 7 und 8 genannten Verfahren bei Menschen oder Tieren untersagen.

Der Bundesrat kann ihnen ferner die Behandlung von anderen als den unter Nr. 3 genannten übertragbaren Krankheiten und von übertragbaren Tierseuchen untersagen.

§ 4.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen weder Arzneien für die von ihnen behandelten Menschen oder Tiere abgeben, noch ihre Kunden für deren Bezug an einzelne besondere Bezugsstellen verweisen.

§ 5.

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden ist der Gewerbebetrieb von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß durch die Ausübung des Gewerbes das Leben der behandelten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Tiere oder Menschen gefährdet oder deren Gesundheit geschädigt wird, oder Kunden schwindelhaft ausgebeutet werden.

Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Ausübung des Gewerbes in Verbindung steht, rechtskräftig verurteilt ist, bei Übertretungen jedoch nur im Falle wiederholter Verurteilung.

Der Betrieb kann auch dann untersagt werden, wenn dem Gewerbetreibenden wegen eines nicht unter Abs. 2 fallenden Verbrechens oder Vergehens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, jedoch nicht über die Dauer des Ehrverlustes hinaus.

Der Bescheid gilt für das Gebiet des Reichs; er kann im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die bei Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen, beschränken oder untersagen. Dasselbe gilt von

1. Arzneien, Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen,
2. Kräftigungsmitteln für Menschen oder Tiere,
3. Säuglingsnährmitteln,

sofern von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise angepriesen oder vertrieben werden.

Die Anwendung der vom Bundesrat erlassenen Beschränkungen oder Verbote wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung des Gegenstandes bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen untersagt hat (Abs. 1), ist deren Einfuhr verboten.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Bundesrate nach Abs. 1 zustehenden Befugnis wird bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Kommission gebildet. Sie besteht aus Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und aus Sachverständigen aus dem Gebiete der Medizin, der Tierheilkunde und der Pharmazie. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Mitglieder. Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Vor der Beschlußfassung des Bundesrats hat die Kommission sich gutachtlich darüber zu äußern, ob eine Beschränkung oder Untersagung des Verkehrs geboten sei. Die Kommission beschließt in der Zusammensetzung von fünf Mitgliedern, unter denen mindestens drei Sachverständige sein müssen.

Die Kommission hat dem Verfertiger oder anderen Beteiligten, soweit dies ausführbar ist, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben.

Im übrigen wird die Einrichtung der Kommission und das Verfahren vor ihr durch den Bundesrat geregelt.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Straten wird bestraft, wer in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, welche die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren oder Kräftigungsmittel für Menschen oder Tiere oder Säuglingsnährmittel betreffen, wissentlich unwahre Angaben macht, die geeignet sind, Täuschungen über den Wert oder die Wirksamkeit der Gegenstände oder Verfahren hervorzurufen. Dasselbe gilt, wenn wissentlich unwahre Angaben gemacht werden in bezug auf den Ursprung oder die Herkunft der Gegenstände oder Verfahren, in bezug aut die Person des Verfertigers oder Urhebers oder über die die Veröffentlichung veranlassende Person oder über die Erfolge einer dieser Personen.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder eine dieser Strafen ein.

In dem Urteil kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer sich in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen zur Fernbehandlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) erbietet.

Mit der gleichen Strafe wird, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer öffentlich ankündigt oder anpreist Gegenstände oder Verfahren, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

1. bei Menschen zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, Syphilis, Schanker oder Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten, zur Behebung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung, oder zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen,
2. bei Menschen oder Tieren zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden dienen sollen, wenn die Bestandteile oder die Gewichtsmengen der Gegenstände oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten oder verschleiert werden.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin, der Tierheilkunde oder der Pharmazie erfolgt.

§ 9.

Mit der gleichen Strafe (§ 8) werden bestraft die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetreibenden, die vorsätzlich

1. einem der Verbote des § 3 Abs. 1 oder einer gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder § 5 ergangenen Untersagung zuwiderhandeln,
2. sich zu einer nach § 3 Abs. 1 unter Nr. 2 bis 8 verbotenen oder nach § 3 Abs. 2, 3 untersagten Behandlung in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen erbieten,
3. den Verboten des § 1 Abs. 3 oder des § 2 Abs. 4 oder des § 4 zuwiderhandeln.

Ist eine der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder eine dieser Strafen ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche

1. die in den §§ 1, 19 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstatten oder die gemäß § 2 Abs. 1 von ihnen geforderte Auskunft verweigern oder unrichtig erteilen,
2. die Geschäftsbücher, deren Führung oder Aufbewahrung ihnen obliegt, nicht oder nicht in der vom Bundesrate vorgeschriebenen Weise oder unrichtig führen oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

verheimlichen oder vernichten oder der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nicht vorlegen oder einreichen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer gegen Entgelt oder sonst zur Erreichung eines Vermögensvorteils einen Menschen oder ein Tier wegen einer Krankheit, eines Leidens oder eines Körperschadens behandelt, ohne dazu staatlich anerkannt zu sein und ohne eine entsprechende Anzeige nach § 1 erstattet zu haben. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer gegen Entgelt bei einem Menschen Geburtshilfe leistet, ohne dazu staatlich anerkannt zu sein.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Behandlung wegen Gefahr im Verzug übernommen und nur so lange fortgeführt worden ist, bis Hilfe von einer staatlich anerkannten Person geleistet werden konnte.

Ist die Behandlung eine solche, die den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden nach § 3 verboten ist, so kann neben der Strafe auf Einziehung der zur Behandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 12.

Inhaber einer ausländischen staatlichen Anerkennung, die im Ausland wohnen, unterliegen der Strafbestimmung des § 11 nicht, wenn sie auf Aufforderung die Behandlung einzelner Fälle im Inland übernehmen; jedoch kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. einer Verkehrsbeschränkung oder einem Verkehrsverbote (§ 6 Abs. 1, 2) oder dem Einfuhrverbote (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die von solchen Verkehrsbeschränkungen oder Verboten betroffen sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Ist der Verkehr oder die Einfuhr verboten, so kann im Falle der Nr. 1 neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

§ 14.

Ist in den Fällen der §§ 11, 13 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 15.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung im Sinne dieses Gesetzes ist es gleich zu achten, wenn gegenüber einem größeren Kreise von Personen Empfehlungen, Anerkennungen, Gutachten, Danksagungen oder ähnliche Äußerungen verbreitet werden oder auf solche Äußerungen verwiesen wird. Dasselbe gilt von Mitteilungen an einzelne Personen, wenn der Mitteilende sich zuvor öffentlich zur Auskunft erboten hat.

Diese Vorschriften gelten nicht für Berichte über die Verhandlungen wissenschaftlicher Fachkreise auf dem Gebiete der Medizin, der Tierheilkunde oder der Pharmazie.

§ 16.

Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung zuständige Behörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 17.

Inhaber einer ausländischen staatlichen Anerkennung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt kann unter den vom Bundesrate bestimmten Voraussetzungen der Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde von den Vorschriften des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 befreien.

§ 18.

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung des Heilgewerbes ohne staatliche Anerkennung sowie über die Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen der im § 6 bezeichneten Art oder von Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, welche staatlich anerkannten Hilfspersonen des Gesundheitswesens eine die Anerkennung überschreitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Heilgewerbes verbieten.

§ 19.

Die von dem Deutschen Reiche mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge über die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Berufstätigkeit werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, die das Gewerbe beim Inkratttreten dieses Gesetzes bereits betreiben, sind verpflichtet, die im § 1 vorgesehene Anzeige spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetz zu erstatten.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Lebenslauf.

Ich, Johannes Ernst Hermann Clément, bin am 19. Dezember 1891 als Sohn des Kaufmanns J. J. Clément zu Hannover geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte 1898 bis 1910 das Lyceum zu Hannover, wo ich am 29. Januar 1910 das Zeugnis der Reife erlangte und am 17. Februar die Rede bei der Entlassung der Abiturienten hielt.

Ich bezog Ostern 1910 die Universität Lausanne, Michaelis 1910 die Universität München für zwei Semester, arbeitete in den Sommerferien 1911 auf einer Geschäftsstelle der Bank für Handel und Industrie, studierte im Wintersemester 1911/12 in Berlin, im Sommersemester 1912 in Göttingen, und ging Michaelis 1912 nach Berlin zurück, wo ich am 20. Juni 1913 die erste juristische Prüfung am Kgl. Kammergericht bestand. Das examen rigorosum bestand ich am 17. Juli 1913 mit dem Prädikate magna cum laude.

Als Lehrer hatte ich die Herren Professoren und Dozenten:

in Lausanne: André, Bonnard, Burnier, Herzen, Jacottet, Millioud, De Molin, Roguin, Rossier;

in München: v. Amira, v. Aster, v. Birkmeyer, Brentano, Fischer, Gareis, Hellmann, Joachimsen, Kitzinger, v. Mayr, Pauly, Rothenbücher, Sinzheimer, Wells, Wenger;

in Göttingen: Albano, Detmold, Hatschek, v. Hippel, Höpfner, Lehmann, Schoen;

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in Berlin: Anschütz, Brunner, Dickel, Eberstadt, Forster, Fürstenau, Goldschmidt, Hellwig, Kahl, Kaufmann, Kipp, Kohler, v. Liszt, Orth, Erich Schmidt, v. Schmoller, Sering, Simmel, Adolph Wagner, Martin Wolff.

Allen meinen verehrten Lehrern sage ich herzlich Dank.

Herrn Professor Dr. v. Hippel und Herrn Professor Dr. Heubner in Göttingen sowie Herrn Sanitätsrat Dr. C. Alexander in Breslau fühle ich mich wegen ihrer gütigen Unterstützung dieser Arbeit besonders zu Danke verpflichtet. Ebenfalls möchte ich an dieser Stelle dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, dem Vorstande des Bundes für freie Heilkunst Herrn Gottlieb in Heidelberg, Herrn Syndikus Dr. H. E. Krueger in Wilmersdorf, sowie dem Vorstande der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums, insbesondere Herrn Dr. Kempner in Lichterfelde für die freundliche Überlassung von Hilfswerken meinen Dank aussprechen. Die Einführung in die Kriminalpolitik verdanke ich Herrn Professor Kitzinger in München, sowie Herrn Professor v. Liszt in Charlottenburg, in dessen Kriminalistischem Seminar ich zwei Semester arbeitete.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN